

Regierung von Oberbayern



Regierung von Oberbayern · 80534 München

Postzustellungsauftrag

Uniper Kraftwerke GmbH
Holzstraße 6
40221 Düsseldorf

Bearbeitet von	Telefon/Fax	Zimmer	E-Mail
Johannes Weiner	+49 (89) 2176-2682	4231	johannes.weiner@reg-ob.bayern.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Geschäftszeichen	München,
		ROB-55.1-8711.IM_1-9-6-66	19.04.2021

Immissionsschutz;

Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung des Kraftwerkes Irsching der Uniper Kraftwerke GmbH, Holzstraße 6, 40221 Düsseldorf, am Standort Paarstraße 30, 85088 Vohburg, Fl.Nrn. 268, 282, 312, 313, 314, 315, 316 und 1328 der Gemarkung Irsching durch die Errichtung und den Betrieb einer neuen Gasturbinenanlage (Block 6) mit einer maximalen Feuerungswärmeleistung von 800 MW und einer maximalen Betriebsstundenzahl von 1500 h/a;

Zulassung des erweiterten vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG

Anlagen

- 1 Merkblatt zum Schutz gegen Baulärm
- 1 Merkblatt zur Staubminderung bei Baustellen
- 1 Kostenrechnung - wird nachgesandt -

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regierung von Oberbayern erlässt folgenden

Bescheid:

Dienstgebäude
Maximilianstraße 39
80538 München
U4/U5 Lehel
Tram 18/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung
+49 89 2176-0

Telefax
+49 89 2176-2914

E-Mail
poststelle@reg-ob.bayern.de

Internet
www.regierung.oberbayern.de



I. Zulassung des vorzeitigen Beginns (§ 8a BImSchG)

1. Erteilung der Zulassung

Der Uniper Kraftwerke GmbH, Holzstraße 6, 40221 Düsseldorf wurde bereits vor Erteilung der Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG zur beantragten Errichtung und zum Betrieb einer neuen Gasturbinenanlage (Block 6) mit einer maximalen Feuerungswärmeleistung von 800 MW und einer maximalen Betriebsstundenzahl von 1500 h/a in ihrem Kraftwerk Irsching am Standort Paarstraße 30, 85088 Vohburg, Fl.Nrn. 268, 282, 312, 313, 314, 315, 316 und 1328 der Gemarkung Irsching mit Bescheid vom 14.08.2020 gemäß § 8a BImSchG unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs die Zulassung des vorzeitigen Beginns (§ 8a BImSchG) erteilt, beschränkt auf die folgenden Baumaßnahmen:

- Herrichten der Baustelleneinrichtungsfläche durch Aufstellung von Baustellencontainer, Errichtung von Bauzäunen, Anlegung von Baustraßen,
- Oberbodenabtrag Baufeld für Gasturbinenanlage,
- Vorbereitung der Entwässerung der Baustelle und Herstellung des provisorischen Schmutzwassernetzes (u.a. zur Ableitung von Baugrubenentwässerungen),
- Herstellen der Baugruben,
- Setzen einer Spundwand für das Fundament der Gasturbinenanlage sowie für das Gebäude für die Nebenanlagen der Gasturbine,
- Errichtung eines Regenrückhaltebeckens,
- Leerverrohrung für die 380kV-Kabel im Bereich der Montageflächen und Wiederherstellung der Oberfläche,
- Verlegung Feuerlöschwasserleitung für den Block 6 incl. Anschluss an das vorhandene Ringnetz,
- Verlegung der Deionat- und Trinkwasserleitung,
- Durchführung von ersten Baumaßnahmen (insbes. Fundamente der Gasturbinenanlage einschließlich der erforderlichen Bodenverbesserung durch Schottersäulen sowie weitere kleine Fundamente im Bereich des Baufeldes, abhängig von der Bauablaufplanung).

Vor Erteilung der Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG zur beantragten Errichtung und zum Betrieb einer neuen Gasturbinenanlage (Block 6) wird der Uniper Kraftwerke GmbH nunmehr gemäß § 8a BImSchG unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und nach Maßgabe der Antragsunterlagen der nachfolgenden Nr. 2 und den Anforderungen nach Nr. 3 dieses Bescheides die erweiterte Zulassung des vorzeitigen Beginns (§ 8a BImSchG) erteilt, beschränkt auf die folgenden Baumaßnahmen:

- Durchführung von weiteren Tiefbauarbeiten (Erdarbeiten/Gründungsarbeiten/ Fundamentarbeiten) für folgende Anlagenteile:
 - Abstützungen der Rohrleitungen,
 - Gasreduzierstation,
 - Container Notstromaggregat,
 - Gebäude für Gaszählung und elektrische Ausrüstung,
 - Gebäude für Gasvorwärmung,
 - Erstellung Sammelbecken /Neutralisation Schornsteinentwässerung einschließlich Gründung,

- Container für Neutralisation mit Chemikalie (ohne Chemikalienbefüllung),
- Schallhaube für den Bereich div. Nebenanlagen,
- Gasvorfiltration,
- Hochbauarbeiten (Unterstützungsbau, Stahlbau, Herstellung Einhausung) für folgende Anlagenteile:
 - Luftansaugung der Gasturbine (GT),
 - Abgasdiffusor der GT mit zugehöriger Schallhaube,
 - Schornstein,
 - Container für E-Technik und Leittechnik,
 - Einspritzwasseranlage für GT-Luftansaugung,
 - Gasfeinfiltration,
 - Generatorableitung,
 - Generatorschalter,
 - Eigenbedarfstransformator,
 - EMI-Messcontainer,
 - Rückkühler der GT,
 - Zwischenkühlwasserpumpenhaus,
 - Abstützungen für Rohrleitungen,
 - Gebäude Druckluftanlage und VE-Wasserpumpen,
 - Gasreduzierstation,
 - Herstellung von aufgehenden Bauteilen des Abluftgebläses der GT-Schallhaube,
 - GT Generator Gebläse,
 - Container Notstromaggregat,
 - VE-Wassertank,
 - Gebäude für Gaszählung und elektrische Ausrüstung,
 - Gebäude für Gasvorwärmung,
 - Ölabscheider,
 - Container für Neutralisation mit Chemikalie,
 - Maschinentransformator mit zugehörigem Sternpunktbleiter und Sternpunkttrenner,
 - Schallhaube GT,
 - Schallhaube Generator,
 - Schallhaube Nebenanlagen,
 - Gasvorfiltration,
 - GT-Reinigung Wasserbecken,
 - Sammelbecken Fogging Abwasser,
 - Lufttrockner,
- Aufstellen von folgenden Komponenten / Einbau von folgenden Komponenten:
 - Gasturbine (GT),
 - Generator der GT,
 - Abgasdiffusor der GT mit zugehöriger Schallhaube,
 - Gasfeinfiltration,
 - Generatorschalter,
 - Eigenbedarfstransformator,
 - EMI-Messcontainer,
 - Rückkühler der GT,
 - Zwischenkühlwasserpumpenhaus,

- Abstützungen für Rohrleitungen,
- GT Generator Gebläse,
- Aufstellung Notstromaggregat mit Tank,
- Gebäude für Gaszählung und elektrisch Ausrüstung,
- Gebäude für Gasvorwärmung,
- Ölabscheider,
- Sammelbecken /Neutralisation Schornsteinentwässerung,
- Maschinentransformator mit zugehörigem Sternpunktbleiter und Sternpunkttränner,
- Schallhaube Nebenanlagen (div. Einbauten, u.a. Turbinenölanlage),
- Gasvorfiltration,
- Ausgleichbehälter,
- Sedimentationsanlage Regenrückhaltebecken,
- Abwasserhebeanlage,
- Aufstellung Container Reinigung Gasturbinenkompressor,
- Errichtung aller mechanischen, elektrischen und leittechnischen Komponenten (der oben aufgelisteten Komponenten) inkl. der dazugehörigen Infrastruktursysteme, die zu einem sicheren Kraftwerksbetrieb notwendig sind,
- abschließende Herstellung aller erforderlichen Schnittstellen zu den Bestandsanlagen des Kraftwerkes Irsching:
 - TP 1 - Anbindung an die neu zu errichtende Gasreduzierstation mit Gasfilter und Vorwärmer für den Bezug aus der Fernleitung der OGE,
 - TP 2 - Anbindung an die bestehende VE-Wasser-Anlage des Kraftwerkes (Restarbeiten),
 - TP 4 - Anbindung an das bestehende Trinkwassernetz,
 - TP 5 - Anbindung an die vorhandene Schmutzwasser-Kanalisation,
 - TP 6 - Anbindung an das bestehende Regenwassernetz des Block 5,
 - TP 7.1/7.2 Anbindung an die bestehende Ringleitung für Feuerlöschwasser (Restarbeiten),
 - TP 8 - Anbindung an die zentrale Warte der Blöcke 3 – 5,
 - TP 9 - 6 kV-Anschluss zur elektrische Eigenbedarfsversorgung.

Die Auflagen unter Ziffer 3.7.9 bezüglich der Anforderungen an die Niederschlagswasserbeseitigung des Bescheides vom 14.08.2020 gemäß § 8a BImSchG sind nicht mehr gültig und werden hiermit aufgehoben.

Da sich die Systeme der Regenwasserhaltung (Regenrückhaltebecken, Pumpenschacht und Leitungen) noch im Bau befinden und nach derzeitiger Planung zum Jahresende 2021 in Betrieb genommen werden sollen, wird bis dahin - entsprechend den eingereichten Unterlagen für den vorzeitigen Beginn - das auf der Baustelle bzw. den Baustelleneinrichtungsflächen anfallende Niederschlagswasser versickert.

Regelungen hierzu finden sich unter Ziffer 3.1.5.4 der Gründe II. dieses Bescheides.

Eine Inbetriebnahme der Anlage bzw. von Anlagenteilen (insbesondere das erste Zünden der Brenner der Gasturbine) ist dabei **nicht gestattet**.

2. Antragsunterlagen

Die nachfolgenden Unterlagen liegen, sofern sie nicht als nachrichtlich (N) gekennzeichnet sind, dieser Entscheidung zu Grunde. Sie sind nur insoweit verbindlich, als sie sich auf die unter Ziffer 1 zugelassenen Maßnahmen beziehen und nicht im Widerspruch zu den Anforderungen in nachfolgender Ziffer 3 dieses Bescheides stehen.

Genehmigungsantrag nach § 16 sowie § 8a BImSchG vom 18.02.2020

(„T“: wird von Tekturunterlagen ersetzt)

Lfd. Nr.	Plannummer / Datum (Stand)	Inhalt
1	- / 18.02.2020 Rev. 3	Antragsschreiben (9 Seiten)
2T	- / 18.02.2020 Rev. 3	Inhaltsverzeichnis (10 Seiten)
3T	- / 18.02.2020 Rev. 3	Allgemeine Angaben mit Antragsgegenstand (23 Seiten)
4T	- / 18.02.2020 Rev. 3	Kurzbeschreibung (32 Seiten)
5	- / 18.02.2020 Rev. 3	Beschreibung der Umgebung und des Standorts der Anlage (22 Seiten)
6	- / 26.04.2019	Topographische Karte, M 1:30000
7	- / 03.09.2019	Topographische Karte, M 1:5000
8	UTGPDDL002 Rev. 7 / 19.02.2020	Übersichtsplan Standort (mit neuer Umgehungsstraße), M 1:2000
9T	UTGPDDL001 Rev. 7 / 19.02.2020	Lageplan der Anlage Block 6, M 1:250
10	- / 27.06.2006	Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Vohburg a. d. Donau, M 1:5.000
11	- / 12.03.2019	Auszug aus der Flurkarte für den Standort, M 1:1000
12	- / 26.09.2019	Auszüge aus dem Liegenschaftskataster mit Flurkarten, M 1:1.000 (8 Seiten)
13	- / 2018	Luftbild (1 Seite)
14	- / 18.02.2020 Rev. 3	Anlagen- und Betriebsbeschreibung (45 Seiten)
15T	A0UMB004 Rev. 2 / 24.01.2020	Maschinenaufstellungsplan - Plan und Schnitte Gasturbine, M 1:100
16	A0UEN001 Rev. 1 / 29.01.2020	Maschinenaufstellungsplan - Plan und Schnitte Gebäude Erdgasvorwärmer, M 1:75
17	A0UTFP001 Rev. 2 / 18.02.2020	Maschinenaufstellungsplan - Plan und Schnitte Gebäude Druckluftanlage und VE-Wasserpumpen, M 1:50
18	A0UPXP001 Rev. 2 / 14.02.2020	Maschinenaufstellungsplan - Plan und Schnitte Gebäude Zwischenkühlwasserpumpen, M 1:50
19	- / 31.01.2020	Verfahrensfließbild – Grundfließbild (1 Blatt)
20	- / 23.09.2019	Verfahrensfließbild – BE01 Brennstoffversorgung (1 Blatt)

21	- / 31.01.2020	Verfahrensfließbild – BE02 Feuerung und Gasturbinenanlage mit Nebeneinrichtungen (1 Blatt)
22	- / 31.01.2020	Verfahrensfließbild – BE03 Entsorgung (1 Blatt)
23	- / 18.02.2020 Rev. 3	Legende zu den Verfahrensfließbildern (3 Seiten)
24T teil- weise	- / 18.02.2020 Rev. 3	Beschreibung der Maßnahmen zur Luftreinhaltung (19 Seiten)
25T	A0UZCC202 Rev. 3 / 27.01.2020	Emissionsquellenplan der Anlage Block 6, M 1:250
26T	- / 31.01.2020	Gutachterliche Stellungnahme der TÜV SÜD Industrie Service GmbH zu Fragen des Immissionsschutzes (Schornsteinhöhenberechnung und Immissionsprognose), Bericht Nr. F19/136-IMG-A (181 Seiten)
27T	- / 23.01.2020	Gutachten der TÜV SÜD Industrie Service GmbH zu den Prüffeldern Luftreinhaltung, Abfallwirtschaft, effizienter und sparsamer Energieeinsatz sowie Anlagensicherheit / Störfall-Verordnung, Bericht Nr. F19/136-IMG-B (67 Seiten)
28	- / 18.02.2020 Rev. 3	Beschreibung der Maßnahmen zum Lärm und Erschütterungsschutz, zu den Lichteinwirkungen und zu elektromagnetischen Feldern (13 Seiten)
29	- / 31.01.2020	Schalltechnisches Gutachten der TÜV SÜD Industrie Service GmbH zu den Prüffeldern Lärmschutz, Erschütterungsschutz sowie Lichtimmissionen, Bericht Nr. F19/136-LG (92 Seiten)
30	- / 31.01.2020	Gutachten der TÜV SÜD Industrie Service GmbH über die Immissionen niederfrequenter elektrischer und magnetischer Felder gemäß 26. BImSchV, Bericht Nr. F19/136-EMF v4.1 (28 Seiten)
31T	A0BLE116 Rev. 5 / 29.01.2020	Beleuchtungsplan, M 1:250
32	- / 18.02.2020 Rev. 3	Beschreibung der Maßnahmen zur Anlagensicherheit (19 Seiten)
33	- / 09.01.2020	Sicherheitsbericht nach § 9 der 12. BImSchV (42 Seiten)
34	A0SGP005 Rev. 3 / 29.01.2020	Ex-Zonen-Plan, M 1:250
35N	- / -	11 Sicherheitsdatenblätter
36	- / 18.02.2020 Rev. 3	Kurzstellungnahme zur Umsetzung der 12. BImSchV (1 Seite)

37	- / 18.02.2020 Rev. 3	Beschreibung der Maßnahmen zum Umgang mit Abfällen (9 Seiten)
38	- / 18.02.2020 Rev. 3	Gutachterliche Stellungnahme zum Umgang mit anfallenden Abfällen (1 Seite)
39	- / 18.02.2020 Rev. 3	Beschreibung der Maßnahmen zur Energieeffizienz und Wärmenutzung (8 Seiten)
40	- / 18.02.2020 Rev. 3	Gutachterliche Stellungnahme zur Wärmenutzung (1 Seite)
41	- / 18.02.2020 Rev. 3	Beschreibung des Ausgangszustands und der Maßnahmen bei Betriebseinstellung (5 Seiten)
42	- / 02.09.2019	Altlastenauskunft des Landkreises Pfaffenhofen (2 Seiten)
43	- / 18.02.2020	Gutachterliche Stellungnahme der TÜV SÜD Industrie Service GmbH zur Erfordernis für die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts (AZB), Bericht Nr. F19/274-IMG-AZB (84 Seiten)
44N	- / 18.02.2020	Abstimmung zum Untersuchungskonzept zum AZB mit dem WWA Ingolstadt (5 Seiten)
45	- / 27.01.2020	Auswertungsprotokoll der Fa. Tauber zur Kampfmittelvorerkundung (11 Seiten)
46T	- / 18.02.2020	Antrag auf Baugenehmigung (4 Seiten) mit Baubeschreibung (4 Seiten) und statistische Daten (36 Seiten)
47T	- / 18.02.2020	Baubeschreibungen (18 Seiten)
48T	- / 18.02.2020	Bauberechnungen (7 Seiten)
49T	A0UZCC200 Rev. 4 / 18.02.2020	Amtlicher Lageplan mit Gebäuden, M 1: 500
50T	- / 11.07.2020 Rev. 7	Antrag auf Abweichungen von den Abstandsflächen (5 Seiten)
51T	A0UZCC201 Rev. 5 / 04.06.2020	Abstandsflächenplan, M 1:200
51a	- / 18.02.2020 Rev. 3	Baumaßnahmen für den Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Baubeginns gemäß § 8a BImSchG (2 Seiten)
52N	- / 26.04.1983	Urkunde Bauvorlageberechtigter (1 Blatt)
53	UTGAPTZL002 Rev. 7 / 19.02.2020	Lageplan Gesamtanlage, M 1:1000
54T	A0VVBP001 Rev. 8 / 18.02.2020	Übersichtsplan Gesamtanlage, M 1:250
55	A1UMBC100 Rev. 5 / 18.02.2020	Bauzeichnung GT-Anlage, Grundriss Ebene -0,30 m, Schnitt A-A, M 1:100
56T	A1UMBC101 Rev. 6 / 18.02.2020	Bauzeichnung GT-Anlage, Grundriss Ebene 3,60 m, M 1:100
57T	A1UMBC102 Rev. 6 / 18.02.2020	Bauzeichnung GT-Anlage, Dachdraufsicht, Schnitt A-A, M 1:100
58T	A1UMBC103 Rev. 5 /	Bauzeichnung GT-Anlage, Schnitt A-A,

	18.02.2020	M 1:100
59T	A1UMBC104 Rev. 5 / 18.02.2020	Bauzeichnung GT-Anlage, Ansicht Westseite, M 1:100
60T	A1UMBC105 Rev. 5 / 18.02.2020	Bauzeichnung GT-Anlage, Ansicht Südseite und Nordseite, M 1:100
61T	A1UMBC106 Rev. 5 / 18.02.2020	Bauzeichnung GT-Anlage, Ansicht Ostseite, M 1:100
62	A0UBBC100 Rev. 6 / 18.02.2020	Bauzeichnung Container für E-Technik und Leittechnik, Grundrisse -0,25 m, 0,00 m, +2,20 m und 3D-Ansicht, M 1:100
63	A0UBBC101 Rev. 6 / 18.02.2020	Bauzeichnung Container für E-Technik und Leittechnik, Dachdraufsicht und Schnitte A-A, B-B, C-C, M 1:100
64	A0UBBC102 Rev. 6 / 18.02.2020	Bauzeichnung Container für E-Technik und Leittechnik, Ansichten, M 1:100
65	A0UBEC100 Rev. 5 / 18.02.2020	Bauzeichnung Transformatorenbereich, Grundrisse 0,00 m, +9,70 m und Schnitte A-A, B-B, C-C, M 1:100
66	A0UBEC101 Rev. 5 / 18.02.2020	Bauzeichnung Transformatorenbereich, Schnitte und Achsen, M 1:100
67	A0UTFC100 Rev. 5 / 18.02.2020	Bauzeichnung Gebäude Druckluftanlage und VE-Wasserpumpen, Grundrisse -0,25 m, 0,00 m; Dachdraufsicht und Schnitte A-A, B-B, M 1:100
68	A0UTFC101 Rev. 5 / 18.02.2020	Bauzeichnung Gebäude Druckluftanlage und VE-Wasserpumpen, Ansichten, M 1:100
69	A1UPXC100 Rev. 5 / 18.02.2020	Bauzeichnung Zwischenkühlwasserpumpenhaus, Grundrisse -0,25 m, 0,00 m; Dachdraufsicht; Ansichten und Schnitte A-A, B-B, M 1:100
70	A1UPXC110 Rev. 5 / 18.02.2020	Bauzeichnung GT-Rückkühler Zwischenkühlwasser, Grundrisse Ebene 0,00 m; Schnitte A-A, B-B, M 1:100
71	A1XJAC100 Rev. 4 / 18.02.2020	Bauzeichnung Notstromaggregat, Grundrisse, Schnitte, Ansichten, M 1:100
72	A1UENC100 Rev. 5 / 18.02.2020	Bauzeichnung Bereich Gasversorgungsanlage, Grundrisse Ebene -0,25 m; 0,00 m, M 1:100
73	A1UENC101 Rev. 5 / 18.02.2020	Bauzeichnung Bereich Gasversorgungsanlage, Dachdraufsicht und Schnitt A-A, M 1:100
74	A1UENC102 Rev. 6 / 18.02.2020	Bauzeichnung Bereich Gasversorgungsanlage, Ansichten und Schnitte A-A, M 1:100
75	A0UGDC100 Rev. 4 / 18.02.2020	Bauzeichnung VE-Wassertank, Grundrisse, Ansichten und Schnitte, M 1:100
76	A0UGEC200 Rev. 3 / 18.02.2020	Bauzeichnung Container und Sammelbe-

		cken Neutralisation von Kondensaten, Grundrisse, Schnitte Ansichten, M 1:100
77T	A0UZCC100 Rev. 4 / 18.02.2020	Bauzeichnung Gesamtansichtsplan, Ansicht Nordseite, M 1:100
78T	A0UZCC101 Rev. 4 / 18.02.2020	Bauzeichnung Gesamtansichtsplan, Ansicht Westseite, M 1:100
79T	A0UZCC102 Rev. 4 / 18.02.2020	Bauzeichnung Gesamtansichtsplan, Ansicht Südseite, M 1:100
80T	A0UZCC103 Rev. 4 / 18.02.2020	Bauzeichnung Gesamtansichtsplan, Ansicht Ostseite, M 1:100
81T	A0UZCC104 Rev. 5 / 18.02.2020	Bauzeichnung 3D Ansicht, Süd - West, M 1:250
82T	A0UZCC105 Rev. 5 / 18.02.2020	Bauzeichnung 3D Ansicht, Nord - West, M 1:250
83T	A0UZCC106 Rev. 5 / 18.02.2020	Bauzeichnung 3D Ansicht, Nord - Ost, M 1:250
84T	A0UZCC107 Rev. 5 / 18.02.2020	Bauzeichnung 3D Ansicht, Süd - Ost, M 1:250
85	A0UZCC204 Rev. 1 / 18.02.2020	Bauzeichnung GT Reinigung Wasser Becken, Fogging Abwasser Abwasserbecken, Grundrisse, Schnitte, M 1:100
86	UTGCEDDI001 Rev. 1 / 18.02.2020	Bauzeichnung Regenrückhaltebecken und Abwasserbecken, M 1:100
87	UTGETDAR003 Rev. 1 / 18.02.2020	Bauzeichnung Trafo Anschlussfeld mit Kabelendverschlüssen und Reserve, M 1:100
88	UTGPDDSI006 Rev. 2 / 27.01.2020	Baustelleneinrichtungsplan, M 1:1000
89	- / Januar 2020	Brandschutzkonzept der TÜV SÜD Industrie Service GmbH Rev 02 (37 Seiten) mit Brandschutzplänen (8 Blätter)
90T	- / 26.02.2020	Bescheinigung Brandschutz I des Prüfsachverständigen Dipl.-Ing (FH) Thomas Herbert mit Prüfbericht Nr. 19/1124-1 (11 Seiten)
91	- / 15.11.2019	Stellungnahme der Kreisbrandinspektion Pfaffenhofen a. d. Ilm (4 Seiten)
92	- / 28.06.2019	Ingenieurgeologisches Gutachten der TÜV SÜD Industrie Service GmbH, Bericht (31 Seiten) mit Anlagen (185 Seiten)
93	- / 18.02.2020 Rev. 3	Beschreibung der Maßnahmen zum Arbeitsschutz (7 Seiten)
94	- / 22.03.2019	Baustellenordnung der Fa. Uniper Nr. Ir6_BSO_Rev. 00 (39 Seiten)
95	- / 17.06.2019	Auszüge aus dem Betriebsorganisationshandbuch (BOHB) (5 Seiten)
96	- / 01.06.2016	Auszüge aus dem Notfallschutzhandbuch (NSHB) (9 Seiten)

97T	- / 18.02.2020 Rev. 3	Beschreibung der Maßnahmen zum Gewässerschutz (21 Seiten)
98T	- / 18.02.2020 Rev. 3	Entwässerungskonzeption (16 Seiten)
99N	- / 18.02.2020 Rev. 3	Entwässerungsplan Block 4 (1 Blatt)
100N	- / 18.02.2020 Rev. 3	Entwässerungsplan Block 5 (1 Blatt)
101	A0UZCC600 Rev. 5 / 18.02.2020	Entwässerungsplan Block 6, M 1:250
102	- / 30.09.2019	Regenwasserbehandlung, Berechnungen nach DWA M 153 (2 Seiten)
103	- / 18.02.2020 Rev. 3	Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Baugrubenentwässerung gemäß Art. 15 BayWG (11 Seiten)
104	A0UZCC601 Rev. 1 / 18.02.2020	Antrag auf Erlaubnis nach Art. 15 BayWG zur Umleitung von Grundwasser durch Fundamente und Schottersäulen sowie das Regenrückhalte- und weitere Abwasserbecken (7 Seiten) mit Lageplan, M 1:150
105	A0UZCC203 Rev. 4 / 18.02.2020	Gesamtlageplan wassergefährdende Stoffe, M 1:250
106	- / 29.01.2020	Kurzstellungnahme zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Dr.-Ing. Karl Auer) (2 Seiten)
107	- / 25.09.2019	Baugrubenkonzept der Fa. WPW Geo.Ingenieure, Bericht Nr. WGI 19.80795-01 (13 Seiten) mit Lageplan
108	- / 18.02.2020 Rev. 3	Beschreibung der Maßnahmen zum Naturschutz (4 Seiten)
109	- / Februar 2020	Ergebnisse der faunistischen Kartierungen, Büro Dr. Schober (17 Seiten)
110	- / Februar 2020	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), Büro Dr. Schober (36 Seiten)
111	- / Februar 2020	Artenschutzfachbeitrag (ASB), Büro Dr. Schober (58 Seiten)
112	- / November 2019	Visualisierung und Bewertung des Landschaftsbildes, Büro Dr. Schober (8 Seiten)
113	- / 12.02.2020	Gutachten der TÜV SÜD Industrie Service GmbH zur FFH Verträglichkeitsabschätzung, Bericht Nr. F19/136-FFH (260 Seiten)
114T	- / 18.02.2020 Rev. 3	Ausführungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) (3 Seiten)
115T	- / 12.02.2020	UVP-Bericht der TÜV SÜD Industrie Service GmbH, Bericht Nr. F19/136-UVU (327 Seiten)
116	- / 02.06.2020	Ausgangszustandsbericht der TÜV SÜD Industrie Service GmbH, Zeichen IS-USD-MUC-bet, vom 02.06.2020 (15 Seiten) mit Anlagen (136 Seiten)

117	- / 07.07.2020	Auflistung der Schutzmaßnahmen der Zauneidechsenpopulation
118	- / 07.07.2020	Plan zur Darstellung der Zaunverläufe

Tekturantrag vom 27.01.2021

Lfd. Nr.	Plannummer / Datum (Stand)	Inhalt
1	- / 27.01.2021	Antragsschreiben (5 Seiten)
2	- / 27.10.2020	Anlage zum Anschreiben – Stellungnahme der TÜV SÜD Industrie Service GmbH zur Änderung der Ableitbedingungen (2 Seiten)
3	- / 09.12.2020	Anlage zum Anschreiben – Ergänzende Stellungnahme der TÜV SÜD Industrie Service GmbH (3 Seiten)
4	- / 20.01.2021	Anlage zum Anschreiben – Stellungnahme des Prüfstatikers (KUP Bochum) (1 Seite)
5	- / 27.01.2021 Rev. 8	Inhaltsverzeichnis (12 Seiten)
6	- / 14.12.2020 Rev. 5	Allgemeine Angaben mit Antragsgegenstand (23 Seiten)
7	- / 14.12.2020 Rev. 3	Kurzbeschreibung (32 Seiten)
8	UTGPDDL001 Rev. 8 / 23.10.2020	Lageplan der Anlage Block 6, M 1:250
9	A0UMBP004 Rev. 3 / 19.10.2020	Maschinenaufstellungsplan - Plan und Schnitte Gasturbine, M 1:100
10	- / 09.11.2020 Rev. 4	Beschreibung der Maßnahmen zur Luftreinhaltung – Ziffern 4.2 und 4.8 (8 Seiten)
11	A0UZCC202 Rev. 4 / 20.10.2020	Emissionsquellenplan der Anlage Block 6, M 1:250
12	- / 04.12.2020	Gutachterliche Stellungnahme der TÜV SÜD Industrie Service GmbH zu Fragen des Immissionsschutzes (Schornsteinhöhenberechnung und Immissionsprognose), Bericht Nr. F19/136-IMG-A (185 Seiten)
13	- / 30.10.2020	Gutachten der TÜV SÜD Industrie Service GmbH zu den Prüffeldern Luftreinhaltung, Abfallwirtschaft, effizienter und sparsamer Energieeinsatz sowie Anlagensicherheit / Störfall-Verordnung, Bericht Nr. F19/136-IMG-B (67 Seiten)
14	A0BLE116 Rev. 5 / 29.01.2020	Beleuchtungsplan, M 1:250
15	- / 29.10.2020	Antrag auf Baugenehmigung (4 Seiten) mit Baubeschreibung (4 Seiten) und Statistikbogen (2 Seiten)
16	- / 27.01.2021 Rev. 9	Baubeschreibungen (18 Seiten)

17	- / 27.01.2021 Rev. 6	Bauberechnungen (7 Seiten)
18	A0UZCC200 Rev. 5 / 20.10.2020	Amtlicher Lageplan mit Gebäuden, M 1: 500
19	- / 27.01.2021 Rev. 8	Antrag auf Abweichungen von den Abstandsflächen (5 Seiten)
20	A0UZCC201 Rev. 6 / 27.01.2021	Abstandsflächenplan, M 1:200
21	A0VVBP001 Rev. 9 / 19.10.2020	Übersichtsplan Gesamtanlage, M 1:250
22	A1UMBC101 Rev. 7 / 20.10.2020	Bauzeichnung GT-Anlage, Grundriss Ebene 3,60 m, M 1:100
23	A1UMBC102 Rev. 7 / 20.10.2020	Bauzeichnung GT-Anlage, Dachdraufsicht, Schnitt A-A, M 1:100
24	A1UMBC103 Rev. 6 / 20.10.2020	Bauzeichnung GT-Anlage, Schnitt A-A, M 1:100
25	A1UMBC104 Rev. 6 / 20.10.2020	Bauzeichnung GT-Anlage, Ansicht Westseite, M 1:100
26	A1UMBC105 Rev. 6 / 20.10.2020	Bauzeichnung GT-Anlage, Ansicht Südseite und Nordseite, M 1:100
27	A1UMBC106 Rev. 6 / 20.10.2020	Bauzeichnung GT-Anlage, Ansicht Ostseite, M 1:100
28	A0UZCC100 Rev. 5 / 20.10.2020	Bauzeichnung Gesamtansichtsplan, Ansicht Nordseite, M 1:100
29	A0UZCC101 Rev. 5 / 20.10.2020	Bauzeichnung Gesamtansichtsplan, Ansicht Westseite, M 1:100
30	A0UZCC102 Rev. 5 / 20.10.2020	Bauzeichnung Gesamtansichtsplan, Ansicht Südseite, M 1:100
31	A0UZCC103 Rev. 5 / 20.10.2020	Bauzeichnung Gesamtansichtsplan, Ansicht Ostseite, M 1:100
32	A0UZCC104 Rev. 6 / 20.10.2020	Bauzeichnung 3D Ansicht, Süd - West, M 1:250
33	A0UZCC105 Rev. 6 / 20.10.2020	Bauzeichnung 3D Ansicht, West - Nord, M 1:250
34	A0UZCC106 Rev. 6 / 20.10.2020	Bauzeichnung 3D Ansicht, Nord - Ost, M 1:250
35	A0UZCC107 Rev. 6 / 20.10.2020	Bauzeichnung 3D Ansicht, Ost - Süd, M 1:250
36	- / 22.01.2021	Bescheinigung Brandschutz I des Prüfsachverständigen Dipl.-Ing (FH) Thomas Herbert mit Prüfbericht Nr. 19/1124-2 (11 Seiten)
37	- / 27.10.2020	Stellungnahme der TÜV SÜD Industrie Service GmbH u.a. zum Brandschutz (2 Seiten)
38	- / 14.12.2020 Rev. 5	Beschreibung der Maßnahmen zum Gewässerschutz (20 Seiten)
39	- / 14.12.2020 Rev. 5	Entwässerungskonzeption (16 Seiten)
40	- / 14.12.2020	Antrag auf beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser gemäß Art. 15 BayWG (7 Seiten)
41	- / 14.12.2020 Rev. 4	Ausführungen zur Umweltverträglichkeitsprü-

		fung (UVP) (3 Seiten)
42	- / 09.12.2020	UVP-Bericht der TÜV SÜD Industrie Service GmbH, Bericht Nr. F19/136-UVU (327 Seiten)

Antrag nach § 8a BImSchG vom 14.01.2021

Lfd. Nr.	Plannummer / Datum (Stand)	Inhalt
1	- / 14.01.2021	Antragsschreiben (2 Seiten)
2	- / 14.01.2021	Formular zum Antrag (3 Seiten)
3	- / 14.01.2021	Anlage zum Formular (1 Seite)
4	- / 14.01.2021	Beschreibung der Baumaßnahmen (7 Seiten)
5	UTGPDDL001 Rev. 08/2 / 23.10.2020	Lageplan (Kap. 2.9.4 Tekturantrag), M 1:250

3. Anforderungen / Nebenbestimmungen

Die nachfolgenden Anforderungen / Nebenbestimmungen werden voraussichtlich zumindest inhaltsgleich in einer zu erteilenden Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage nach dem BImSchG enthalten sein. Sie sind verbindlich zu beachten, soweit sie die mit diesem Bescheid zugelassenen Arbeiten und Maßnahmen betreffen. Insbesondere sind die mit diesem Bescheid zugelassenen Arbeiten und Maßnahmen so auszuführen, dass bei der weitergehenden Errichtung und dem Betrieb der Anlage die nach dieser Ziffer gestellten Anforderungen / Nebenbestimmungen eingehalten werden können.

3.1 Anforderungen zur Luftreinhaltung

3.1.1 Anforderungen an die Gasturbine

3.1.1.1 Leistungsdaten und Betriebsweise

3.1.1.1.1

Die maximale Feuerungswärmeleistung (FWL) der Gasturbine darf 800 MW nicht überschreiten. **Vor Inbetriebnahme** ist der Regierung von Oberbayern eine entsprechende Herstellerbescheinigung vorzulegen.

3.1.1.1.2

Die Gasturbine darf im Dauerbetrieb nur mit einer Last größer gleich 50 % unter ISO-Bedingungen betrieben werden. Ein Betrieb der Gasturbine im Lastbereich kleiner 50 % ist nur im Rahmen von An- und Abfahrvorgängen zulässig. Hierbei ist darauf zu achten, dass diese An- und Abfahrvorgänge auf das unbedingt notwendige zeitliche Maß begrenzt werden.

3.1.1.1.3

Der Betrieb der Gasturbine ist maximal für 1500 Stunden im Kalenderjahr zulässig. Die Betriebszeit beginnt mit Gaszufuhr und Betrieb der Brenner und endet mit Abschalten der Gaszufuhr und Außerbetriebnahme der Brenner.

3.1.1.2 Brennstoffe

3.1.1.2.1

Für die Feuerung der Gasturbine darf ausschließlich Erdgas der öffentlichen Gasversorgung eingesetzt werden.

3.1.1.2.2

Das für die Feuerungen verwendete Erdgas muss den Anforderungen des DVGW-Arbeitsblattes G 260 „Technische Regeln für die Gasbeschaffenheit“ in der jeweils aktuellen Fassung entsprechen. Alle sechs Monate sind wiederkehrend Nachweise über den Schwefelgehalt und den unteren Heizwert des eingesetzten Brennstoffes zu führen und der Regierung von Oberbayern im Rahmen des Emissionsjahresberichtes (siehe Anforderung 3.1.1.6.7.1) vorzulegen.

3.1.1.3 Wartung und Betrieb

3.1.1.3.1

Die Gasturbinen-Anlage ist regelmäßig durch fachlich qualifiziertes Personal zu überprüfen und zu warten. Sofern kein fachlich qualifiziertes Personal zur Verfügung steht, sind Wartungsverträge mit Fachfirmen abzuschließen.

3.1.1.3.2

Für den Betrieb und die Wartung der Gasturbinen-Anlage sind interne Betriebsanweisungen unter Berücksichtigung der vom Lieferanten bzw. Hersteller vorhandenen Bedienungsanleitungen zu erstellen.

3.1.1.3.3

Über die Durchführung von Wartungs-, Instandhaltungs- und Kontrollarbeiten ist ein Betriebsbuch zu führen. Dieses ist der Überwachungsbehörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen und mindestens über einen Zeitraum von 5 Jahren aufzubewahren. Das Betriebsbuch kann auch elektronisch geführt werden.

3.1.1.3.4

Auf Störungen im Betrieb der Gasturbinen-Anlage, die insbesondere zu Überschreitungen der Emissionsgrenzwerte führen können, muss das Bedienpersonal über die automatische Steuerung durch Störmeldung (optische und / oder akustische Signale) unverzüglich aufmerksam gemacht werden. Es sind umgehend entsprechende Gegenmaßnahmen einzuleiten.

Datum und Ursache der Betriebsstörung und die getroffenen Abhilfemaßnahmen sind im Betriebsbuch zu dokumentieren und vom Betriebsverantwortlichen abzuzeichnen. Sie müssen so dokumentiert werden, dass sie die Überwachungsbehörde jederzeit einsehen kann.

3.1.1.4 Ableitung der Abgase

3.1.1.4.1

Die Abgase der Gasturbine sind über einen Schornstein mit einer Höhe von 65 m über Erdgleiche und einem Innendurchmesser des Abgaszugs von maximal 10,5 m an der Kaminmündung abzuführen.

Vor Inbetriebnahme ist der Regierung von Oberbayern ein entsprechender Nachweis über die Abmessungen vorzulegen.

3.1.1.4.2

Die Abgastemperatur an der Kaminmündung darf im Volllastbetrieb 550 °C nicht unterschreiten.

Dies ist **spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme** durch Messungen von einer nach § 29b BImSchG zugelassenen Messstelle nachweisen zu lassen. Alternativ zur Messung an der Kaminmündung kann die Messung an der Probenahmestelle der kontinuierlichen Emissionsmessung erfolgen, wenn ein plausibler Nachweis über die anzusetzende Temperaturdifferenz zwischen Probenahmestelle und Kaminmündung vorgelegt wird.

3.1.1.4.3

Die Abgase müssen ungehindert senkrecht nach oben in die freie Luftströmung austreten können. Eine Überdachung der Kaminmündung ist nicht zulässig.

3.1.1.5 Emissionsbegrenzungen

3.1.1.5.1

Die Gasturbinen-Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass im Abgas in Abhängigkeit von der Last unter ISO-Bedingungen die im Folgenden genannten Emissionsgrenzwerte in mg/m³ als Tagesmittelwert (TMW), Halbstundenmittelwert (HMW) und Jahresmittelwert (JMW) eingehalten werden.

Lastbereich ≥ 50 bis < 70 Prozent (Teillast)			
Schadstoff	TMW	HMW	JMW
Kohlenmonoxid (CO)	100	200	-
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid (NO ₂)	50	100	35
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid (SO ₂)	2	2	-

Lastbereich ≥ 70 bis ≤ 100 Prozent (Volllast)			
Schadstoff	TMW	HMW	JMW
Kohlenmonoxid (CO)	50	100	-
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid (NO ₂)	50	100	35

Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid (SO ₂)	2	2	-
---	---	---	---

Die Emissionsgrenzwerte in mg/m³ sind auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 15 Vol. % bezogen.

Die ISO-Bedingungen für die Last sind: Temperatur 288,15 K; Druck 101,3 KPa; relative Luftfeuchte 60 %.

3.1.1.6 Messung und Überwachung der Emissionen

3.1.1.6.1 Messplätze, Messverfahren und Messeinrichtungen

3.1.1.6.1.1

Für die Durchführung der Messungen sind im Einvernehmen mit einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle (nachfolgend als Messinstitut bezeichnet) geeignete Messplätze und Probenahmestellen so auszuwählen und einzurichten, dass repräsentative und einwandfreie Messungen gewährleistet werden. Die Anforderungen der Richtlinien DIN EN 15259 sind zu beachten.

3.1.1.6.1.2

Die Messplätze müssen ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen leicht begehbar und so beschaffen sein, dass eine für die Anlage repräsentative und einwandfreie Emissionsmessung möglich ist.

3.1.1.6.1.3

Spätestens **zu Beginn der Bauarbeiten** der aufgehenden Bauteile am Schornstein ist der Regierung von Oberbayern eine Aussage einer zugelassenen Messstelle nach § 29b BImSchG vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die vorgesehenen Messplätze und Probenahmestellen geeignet sind. Dem Messinstitut sind hierfür Pläne vorzulegen, in denen die Messstellen mit den Ein- und Auslaufstrecken sowie die Messbühnen und deren Zugänge eingezeichnet und vermasst sind. Die mit dem Messinstitut abgestimmten Pläne sind der Regierung von Oberbayern vorzulegen.

3.1.1.6.1.4

Für Messungen zur Feststellung der Emissionen sowie zur Ermittlung der Bezugs- oder Betriebsgrößen sind die dem Stand der Messtechnik entsprechenden Messverfahren und geeigneten Messeinrichtungen zu verwenden.

3.1.1.6.1.5

Die Probenahme und Analyse aller Schadstoffe sowie die Qualitätssicherung von automatischen Messsystemen und die Referenzmessverfahren zur Kalibrierung automatischer Messsysteme sind nach CEN-Normen (umgesetzt in entsprechende DIN EN Normen) durchzuführen. Sind keine CEN-Normen verfügbar, so sind ISO-Normen, nationale Normen (z.B. Richtlinien und Normen des VDI/DIN-Handbuches "Reinhaltung der Luft") oder sonstige internationa-

le Normen anzuwenden, die sicherstellen, dass Daten von gleicher wissenschaftlicher Qualität ermittelt werden

3.1.1.6.2 Kontinuierlich zu ermittelnde Komponenten

Folgende Komponenten und Bezugsgrößen sind kontinuierlich zu ermitteln, zu registrieren und auszuwerten:

- im Abgas der Gasturbine die Massenkonzentrationen an:
 - Kohlenmonoxid (CO),
 - Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid (NO und NO₂)¹⁾,
- Volumengehalt an Sauerstoff (O₂) an der Emissionsmessstelle,
- Feuerungswärmeleistung der Gasturbine²⁾,
- Abgastemperatur an der Emissionsmessstelle,
- Abgasvolumenstrom²⁾,
- Feuchtegehalt im Abgas³⁾,
- Druck im Kamin⁴⁾,
- Betriebszeit der Gasturbine,

¹⁾ Ergibt sich aufgrund der Einsatzstoffe, der Bauart, der Betriebsweise oder von Einzelmessungen, dass der Anteil des Stickstoffdioxides an den Stickoxidemissionen unter 5 % liegt, so kann auf die kontinuierliche Messung des Stickstoffdioxides verzichtet und dessen Anteil stattdessen durch Berechnung berücksichtigt werden. Der Nachweis über das Vorliegen dieser Bedingung muss bei der Kalibrierung geführt werden und das Ergebnis ist der Regierung von Oberbayern auf Verlangen vorzulegen.

²⁾ Kann auch durch Berechnung aus der gemessenen Brennstoffmenge erfolgen.

³⁾ Messeinrichtungen für Feuchte sind nicht notwendig, soweit das Abgas vor der Ermittlung der Massenkonzentration der Emissionen getrocknet wird.

⁴⁾ Art und Weise der Ermittlung des Drucks sind im Parametrierkonzept darzustellen und vor Inbetriebnahme mit der Regierung von Oberbayern abzustimmen.

Eine Ermittlung der Betriebsgrößen über messtechnisch erfasste Hilfsgrößen ist zulässig, sofern die Genauigkeit der Ermittlungsmethoden vergleichbar ist. Dies ist im Rahmen der Kalibrierungen zu überprüfen und im Prüfbericht zu dokumentieren.

3.1.1.6.3 Allgemeine Anforderungen an die kontinuierlich arbeitenden Mess- und Auswerteeinrichtungen

Die Gasturbinen-Anlage muss mit geeigneten Messeinrichtungen (Messgeräte) und elektronische Auswerteeinrichtungen (Emissionswerterechner) ausgerüstet sein. Der Emissionswerterechner darf ausschließlich für die Belange der Emissionsüberwachung genutzt werden.

Geeignet sind sie nur dann, wenn für die Messung der kontinuierlich zu ermittelnden Massenkonzentrationen und der Bezugsgrößen – mit Ausnahme von Abgastemperatur, der Feuerungswärmeleistung und des Drucks – sowie für den Emissionswerterechner eine Zulassung vom Bundesumweltministerium vorliegt. Zudem müssen neu eingebaute Messgeräte und Auswerterechner nach DIN EN 15267 zertifiziert sein (siehe www.qal1.de).

Bei Einsatz und Betrieb der Mess- und Auswerteeinrichtungen sind die Bestimmungen der 13. BImSchV und der Richtlinie zur bundeseinheitlichen Praxis bei der Überwachung der Emissio-

nen in der jeweils aktuellen Fassung (derzeit RdSchr. d. BMU vom 23.01.2017 - IG I2-45053/5 (GMBl. 2017 Seite 234 ff.) zu beachten.

3.1.1.6.4 Einbau, Betrieb und Wartung

Beim Einbau, Betrieb und Wartung der kontinuierlichen Mess- und Auswerteeinrichtungen ist Folgendes zu beachten:

- a) Die Messgeräte sind unter Mitwirkung einer für Kalibrierungen von der dafür zuständigen Behörde bekannt gegebenen Stelle nach § 29b BImSchG (Kalibrierstelle) einzubauen.
- b) Der Einbau der Mess- und Auswerteeinrichtungen hat gem. VDI 3950 in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen. Über den ordnungsgemäßen Einbau der kontinuierlichen Messgeräte ist **spätestens vor Inbetriebnahme** eine Bescheinigung einer Kalibrierstelle entsprechend dem Musterbericht der VDI 3950 vorzulegen. Alternativ kann diese Bescheinigung auch Teil des Kalibrierberichts sein.
- c) Die vom Hersteller der Messeinrichtungen herausgegebenen und eventuell von der Kalibrierstelle ergänzten Einbau-, Bedienungs- und Wartungsvorschriften sind einzuhalten.
- d) Die Messeinrichtungen sind regelmäßig zu warten und auf ihre einwandfreie Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Die Wartungsintervalle sind entsprechend den Eignungsprüfberichten einzuhalten. Wenn die Wartung nicht durch den Betreiber der Anlage sichergestellt werden kann, ist hierzu mit dem Hersteller der Messeinrichtungen oder einer hierfür geeigneten fachkundigen Stelle ein Wartungsvertrag abzuschließen.
- e) Die Mess- und Auswerteeinrichtungen dürfen nur von ausgebildetem und in die Bedienung eingewiesenem Fachpersonal unter Beachtung der Bedienungsanweisungen des Herstellers bedient werden.
- f) Der Nullpunkt und der Referenzpunkt sind mindestens einmal im Wartungsintervall zu überprüfen und aufzuzeichnen. Diese qualitätssichernden Maßnahmen sind nach Abschnitt 7 (QAL3) der DIN EN 14181 in der jeweils geltenden Fassung durchzuführen und zu dokumentieren. Die Wartungsintervalle der Messeinrichtungen sind in den jeweiligen Eignungsprüfberichten dokumentiert.
- g) Über alle Arbeiten an den Mess- und Auswerteeinrichtungen müssen Aufzeichnungen im Betriebsbuch geführt werden.
- h) Der Ausfall von kontinuierlichen Messeinrichtungen und des Emissionsrechners ist der Regierung von Oberbayern unverzüglich mitzuteilen. Art und Weise dieser Meldungen sind mit der Regierung von Oberbayern festzulegen.
- i) Der Austausch von kontinuierlichen Messeinrichtungen oder des Emissionsrechners ist mit der Regierung von Oberbayern rechtzeitig abzustimmen.

3.1.1.6.5 Kalibrierung und Funktionsprüfung

- a) Die Messeinrichtungen, die zur kontinuierlichen Feststellung der in Anforderung 3.1.1.6.2 aufgeführten Komponenten eingesetzt werden (mit Ausnahme der Feuerungswärmeleistung), sind nach Erreichen des ungestörten Betriebs durch eine Kalibrierstelle kalibrieren und jährlich auf Funktionsfähigkeit überprüfen zu lassen. Die Kalibrierung ist nach einer wesentlichen Änderung der Anlage oder der Messeinrichtungen und im Übrigen jeweils nach Ablauf von drei Jahren zu wiederholen.
- b) Der Emissionsrechner ist durch eine Kalibrierstelle auf Funktionsfähigkeit überprüfen zu lassen. Bei der Erstüberprüfung und bei wesentlichen Änderungen der Betriebsweise oder

Austausch des Emissionsrechners ist auch die ordnungsgemäße Umsetzung des abgestimmten Parametrierkonzeptes, insbesondere die richtige Verarbeitung der Statussignale für die festgelegten Betriebszustände, zu prüfen.

- c) Die Kalibrierung und Funktionsprüfung haben gemäß den Vorgaben der DIN EN 14181 i.V.m. VDI 3950 (in der jeweils gültigen Fassung) zu erfolgen. Abweichungen von der DIN EN 14181 sind mit der Regierung von Oberbayern rechtzeitig vorher abzustimmen.
- d) Über die Ergebnisse der Kalibrierung und der Prüfung der Funktionsfähigkeit der Messeinrichtungen und des Emissionsrechners sind von der Kalibrierstelle Berichte gemäß Richtlinie VDI 3950 in der jeweils geltenden Fassung zu erstellen. Die Berichte sind der Regierung von Oberbayern innerhalb von 12 Wochen nach Kalibrierung und Prüfung unaufgefordert vorzulegen.
- e) Änderungen des Parametrierkonzeptes (siehe Anforderung 3.1.1.6.6.5), insbesondere bzgl. der festgelegten Betriebszustände und Kriterien für die verschiedenen Zeitähler, müssen im Prüfbericht dokumentiert werden.

3.1.1.6.6 Aufzeichnung und Auswertung

3.1.1.6.6.1

Alle Messwerte, die innerhalb der Betriebszeit der Anlage anfallen, sind mit Zeitbezug zu erfassen und aufzuzeichnen. Statussignale über Beginn und Ende der Betriebszeit der Anlage und die Kenngröße der Betriebsart müssen vom Emissionsrechner erfasst und mit der Regierung von Oberbayern abgestimmt sein.

Die Auswertung im Emissionsrechner beginnt, wenn bei Betrieb der Feuerung der Gasturbine der O₂-Gehalt im Abgas 18 Vol.-% unterschreitet, und endet, wenn der O₂-Gehalt 18 Vol.-% überschreitet.

3.1.1.6.6.2

Die Registrierung, Auswertung (Klassierung) und Datenausgabe der kontinuierlich aufgezeichneten Messwerte hat gemäß den Vorgaben der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (13. BImSchV) unter Berücksichtigung der Richtlinien über die bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen in der jeweils aktuellen Fassung sowie ggf. schriftlicher Vereinbarungen zwischen der Regierung von Oberbayern und dem Betreiber der Anlage zu erfolgen.

3.1.1.6.6.3

Während der Betriebszeit der Anlage sind aus den Messwerten der kontinuierlich zu erfassenden Komponenten für jede aufeinander folgende halbe Stunde bezogen auf die Zeit, in der verwertbare Messwerte angefallen sind, die validierten Halbstundenmittelwerte zu bilden und für CO und NO_x auf den Bezugssauerstoffgehalt umzurechnen. Aus den validierten Halbstundenmittelwerten ist für jeden Tag der Tagesmittelwert, bezogen auf die tägliche Betriebszeit, zu bilden. Für die verschiedenen Betriebsbedingungen (z.B. Teillast, Vollast) sind eigene Klassierungen durchzuführen.

Zudem ist für die Feuerungswärmeleistung der Gasturbine für jede aufeinanderfolgende halbe Stunde der Halbstundenmittelwert zu bilden, wobei die maximal zulässige Feuerungswärmeleistung auf Klasse 20 liegt.

3.1.1.6.6.4

Die Emissionsgrenzwerte sind eingehalten, wenn kein validierter Tagesmittelwert, kein validierter Halbstundenmittelwert sowie kein validierter Jahreswert die in Anforderung 3.1.1.5.1 festgelegten Massenkonzentrationen überschreiten. Zudem müssen sämtliche Halbstundenmittelwerte die hinsichtlich der Feuerungswärmeleistung festgelegte Begrenzung einhalten.

Die validierten Halbstundenmittelwerte sind auf Grundlage der gemessenen Halbstundenmittelwerte und nach Abzug der in der Kalibrierung nach DIN EN 14181 in der jeweils geltenden Fassung ermittelten Messunsicherheit zu bestimmen.

Der Jahresmittelwert ist aus den validierten Tagesmittelwerten eines Kalenderjahres entsprechend der Vorgaben der 13. BImSchV zu bilden.

3.1.1.6.6.5

Spätestens vor Inbetriebnahme der Gasturbinen-Anlage ist der Regierung von Oberbayern ein Konzept für die Parametrierung des Messwerterechners zur Zustimmung vorzulegen. Dieses Konzept sollte insbesondere Angaben enthalten über:

- Beginn und Ende der Klassierung einschließlich der Statussignale
- registrierte Betriebszustände (Teillast, Vollast),
- Art der Dokumentation der Betriebszustände (z.B. Störung, Anfahren),
- Definition der festgelegten Statussignale gem. Anhang A des RdSchr. d. BMU vom 23.01.2017,
- Art der Ermittlung und Registrierung der Betriebsgrößen
- Definition und Überwachung der Umschaltpunkte bei 50% bzw. 70% Last (Feuerungswärmeleistung oder elektrische Leistung, ISO-Bedingungen etc.)
- wie die Ermittlung, Berechnung, Registrierung sonstiger geforderter Betriebsgrößen erfolgt (z. B. Feuerungswärmeleistung, Anlagenleistung)
- Datensicherung und -speicherung.

Im Erstprüfbericht des Emissionsrechners ist das abgestimmte Parametrierkonzept zu dokumentieren. Soll vom festgelegten Auswertungsmodus abgewichen werden, ist dies vorab mit der Regierung von Oberbayern abzustimmen und im nächsten Prüfbericht des Emissionsrechners entsprechend zu dokumentieren.

3.1.1.6.6.6

Spätestens vor Inbetriebnahme ist der Regierung von Oberbayern eine Bescheinigung des Emissionsrechnerlieferanten vorzulegen, aus der zu ersehen ist, dass er den Emissionsrechner entsprechend dem mit der Regierung von Oberbayern abgestimmten Parametrierkonzept parametriert hat und dass er sich selbst direkt oder durch Plausibilitätsprüfung der von Fachfirmen ausgestellten Prüfberichte indirekt davon überzeugt hat, dass er funktionsfähig installiert ist. Dieser Bescheinigung sind die Emissionsrechner-Parametrierlisten und Leermasken der Emissionsrechner-Messwert-ausdrucke beizulegen.

3.1.1.6.7 Berichtspflichten

3.1.1.6.7.1

Über die Auswertung der kontinuierlichen Messungen ist für jedes Kalenderjahr ein Emissionsjahresbericht zu erstellen und innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres der Regierung von Oberbayern unaufgefordert vorzulegen. Art und Umfang des Berichtes sind mit der Regierung von Oberbayern vorher abzustimmen.

Im Rahmen des Emissionsjahresberichtes ist für das Berichtsjahr insbesondere anzugeben

- Jahresausdruck des Emissionswertrechners,
- Datum und Begründung von ggf. aufgetretenen Überschreitungen der Emissionsgrenzwerte, der Feuerungswärmeleistung und ggf. erforderliche Abhilfemaßnahmen,
- Angaben über die Betriebszeit im Kalenderjahr
- Ergebnisse der Überwachung der Einhaltung des gültigen Kalibrierbereiches,
- Nachweis über Schwefelgehalt und unteren Heizwert des eingesetzten Erdgases,
- Zeiten und Umfang von Parameteränderungen (Änderungslog),
- Betriebszeiten des Notstromaggregats

3.1.1.6.7.2

Der zuständigen Behörde (derzeit Landesamt für Umwelt) ist jeweils bis zum 31. Mai des Folgejahres der jährliche Bericht über Emissionen mit den in der 13. BImSchV geforderten Angaben (aktuell § 25 Abs. 1 der 13. BImSchV) zu übersenden.

3.1.2 Anforderungen an das Schmierölsystem

3.1.2.1

Die Abluft aus dem Schmierölsystem der Gasturbinen-Anlage ist in einem ausreichend dimensionierten Aerosolabscheider zu reinigen.

3.1.2.2

In der gereinigten Abluft darf die Massenkonzentration an gas-, dampf- und aerosolförmigen Schmierölbestandteilen (organische Stoffe), angegeben als Gesamtkohlenstoff, 50 mg/m³ nicht überschreiten.

Die Einhaltung der höchstzulässigen Massenkonzentrationen an organischen Schmierölbestandteilen in der gereinigten Abluft des Schmierölsystems ist durch eine schriftliche Garantieerklärung des Herstellers des Aerosolabscheiders sowohl bei der Erstbeschaffung als auch bei einem Austausch zu belegen und **vor Inbetriebnahme** vorzulegen. Sofern diese nicht vorgelegt werden kann, ist die Einhaltung durch eine einmalige Emissionseinzelmessung einer zugelassenen Messstelle nachzuweisen. Der Messbericht ist der Regierung von Oberbayern vorzulegen.

3.1.2.3

Durch eine Betriebsanweisung ist sicherzustellen, dass bei einem Wechsel wieder ein Abscheider mit der vorgenannten Mindestanforderung zum Einsatz kommt.

3.1.2.4

Die gereinigte Abluft aus der Entlüftung des Schmierölsystems der Gasturbinen-Anlage ist über eine Entlüftungsleitung mindestens 10 m über Erdgleich abzuleiten. Die Abgase müssen ungehindert senkrecht nach oben austreten können. Zum Schutz gegen Regeneinfall kann ein Deflektor aufgesetzt werden.

3.1.3 Anforderungen an die Erdgasvorwärmer

3.1.3.1

Die maximale Feuerungswärmeleistung (FWL) der beiden Kessel zur Erdgasvorwärmung darf jeweils 3,25 MW nicht überschreiten.

Für die Feuerung der Kessel darf ausschließlich Erdgas der öffentlichen Gasversorgung eingesetzt werden.

Der Durchsatz an Erdgas ist so einzustellen, dass bei allen Umgebungs- und Betriebsbedingungen die maximale Feuerungswärmeleistung nicht überschritten wird. Ein entsprechender Nachweis ist **vor Inbetriebnahme** vorzulegen.

Die Kessel dürfen nicht gleichzeitig betrieben werden. Dies ist durch eine technische Vorrichtung oder durch Festlegung in einer Betriebsanweisung sicherzustellen. Ein entsprechender Nachweis ist **vor Inbetriebnahme** vorzulegen. Hiervon ausgenommen ist ein kurzzeitiger (max. 1h) gleitender Wechsel zwischen den Kesseln.

3.1.3.2

Die Kessel sind regelmäßig durch fachlich qualifiziertes Personal zu überprüfen und zu warten. Sofern kein fachlich qualifiziertes Personal zur Verfügung steht, ist ein Wartungsvertrag mit einer Fachfirma abzuschließen.

3.1.3.3

Im Abgasstrom der Kessel dürfen jeweils die folgenden Massenkonzentrationen (bezogen auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K, 101,3 hPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 3 %) nicht überschritten werden:

- | | |
|---|-----------------------|
| - Kohlenmonoxid (CO) | 80 mg/m ³ |
| - Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid (NO ₂) | 0,10 g/m ³ |

3.1.3.4

Innerhalb von vier Monaten nach Inbetriebnahme und anschließend alle drei Jahre ist durch Emissionsmessung nachweisen zu lassen, dass die in Ziffer 3.1.3.3 festgelegten Grenzwerte nicht überschritten werden. Die in Anforderung 3.1.1.6.1 genannten Vorgaben bzgl. Messplätze, Messverfahren und Messeinrichtungen sind einzuhalten, insbesondere die Vorlage der Bestätigung gemäß Anforderung 3.1.1.6.1.3.

Zusätzlich ist bei Erstmessung und anschließend wiederkehrend alle drei Jahre der Abgasverlust nach der Anlage 2 Nummer 3.4 zur Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen

vom 26. Januar 2010 (BGBl. I S. 38), die zuletzt durch Artikel 16 Absatz 4 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 420) geändert worden ist, zu ermitteln.

Die Messungen sind von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle durchführen zu lassen.

3.1.3.5

Die Vorbereitung und Durchführung der Einzelmessungen haben entsprechend den Anforderungen des § 31 der 44. BImSchV zu erfolgen. Über die Ergebnisse der Messungen ist ein Messbericht zu erstellen, der der Regierung von Oberbayern spätestens acht Wochen nach den Messungen vorzulegen ist. Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, die verwendeten Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung. Der Messbericht soll dem Muster-Emissionsmessbericht der Bund/Länder-arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) entsprechen.

3.1.3.6

Die Emissionsgrenzwerte gelten als eingehalten, wenn kein Ergebnis einer Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die Anforderungen in Ziffer 3.1.3.3 überschreitet.

3.1.3.7

Die Abgase der Kessel für die Erdgasvorwärmung sind jeweils über einen Kamin mit einer Mindesthöhe von 15 m über Grund in die freie Luftströmung abzuleiten. **Vor Inbetriebnahme** ist eine Bestätigung über die Kaminhöhen vorzulegen.

3.1.3.8

Vor Inbetriebnahme der Kessel ist der beabsichtigte Betrieb schriftlich oder elektronisch bei der Regierung von Oberbayern gemäß § 6 Abs. 1 der 44. BImSchV anzuzeigen. Dabei sind die in Anlage 1 der 44. BImSchV genannten Angaben vorzulegen.

3.1.4 Anforderungen an das Notstromaggregat

3.1.4.1

Die maximale Feuerungswärmeleistung (FWL) des Notstromaggregats darf 2,2 MW nicht überschreiten. **Vor Inbetriebnahme** sind der Regierung von Oberbayern entsprechende Herstellerbescheinigungen vorzulegen.

3.1.4.2

Das Notstromaggregat darf nur zur Notstromversorgung und zu Probeläufen in Betrieb genommen werden. Probeläufe sind nur insoweit zulässig, als sie zur Gewährleistung der jederzeitigen Verfügbarkeit notwendig sind. Über die Betriebszeiten ist mittels eines Betriebsstundenzählers und Betriebsaufschreibungen ein Nachweis zu führen. Die Betriebszeiten mit Angabe der Einsatzanlässe und die Wartung der Anlagen sind zudem in einem Wartungsbuch zu dokumentieren. Das Wartungsbuch kann Bestandteil des Betriebsbuchs (siehe Ziffer 3.1.1.3.3) sein.

Die Betriebsstunden des Notstromaggregats im Kalenderjahr sowie die Zählerstände des Betriebsstundenzählers zum 31.12. sind der Regierung von Oberbayern im Rahmen des Emissionsjahresberichtes (siehe 3.1.1.6.7.1) schriftlich mitzuteilen.

3.1.4.3

Als Brennstoff für das Notstromaggregat darf ausschließlich Heizöl EL verwendet werden. Das eingesetzte Heizöl EL muss den Anforderungen der DIN 51 603 Teil 1 sowie den Anforderungen der Zehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen – 10. BImSchV) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

3.1.4.4

Das Notstromaggregat ist regelmäßig durch fachlich qualifiziertes Personal zu überprüfen und zu warten. Sofern kein fachlich qualifiziertes Personal zur Verfügung steht, ist ein Wartungsvertrag mit einer Fachfirma abzuschließen.

3.1.4.5

Im Abgasstrom des Notstromaggregats dürfen jeweils die folgenden Massenkonzentrationen (bezogen auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K, 101,3 hPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 5 %) nicht überschritten werden:

- | | |
|--|----------------------|
| - Gesamtstaub (bei Einsatz eines Rußfilters) | 5 mg/m ³ |
| - Gesamtstaub (ohne Rußfilter) | 50 mg/m ³ |
| - Formaldehyd | 60 mg/m ³ |

3.1.4.6

Die Möglichkeiten der Emissionsminderung für Kohlenmonoxid und Stickstoffoxide sind durch motorische Maßnahmen nach dem Stand der Technik auszuschöpfen.

3.1.4.7

Bei Einsatz eines Rußfilters ist der Regierung von Oberbayern innerhalb von vier Monaten nach Inbetriebnahme eine Prüfbescheinigung darüber vorzulegen, dass die Emissionen an Gesamtstaub eine Massenkonzentration vom 5 mg/m³ nicht überschreiten.

Der Rußfilter ist ordnungsgemäß zu warten. Über den kontinuierlichen effektiven Betrieb des Rußfilters sind Nachweise zu führen.

3.1.4.8

Innerhalb von vier Monaten nach Inbetriebnahme und anschließend jährlich ist durch Emissionsmessung nachweisen zu lassen, dass der festgelegte Grenzwert für die Gesamtstaubkonzentrationen nicht überschritten wird. Für Formaldehyd ist einmalig binnen drei Monaten nach Inbetriebnahme ein Nachweis über die Einhaltung des Emissionsgrenzwertes zu erbringen. Die in Anforderung 3.1.1.6.1 genannten Vorgaben bzgl. Messplätze, Messverfahren und Messeinrichtungen sind einzuhalten, insbesondere die Vorlage der Bestätigung gemäß Anforderung 3.1.1.6.1.3.

Die Messungen sind von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle durchführen zu lassen.

3.1.4.9

Die Vorbereitung und Durchführung der Einzelmessungen haben entsprechend den Anforderungen des § 31 der 44. BImSchV zu erfolgen. Über die Ergebnisse der Messungen ist ein Messbericht zu erstellen, der der Regierung von Oberbayern spätestens acht Wochen nach den Messungen vorzulegen ist. Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, die verwendeten Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung. Der Messbericht soll dem Muster-Emissionsmess-bericht der Bund/Länder-arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) entsprechen.

3.1.4.10

Die Emissionsgrenzwerte gelten als eingehalten, wenn kein Ergebnis einer Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die Anforderungen in Ziffer 3.1.4.5 überschreitet.

3.1.4.11

Die Abgase des Notstromaggregats sind über einen Kamin mit einer Mindesthöhe von 11,4 m über Grund in die freie Luftströmung abzuleiten. **Vor Inbetriebnahme** ist eine Bestätigung über die Kaminhöhe vorzulegen.

3.1.4.12

Vor Inbetriebnahme des Notstromaggregats ist der beabsichtigte Betrieb schriftlich oder elektronisch bei der Regierung von Oberbayern gemäß § 6 Abs. 1 der 44. BImSchV anzuzeigen. Dabei sind die in Anlage 1 der 44. BImSchV genannten Angaben vorzulegen.

3.1.5 Anforderungen an die Minderung gasförmiger Emissionen beim Fördern, Umfüllen oder Lagern von Heizöl EL

Zur Verminderung gasförmiger Emissionen beim Fördern, Umfüllen oder Lagern von Heizöl EL sind bei einem Neubau oder Austausch entsprechender Einrichtungen die in den nachstehenden Auflagen genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Emissionen anzuwenden.

3.1.5.1

Zur Abdichtung von Spindeldurchführungen von Absperr- oder Regelorganen, wie Ventile oder Schieber, sind hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschatteter Sicherheitsstopfbuchse oder gleichwertige Dichtsysteme zu verwenden.

3.1.5.2

Bei der Förderung von Heizöl EL sind technisch dichte Pumpen wie Spaltrohrmotorpumpen, Pumpen mit Magnetkupplung, Pumpen mit Mehrfach-Gleitring-dichtung und Vorlage- oder Sperrmedium, Pumpen mit Mehrfach-Gleitring-dichtung und atmosphärenseitig trockenlaufender Dichtung, Membranpumpen oder Faltenbalgpumpen zu verwenden.

3.1.5.3

Flanschverbindungen sind nur zu verwenden, wenn sie verfahrenstechnisch, sicherheitstechnisch oder für die Instandhaltung notwendig sind. Für diesen Fall sind technisch dichte Flanschverbindungen entsprechend der Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) zu verwenden.

Für Dichtungsauswahl und Auslegung der Flanschverbindungen sind Dichtungskennwerte nach DIN EN 13555 (Flansche und ihre Verbindungen - Dichtungskennwerte und Prüfverfahren für die Anwendung der Regeln für die Auslegung von Flanschverbindungen mit runden Flanschen und Dichtungen in der jeweils gültigen Fassung) oder DIN EN 1591-1 (Flansche und Flanschverbindungen – Regeln für die Auslegung von Flanschverbindungen mit runden Flanschen und Dichtung – Teil 1: Berechnungsmethode in der jeweils gültigen Fassung) und DIN 1591-2 (Flansche und ihre Verbindungen – Regeln für die Auslegung von Flanschverbindungen mit runden Flanschen und Dichtung – Teil 2: Dichtungskennwerte in der jeweils gültigen Fassung) zugrunde zu legen.

Hinweis:

Die Anforderungen der Richtlinie VDI 2290 (Emissionsminderung – Kennwerte für dichte Flanschverbindungen in der jeweils aktuellen Fassung), insbesondere die Nr. 6 (Montage von Flanschverbindungen), sind bei der Auslegung und Montage von Flanschverbindungen zu beachten.

3.1.5.4

Nachweise über die technische Ausführung der in den Anforderungen 3.1.5.1 bis 3.1.5.3 genannten Einrichtungen sind in einem Kataster zu führen und der Regierung von Oberbayern – Sachgebiet 50 Technischer Umweltschutz – auf Verlangen vorzulegen.

3.2 Anforderungen zum Schutz vor Lärm und Erschütterungen

3.2.1 Allgemeine Anforderungen

3.2.1.1

Es gelten die Bestimmungen der TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutz-gesetz) i.d.F. vom 26.08.1998 (GMBI 1998 S. 503 ff), geändert durch Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5).

3.2.1.2

Die geplanten baulichen Maßnahmen sind in schalltechnischer Hinsicht dem Stand der Technik auf dem Gebiet der Lärminderung (Nr. 2.5 TA Lärm) und der Schwingungsisolierung entsprechend auszuführen.

3.2.2 Beurteilungspegel

3.2.2.1

Die geplanten baulichen Maßnahmen sind so auszuführen, dass die Beurteilungspegel der durch den künftigen Betrieb des gesamten Kraftwerkes Irsching (Blöcke 3-6) – einschließlich des Fahrverkehrs auf dem Betriebsgrundstück – hervorgerufenen Geräusche an den nachfolgend aufgeführten Immissionsorten die auf den jeweils angegebenen Zeitraum bezogenen Immissionsrichtwertanteile (IRWA) nicht überschreiten:

Immissionsort			IRWA [dB(A)] tags 06:00 - 22:00 Uhr	IRWA [dB(A)] nachts 22:00 - 06:00 Uhr
IO	Gebietseinstufung (Schutzwürdigkeit)	Lage ^{*)}		
2	Mischgebiet ^{**)}	Ottilienstraße 7 Fl.-Nr. 33/3, Gemarkung Irsching	58	38
3	Mischgebiet	Glentstraße 9 Fl.-Nr. 203/1, Gemarkung Irsching	58	40
5	Mischgebiet	Auhöfe 1 Fl.-Nr. 1161, Gemarkung Menning	58	38
6	Allgemeines Wohngebiet	Keltenstraße 55 Fl.-Nr. 1/2, Gemarkung Irsching	53	36
7	Mischgebiet	Glentstraße 15a Fl.-Nr. 256/6, Gemarkung Irsching	58	40

^{*)} Die Lage der Immissionsorte ergibt sich aus Anlage 1.1 (Umgebungslageplan) des Berichts Nr. F19/136-LG vom 31.01.2020 der TÜV SÜD Industrie Service GmbH.

^{**)} Unabhängig von der Darstellung im Flächennutzungsplan der Stadt Vohburg entspricht die tatsächliche Schutzwürdigkeit einem „Mischgebiet“.

3.2.2.2

Die geplanten baulichen Maßnahmen sind so auszuführen, dass die Beurteilungspegel der durch den künftigen Betrieb der neuen Gasturbinenanlage (Block 6) des Kraftwerkes Irsching hervorgerufenen Geräusche an den nachfolgend aufgeführten Immissionsorten die auf den jeweils angegebenen Zeitraum bezogenen Immissionsrichtwertanteile (IRWA) nicht überschreiten:

Immissionsort			IRWA [dB(A)] tags 06:00 - 22:00 Uhr	IRWA [dB(A)] nachts 22:00 - 06:00 Uhr
IO	Gebietseinstufung (Schutzwürdigkeit)	Lage ^{*)}		
2	Mischgebiet ^{**)}	Ottilienstraße 7 Fl.-Nr. 33/3, Gemarkung Irsching	37	33
3	Mischgebiet	Glentstraße 9	40	36

		Fl.-Nr. 203/1, Gemarkung Irsching		
5	Mischgebiet	Auhöfe 1 Fl.-Nr. 1161, Gemarkung Menning	37	34
6	Allgemeines Wohngebiet	Keltenstraße 55 Fl.-Nr. 1/2, Gemarkung Irsching	37	32
7	Mischgebiet	Glentstraße 15a Fl.-Nr. 256/6, Gemarkung Irsching	40	36

^{*)} Die Lage der Immissionsorte ergibt sich aus Anlage 1.1 (Umgebungslageplan) des Berichts Nr. F19/136-LG vom 31.01.2020 der TÜV SÜD Industrie Service GmbH.

^{**)} Unabhängig von der Darstellung im Flächennutzungsplan der Stadt Vohburg entspricht die tatsächliche Schutzwürdigkeit einem „Mischgebiet“.

3.2.2.3

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen an den nachfolgend aufgeführten Immissionsorten die jeweils genannten Immissionsrichtwerte (IRW) durch den künftigen Betrieb der neuen Gasturbinenanlage (Block 6) nicht überschreiten:

Immissionsort			IRWA [dB(A)] tags 06:00 - 22:00 Uhr	IRWA [dB(A)] nachts 22:00 - 06:00 Uhr
IO	Gebietseinstufung (Schutzwürdigkeit)	Lage ^{*)}		
2	Mischgebiet ^{**)}	Ottilienstraße 7 Fl.-Nr. 33/3, Gemarkung Irsching	90	65
3	Mischgebiet	Glentstraße 9 Fl.-Nr. 203/1, Gemarkung Irsching	90	65
5	Mischgebiet	Auhöfe 1 Fl.-Nr. 1161, Gemarkung Menning	90	65
6	Allgemeines Wohngebiet	Keltenstraße 55 Fl.-Nr. 1/2, Gemarkung Irsching	85	60
7	Mischgebiet	Glentstraße 15a Fl.-Nr. 256/6, Gemarkung Irsching	90	65

^{*)} Die Lage der Immissionsorte ergibt sich aus Anlage 1.1 (Umgebungslageplan) des Berichts Nr. F19/136-LG vom 31.01.2020 der TÜV SÜD Industrie Service GmbH.

^{**)} Unabhängig von der Darstellung im Flächennutzungsplan der Stadt Vohburg entspricht die tatsächliche Schutzwürdigkeit einem „Mischgebiet“.

3.2.2.4

Die Geräusche, die durch den künftigen Betrieb der neuen Gasturbinenanlage (Block 6) entstehen dürfen an den Immissionsorten nicht tonhaltig (vgl. Anhang A 3.3.5 zur TA Lärm) und

nicht ausgeprägt tieffrequent (vorherrschende Energieanteile im Frequenzbereich unter 90 Hz; vgl. TA Lärm Ziffer 7.3 und DIN 45680, Ausgabe 03/97) sein.

3.2.3 Anforderungen an die Ausführung der Bau- und Anlagenteile

3.2.3.1

Die Schalleistungspegel L_{WA} der im Freien wirksamen Anlagenteile bzw. -bereiche dürfen die nachfolgend angegebenen Werte nicht überschreiten:

Anlagenteile bzw. -bereiche ^{*)}	L_{WA} in dB(A)
Mündung Abgaskamin Gasturbine (incl. Strömungsgeräusch)	97
Abgasleitung, Kaminmantel und Schalldämpfergehäuse	in Summe 98
Abgasdiffusor	in Summe 98
Luftansaugung Gasturbine	95
Vertikale Ansaugstrecke/Ansaugkanal Gasturbine	95
Einhausung bzw. Schallhaube Gasturbine	96
Lüftungen Einhausung bzw. Schallhaube Gasturbine	in Summe 95
Einhausung bzw. Schallhaube Generator	95
Lüftungen Einhausung bzw. Schallhaube Generator	in Summe 90
Einhausung/Schallhaube und Lüftungen Nebeneinrichtungen/Nebenanlagen	in Summe 95
Blocktransformator	99
Sonstige Transformatoren (z. B. Eigenbedarf, Niederspannung)	in Summe 87
Luftkühler	94
Gasversorgungsanlage (Gasreduzierung, Gasvorwärmung, Gasleitungen)	in Summe 95
Pumpenhaus/Pumpstation	in Summe 90
Notstrom-Dieselaggregat	105 ^{**)}

^{*)} Die Lage der Anlagenteile bzw. -bereiche ergibt sich aus dem Lageplan in der Anlage 2.2 des Berichts Nr. F19/136-LG vom 31.01.2020 der TÜV SÜD Industrie Service GmbH.

^{**)} Der Probetrieb des Notstrom-Dieselaggregats ist nur tagsüber im Zeitraum zwischen 07:00 und 20:00 Uhr für maximal zwei Stunden zulässig.

Zur Einhaltung der o. g. Schalleistungspegel sind ausreichend dimensionierte Schallschutzmaßnahmen, wie unter Nr. 5.1 (S. 30 ff.) des Berichts Nr. F19/136-LG vom 31.01.2020 der TÜV SÜD Industrie Service GmbH genannt, durchzuführen. Als Schallschutzmaßnahmen sind insbesondere ausreichend dimensionierte Schalldämpfer und Einhausungen vorzusehen.

Ferner sind für die im Freien verlaufenden Bereiche der Abgasleitung, das Schalldämpfergehäuse und den Kaminmantel der Gasturbine ebenso wie für die Kanäle und das Gehäuse des Luftansaugsystems eine schalldämmende Ummantelung bzw. Isolierung vorzusehen.

Ebenso ist darauf zu achten, dass durch geeignete Isolierungs- bzw. Dämm-Maßnahmen die Schallabstrahlung von Kanälen, Rohrleitungen und der Schalldämpfer selbst minimiert wird.

3.2.3.2

Nicht aufgeführte Außenelemente, Öffnungen in den Außenelementen sowie Aggregate, für die bislang keine Anforderungen gestellt wurden, müssen in schalltechnischer Hinsicht so konfiguriert sein, dass die Einhaltung der Anforderung 3.2.2.2 gewahrt bleibt.

Alle Fugen, die nach außen als Schallquelle wirken können, sind schalldicht auszuführen.

3.2.3.3

Körperschall abstrahlende Anlagen(-teile) sind durch elastische Elemente von Luftschall abstrahlenden Gebäude- und Anlagenteilen zu entkoppeln.

Ferner sind geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Erschütterungsschutzmaßnahmen vorzusehen. Erschütterungsrelevante Aggregate sind schwingungs isoliert zu lagern und aufzustellen.

Die Gasturbinenanlage ist, wie geplant, zur Vermeidung von Körperschallübertragungen auf einem eigenen, getrennten Fundament aufzustellen. Die übrigen erschütterungsrelevanten Anlagen (z. B. Luftkompressoren, Pumpen, Notstromaggregat) sind elastisch gelagert aufzustellen.

Die Anbindung der Aggregate an die Peripherie muss über geeignete schwingungsentkoppelnde Maßnahmen, wie Kompensatoren, erfolgen.

3.2.3.4

Zur Einhaltung der im Beiblatt 1 der Norm DIN 45680 genannten Anforderungen sind das Abgassystem der Gasturbine sowie die Zu- und Abluftöffnungen mit geeigneten Schalldämpferanlagen auszustatten, so dass auch tieffrequente Geräuschanteile, insbesondere unter 90 Hz, ausreichend stark gedämpft werden. Deutlich hervortretende tieffrequente Einzeltöne sind zu vermeiden.

3.2.4 Schalltechnische Überwachung der Planungs- und Bauphase

3.2.4.1

Die Planungs- und Bauphase ist in schallschutztechnischer Hinsicht durch eine nach § 29b BImSchG für das Gebiet des Lärmschutzes bekannt gegebene Messstelle begleiten und überwachen zu lassen. Der Name der Messstelle ist der Regierung von Oberbayern **vor Beginn der Bauarbeiten** schriftlich mitzuteilen.

3.2.4.2

Während der Planung und Errichtung der neuen Anlagen ist durch die o. g. Messstelle eine Planungs- und Bauüberwachung unter schallschutztechnischen Gesichtspunkten durchführen zu lassen. Dabei ist sicherzustellen, dass auf Grundlage der Vorgaben des schalltechnischen Gutachtens der TÜV SÜD Industrie Services GmbH vom 31.01.2020, Berichts Nr. F19/136-LG, die Einhaltung der Anforderungen des Genehmigungsbescheids gewahrt wird.

Die Messstelle hat im Rahmen der Ausschreibung die hierfür notwendigen Schallschutzmaßnahmen und die Anforderungen an schallschutztechnisch relevante Bauteile und sonstige An-

lagenteile auf der Grundlage des Antrags zu prüfen und die Ausführung zu überwachen. Über das Ergebnis der Überwachung der Planungs- und Bauphase ist ein detaillierter Bericht erstellen zu lassen, aus dem hervorgeht, ob aufgrund der Ausführung der zugelassenen Maßnahmen davon auszugehen ist, dass die Anforderungen des vorliegenden Bescheids, insb. Ziffer 3.2.2.2 mit 3.2.2.4, eingehalten werden können.

3.2.4.3

Spätestens vor Inbetriebnahme der neuen Gasturbine (Block 6) des Kraftwerks Irsching ist der Regierung von Oberbayern der unter Ziffer 3.2.4.2 genannte Bericht zu übersenden.

3.3 Anforderungen an die Abfallentsorgung

3.3.1

In der Bau- und Betriebsphase sind Abfälle, soweit wie möglich, zu vermeiden. Sämtliche in der Anlage anfallende, nicht vermeidbaren Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos entsprechend den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes und sonstiger abfallrechtlicher Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung zu verwerten (vgl. insb. §§ 6 ff KrWG) bzw. - soweit dies nicht möglich ist - zu beseitigen (vgl. insb. §§ 15 ff KrWG). Dabei sind insbesondere die Bestimmungen der Nachweisverordnung (NachweisV), der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV), dem Verpackungsgesetz (VerpackG) und der Altölverordnung (AltöIV) zu beachten.

3.3.2

Die in der Anlage anfallenden Abfälle sind den Abfallschlüsselnummern nach der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) zuzuordnen.

3.3.3

Bei der Festlegung der Entsorgungswege ist jeder einzelne Abfall grundsätzlich für sich, d.h. getrennt nach Anfallort, zu betrachten, auch soweit Abfälle denselben Abfallschlüssel aufweisen.

Nicht gefährliche Abfälle, für die sich ein gemeinsamer Entsorgungsweg ergibt, dürfen nach Maßgabe des Betreibers der vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage grundsätzlich vermischt entsorgt werden, soweit nicht gemäß § 9 Abs. 1 KrWG eine Getrenntsammlung insb. zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung erforderlich ist.

Bei gefährlichen Abfällen ist eine Vermischung nur unter den Voraussetzungen des § 9a Abs. 2 KrWG zulässig.

3.3.4

Die anfallenden Abfälle sind in geeigneten Behältern nach Anfallort bzw. - soweit gemäß Nr. 3.3.3 eine Vermischung zulässig ist - ggf. nach Entsorgungsweg getrennt zu sammeln und so zum Transport bereit zu stellen, dass sie unbefugten Personen ohne Gewaltanwendung nicht zugänglich sind und Beeinträchtigungen der Umwelt (z.B. Geruchsbelästigung, Wassergefährdung etc.) nicht eintreten können.

3.3.5

Die Entsorgung gefährlicher Abfälle ist im Rahmen des Betriebsbuches oder des Abfallregisters zu dokumentieren. Die Dokumentation hat insb. folgende Punkte zu umfassen:

- Datum der Entsorgung,
- Art und Menge des entsorgten Abfalls,
- Beförderer,
- Entsorgungsort und Entsorgungsanlage,
- Entsorgungsart (Verwertung bzw. Beseitigung),
- Art der Verwertung bzw. Beseitigung,
- dem jeweiligen Entsorgungsvorgang zugeordnete Analysenberichte, Lieferscheine, Begleitscheine etc.

Die zum jeweiligen Entsorgungsweg gehörenden Entsorgungsnachweise gemäß § 3 NachwV müssen am Betriebsort einsehbar sein. Zugehörige Verträge und Anlieferbedingungen müssen auf Verlangen vorgelegt werden.

Die Nachweisführung für die gefährlichen Abfälle hat entsprechend den Vorgaben der Nachweisverordnung (NachweisV) zu erfolgen.

3.3.6

Im Falle einer Beseitigung sind für die in der Anlage anfallenden Abfälle die jeweils geltenden Andienungs- und Überlassungspflichten zu beachten.

3.4 Baurechtliche Anforderungen

3.4.1

Die einschlägigen Rechtsnormen, insbesondere die Bayerische Bauordnung (BayBO) und die hierzu erlassenen Rechtsverordnungen sowie die nach Art. 81a BayBO als technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln sind zu beachten.

3.4.2

Spätestens 2 Wochen vor Baubeginn ist der geplante Baubeginn mit den erforderlichen Bescheinigungen dem Landratsamt Pfaffenhofen und der Regierung von Oberbayern (Gewerbeaufsichtsamt sowie Sachgebiet 50) schriftlich anzuzeigen.

3.4.3

Mit der Prüfung der Standsicherheit aller von der Maßnahme betroffenen statisch relevanten Teile ist ein in Deutschland anerkannter Prüfsachverständiger für Standsicherheit zu beauftragen. Unter dieser Voraussetzung gilt die Beauftragung als mit der Regierung von Oberbayern abgestimmt.

3.4.4

Dem beauftragten Prüfsachverständigen für Standsicherheit sind statische Berechnungen eines Nachweisberechtigten für Standsicherheit für alle statisch relevanten Teile jeweils rechtzeitig vor ihrer Errichtung zur Prüfung vorzulegen.

Zudem sind für alle statisch relevanten Bauteile, die brandschutztechnische Anforderungen zu erfüllen haben, Detailunterlagen eines Nachweisberechtigten vorzulegen, aus denen ersichtlich ist, in welcher Form die brandschutztechnischen Anforderungen erfüllt werden.

3.4.5

Mit der Errichtung statisch relevanter Bauteile darf erst begonnen werden, wenn die zugehörigen Prüfberichte und geprüften Standsicherheitsnachweise auf der Baustelle vorliegen. Alle statisch relevanten Teile müssen in der Ausführung den geprüften Standsicherheitsnachweisen entsprechen. Die Prüfberichte und -vermerke sind zu beachten.

3.4.6

Statisch relevante Bauteile, die brandschutztechnische Anforderungen zu erfüllen haben, dürfen erst errichtet werden, wenn an der Baustelle der zugehörige Prüfbericht vorliegt, aus dem zu ersehen ist, dass die Teile die in den Detailunterlagen (z.B. Ausführungspläne wie beispielsweise Bewehrungspläne) angegebenen brandschutztechnischen Eigenschaften haben bzw. dann haben, wenn die Prüfberichte und -vermerke beachtet werden. Die Prüfberichte und -vermerke sind zu beachten.

3.4.7

Die abschließende **Bescheinigung Standsicherheit I** des Prüfsachverständigen für Standsicherheit über die Vollständigkeit und Richtigkeit des Standsicherheitsnachweises einschließlich der Prüfberichte ist dem Landratsamt Pfaffenhofen und der Regierung von Oberbayern unverzüglich, spätestens jedoch **vor Inbetriebnahme**, vorzulegen.

3.4.8

Die Bauausführung ist vom beauftragten Prüfsachverständigen für Standsicherheit zu überwachen. Dem Landratsamt Pfaffenhofen und der Regierung von Oberbayern ist **vor Inbetriebnahme** eine Bescheinigung des Prüfsachverständigen für Standsicherheit über die ordnungsgemäße Bauausführung (**Bescheinigung Standsicherheit II**) oder - falls noch nicht vorhanden - eine Bestätigung, dass gegen die Inbetriebnahme keine Bedenken bestehen, vorzulegen.

3.4.9

Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Standsicherheit der bestehenden Anlagenteile oder Gebäude nicht gefährdet und deren Tragfähigkeit nicht vermindert wird. Insbesondere sind unmittelbar an die Baustelle angrenzende Anlagenteile oder Gebäude vorschriftsmäßig zu unterfangen und zu sichern, wenn deren Mauern und Fundamente frei gelegt werden oder ihre Einspannung verlieren.

3.5 Brandschutztechnische Anforderungen

3.5.1

Der Brandschutznachweis der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom Januar 2020 Rev 02 mit zugehörigen Brandschutzplänen ist unter Beachtung der Maßgaben der Brandschutzbescheinigung I des Prüfsachverständigen für Brandschutz Dipl.-Ing (FH) Thomas Herbert vom

26.02.2020 einschließlich des zugehörigen Prüfberichtes Nr. 19/1124-1 sowie der darin enthaltenen Anforderungen der Feuerwehr zu beachten und umzusetzen.

Etwas weitere sich noch ergebende Anforderungen des Prüfsachverständigen für Brandschutz sind zu beachten.

3.5.2

Die Bauausführung ist von dem Prüfsachverständigen für Brandschutz Dipl.-Ing (FH) Thomas Herbert zu überwachen. Der Regierung von Oberbayern ist unverzüglich nach Erhalt, spätestens aber **vor Inbetriebnahme** der neu genehmigten Anlagenkomponenten, die **Bescheinigung Brandschutz II** des Prüfsachverständigen für Brandschutz über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des Brandschutzes vorzulegen.

Dieser Bescheinigung muss eine Aufstellung beigelegt sein, der zu entnehmen ist, für welche sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen wiederkehrende Prüfungen nach Sicherheitsanlagen-Prüfverordnung (SPrüfV) durchgeführt werden müssen.

Der Bauherr hat die den Bau ausführenden Firmen von der Überwachungspflicht des Prüfsachverständigen für Brandschutz in Kenntnis zu setzen.

3.5.3

Das Bauvorhaben liegt im Zuständigkeitsbereich der Betriebsfeuerwehr Uniper / Freiwilligen Feuerwehr Irsching. Die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften durch die Betriebsfeuerwehr ist sicherzustellen.

3.5.4

Ein Feuerwehrplan nach DIN 14 095 ist in Absprache mit der örtlich zuständigen Feuerwehr sowie der Brandschutzdienststelle zu ergänzen. Der Feuerwehrplan ist der Kreisbrandinspektion im pdf-Datenformat zu übersenden und der örtlichen Feuerwehr in dreifacher Ausfertigung (Papierform, DIN A3, laminiert) zur Verfügung zu stellen.

3.5.5

Die Brandmeldeanlage (BMA) ist gemäß DIN 14675 und VDE 0833 zu errichten. Für diese sind die „Technischen Anschlussbedingungen für die Region 10“ anzuwenden (<https://www.kbipaf.de/downloads/brandmeldeanlagen>). Eine Aufschaltung auf die Integrierte Leitstelle Ingolstadt darf erst nach mängelfreier Sachverständigen- und Feuerwehrabnahme erfolgen. **Vor Inbetriebnahme** ist der Regierung von Oberbayern die Abnahmebescheinigung vorzulegen und die Aufschaltung der Brandmeldeanlage zu bestätigen.

3.5.6

Der akustische Räumungsalarm ist nach DIN 33 404-3 (vgl. DIN 14 675 und DIN VDE 0833) auszuführen. Die Farbe der verwendeten Sirenen kann beliebig ausgeführt werden. Jede Sirene ist mit dem Schriftzug „BRANDALARM“ lesbar zu kennzeichnen.

3.5.7

An der Anlaufstelle für die öffentliche Feuerwehr an der Pforte ist eine Feuerwehr-Informationszentrale (FIZ) mit Feuerwehr-Laufkarten zu realisieren.

3.5.8

Das Auslösen der Sprinkleranlage ist auf der Brandmeldeanlage anzuzeigen und der Alarm an die Integrierte Leitstelle weiterzuleiten, eine Erkundungszeit von 3 Minuten mit Verzögerung der Alarmweiterleitung wird der Betriebsfeuerwehr zugestanden. Die SPZ und SPZ-Unterkentralen sind im Feuerwehrplan einzuzeichnen.

3.5.9

Rauch- und Wärmeabzüge müssen bei Auftreten von Rauch selbsttätig öffnen und über manuelle Auslösestellen verfügen. Die Standorte der manuellen Auslösestellen sowie die Aufteilung der RWA - Gruppen sind mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen. Bei elektrisch betriebenen RWA - Einheiten ist die manuelle Auslöseeinheit in der Farbe Gelb RAL 1004 auszuführen. Die vorgesehenen Zuluftöffnungen müssen automatisch aktiviert werden.

3.5.10

Es ist eine Übersicht über die eingelagerten und verwendeten Gefahrstoffe zu führen. Die zugehörigen Sicherheitsdatenblätter sind vorzuhalten. Die Datenblätter müssen für die Feuerwehr jederzeit zugänglich sein. Der Ort der Vorhaltung ist mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

3.5.11

Bereiche, die durch CO₂- oder Intergas-Löschanlagen geschützt sind, müssen für die Feuerwehr von außen gekennzeichnet werden (Beschilderung gemäß DIN 4066). Die Auslösung der Löschanlage ist außen optisch und akustisch anzuzeigen. Das CO₂-Gas ist einheitlich im gesamten Anlagenbereich zu odorieren.

3.5.12

Zur Verbesserung des abwehrenden Brandschutzes ist eine enge Kooperation mit der Werkfeuerwehr der Fa. Bayernoil in Vohburg anzustreben. Entsprechende Nachweise zu Kooperationsversuchen mit der Fa. Bayernoil sind der Regierung von Oberbayern unaufgefordert **vor der Inbetriebnahme** vorzulegen. Die hierfür notwendigen Absprachen müssen mit der Fa. Bayernoil in Vohburg und der Kreisbrandinspektion Pfaffenhofen a.d. Ilm erfolgen.

3.6 Anforderungen an den Arbeitsschutz und die Sicherheitstechnik

3.6.1

Die Anlagenteile müssen so errichtet werden, dass sie in allen Teilen sachgemäß und unfallsicher bedient, gewartet und überwacht werden können.

3.6.2

Arbeitsbereiche, die regelmäßig begangen werden, sind mit Bühnen und Treppen zu verbinden. Steigleitern sind nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.

3.6.3

Der im Zuge der Antragsstellung vorgelegte Sicherheitsbericht (Stand 09.01.2020) nach § 9 der 12. BImSchV ist im Zuge der Umsetzung der störfallrelevanten Änderung (Errichtung des Block 6) im Hinblick auf die sich während der Bauphase ergebenden Detailvorgaben zu überprüfen

und fortzuschreiben. Der vollständig fortgeschriebene Sicherheitsbericht ist **vor der Inbetriebnahme** der Regierung von Oberbayern vorzulegen.

3.6.4

Der fortgeschriebene Sicherheitsbericht ist hinsichtlich der sich durch die störfallrelevante Änderung (Errichtung des Block 6) ergebenden Änderungen **vor der Inbetriebnahme** durch einen nach § 29b BImSchG bekanntgegeben Sachverständigen prüfen zu lassen. Der Prüfauftrag ist vor Beauftragung des Sachverständigen nach § 29b BImSchG mit der Regierung von Oberbayern abzustimmen. Das Ergebnis der Prüfung durch den Sachverständigen ist der Regierung von Oberbayern **vor der Inbetriebnahme** vorzulegen. Etwaige Maßnahmenvorschläge des Sachverständigen nach § 29b BImSchG sind vor der Inbetriebnahme umzusetzen, die Umsetzung ist vom Sachverständigen nach § 29b BImSchG bestätigen zu lassen (siehe 3.6.5).

3.6.5

Das gesamte Änderungsvorhaben ist einer sicherheitstechnischen Abnahmeprüfung durch den o.g. Sachverständigen unterziehen zu lassen. Hierzu empfiehlt es sich, den Sachverständigen bereits im Zuge der finalen Planung/Errichtung geeignete Informationen zur sicherheitstechnischen Auslegung zur Prüfung vorzulegen, damit etwaige weitergehende Maßnahmen / Anforderungen bereits frühzeitig im Zuge der Errichtung berücksichtigt werden können.

Der Sachverständige muss im Rahmen seiner Prüfung nachvollziehbar zu einem begründeten Gesamturteil darüber gelangen, ob die Sicherheit des Betriebs und eine ausreichende betriebliche Störfallabwehr gewährleistet sind, die erforderlichen Maßnahmen nach §§ 3 bis 6 der 12. BImSchV zur Begrenzung von Störfallauswirkungen getroffen sind, die Erfüllung der sich aus dem Sicherheitsbericht und dessen Prüfung, aus sonstigen vorliegenden Informationen und aus den Genehmigungsantrag ergebenden materiellen Anforderungen an die Anlagensicherheit tatsächlich gegeben sind und die Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG sowie § 3 12. BImSchV erfüllt werden.

Der Prüfauftrag ist vor Beauftragung des Sachverständigen nach § 29b BImSchG mit der Regierung von Oberbayern abzustimmen. Das Ergebnis der Prüfung durch den Sachverständigen ist der Regierung von Oberbayern **vor der Inbetriebnahme** vorzulegen. Sofern aus Sicht des Sachverständigen weitergehende Maßnahmen/Anforderungen erforderlich sind, sind diese **vor der Inbetriebnahme** umzusetzen. Die Umsetzung ist vom o.g. Sachverständigen zu bestätigen.

3.6.6

Falls vor Inbetriebnahme das in 3.6.5 geforderte abschließende Prüfergebnis des Sachverständigen noch nicht vorliegt, darf die Inbetriebnahme nur erfolgen, wenn der Regierung von Oberbayern **vor Inbetriebnahme** eine Bestätigung des Sachverständigen vorgelegt wird, dass gegen die Inbetriebnahme keine sicherheitstechnischen Bedenken bestehen.

3.6.7

Der/die mit den Prüfungen nach 3.6.4 und 3.6.5 zu beauftragende Sachverständige(n) hat die Vorgaben der 41. BImSchV umfassend zu beachten. Der/die zu beauftragende Sachverständige(n) muss für folgende Prüfungsbereiche nach Anlage 2 der 41. BImSchV bekannt gegeben worden sein:

- Anlagenarten nach Anlage 2 A. der 41. BImSchV i.V.m. Anh. 1 der 4. BImSchV: Nr. 1.1 des Anh. 1 der 4. BImSchV
- Fachgebiete nach Anlage 2 B. der 41. BImSchV:
 - Nr. 2.1 Prüfung von Anlagenteilen vor Ort
 - Nr. 2.2 Qualitätssicherung, Prüfung von Konformität
 - Nr. 3 Verfahrenstechnische Prozessführung
 - Nr. 4 Instandhaltung von Anlagen
 - Nr. 7 Versorgung mit Medien und Energien
 - Nr. 11 Systematische Methoden der Gefahrenanalyse
 - Nr. 12.1 Bewertung von Stoffeigenschaften
 - Nr. 13 Auswirkungsbetrachtungen
 - Nr. 15.1 Fachfragen zum Brandschutz einschließlich Löschwasserrückhaltung,
 - Nr. 16.1 Prüfung von speziellen Fachfragen zum Explosionsschutz

3.6.8

Die Gasturbinen-Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, sobald für die Anlagen, die der Gashochdruckleitungsverordnung unterliegen (insb. Gashochdruckleitungen, Verdichterstation), die notwendigen Verfahren nach der Gashochdruckleitungsverordnung durchgeführt, die erforderlichen Prüfungen positiv abgeschlossen wurden und die Anforderungen der Gashochdruckleitungsverordnung eingehalten werden.

Die entsprechenden Nachweise sind dem Gewerbeaufsichtsamt und dem Sachgebiet 50 der Regierung von Oberbayern **vor Inbetriebnahme** vorzulegen.

3.7 Wasserwirtschaftliche Anforderungen

3.7.1 Allgemeines

3.7.1.1

Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln sowie Verwenden von wassergefährdenden Stoffen müssen so beschaffen sein und errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften nicht zu besorgen ist. Die Anforderungen der AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere TRwS 779 (Technische Regel wassergefährdender Stoffe), sind hierbei zu beachten und einzuhalten.

3.7.1.2

Bei sämtlichen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist stets darauf zu achten, bzw. durch bauliche Maßnahmen sicherzustellen, dass im Leck- bzw. Schadensfall keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund, in ein Gewässer oder eine hierfür nicht geeignete Entwässerungsanlage gelangen.

3.7.1.3

Aufgrund der Lage in einem Hochwasserrisikogebiet, des hohen Grundwasserstandes sowie der Möglichkeit, dass das Grundwasser bei extremen Witterungsverhältnissen auch bis zur GOK ansteigen kann, müssen die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen so

eingebaut, bzw. aufgestellt werden, dass entweder keine Gefahr besteht, dass das Grund- oder Hochwasser die Anlagen erreicht oder die Anlagen(teile) müssen – soweit erforderlich – gegen Auftrieb gesichert werden. Befüll- und Entlüftungsöffnungen müssen ebenfalls ausreichend hoch angeordnet werden, so dass kein Wasser eindringen kann.

3.7.2 Anlagen zur Lagerung und Verwendung wassergefährdender Stoffe

3.7.2.1

Zur Lagerung von wassergefährdenden Stoffen sind Behälter und Anlagenteile (u. a. Überfüllsicherung (Grenzwertgeber), Füllstandsanzeige) mit bauaufsichtlicher Zulassung zu verwenden.

3.7.2.2

Sofern doppelwandige Behälter verwendet werden, müssen diese zusätzlich mit einer bauaufsichtlich zugelassenen Leckageerkennung, ausgestattet sein.

3.7.2.3

Für das Notstromaggregat mit Lagertank sind zudem die Anforderungen nach TRwS 791-1 zu beachten und einzuhalten, da diese gem. § 2 Abs. 11 AwSV den Heizölverbraucheranlagen gleichgestellt sind.

3.7.2.4

Die bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise der Behälter, Anbauteile, Auffangwannen etc. sind der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft am Landratsamt Pfaffenhofen **vor Errichtung** der Anlagen vorzulegen.

Bzgl. des geplanten 10 m³ Behälters für Waschabwasser ist zudem dem Landratsamt Pfaffenhofen **vor Inbetriebnahme** ein Gutachten eines AwSV Sachverständigen vorzulegen, das bestätigt, dass die Anlage insgesamt die Gewässerschutzanforderungen erfüllt.

Hinweis:

Durch die Vorlage der genannten Unterlagen kann auf das Erfordernis einer Eignungsfeststellung nach § 63 WHG für den Waschabwasserbehälter verzichtet werden.

3.7.2.5

Einwandige Lagerbehälter sowie Anlagen zum Verwenden flüssiger wassergefährdender Stoffe sind innerhalb einer flüssigkeitsundurchlässigen Rückhalteeinrichtung aufzustellen. Bei der Herstellung der Rückhalteeinrichtung sind die Anforderungen nach TRwS 786 zu beachten und einzuhalten.

Das Rückhaltevolumen ist dabei so zu bemessen, dass das Volumen an wassergefährdenden Stoffen, welches bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann, zurückgehalten wird. Zur Bestimmung des erforderlichen Volumens sind die Anforderungen nach TRwS 785 zu beachten und einzuhalten.

3.7.2.6

Das Aufstellen des Notstromaggregats mit Lagertank und sämtlichen Anbauteilen darf nur von einem Fachbetrieb nach § 62 AwSV durchgeführt werden.

3.7.2.7

Sämtliche Gebinde mit wassergefährdenden Stoffen sind über bauaufsichtlich zugelassenen Auffangwannen zu lagern. Die Auffangwannen müssen so groß sein, dass die Rückhaltevolumina 10% der Lagermengen entsprechen, mind. jedoch dem Volumen des größten Gebindes. Die Grundflächen sind so groß zu wählen, dass sämtliche Abfüllvorgänge vollständig über der Auffangwanne stattfinden.

3.7.2.8

Verunreinigungen der Bodenflächen mit wassergefährdenden Stoffen sind umgehend zu beseitigen. Hierzu sind geeignete Bindemittel und die erforderlichen Geräte zur Aufnahme von Leckagen (Vlies, Schaufel, Behälter zur Sammlung von verbrauchtem Bindemittel usw.) an gut zugänglicher Stelle ständig und in ausreichender Menge vorzuhalten.

3.7.2.9

Mit Öl oder anderen wassergefährdenden Stoffen verschmutztes Bindemittel oder Vlies ist in geschlossenen und dichten Behältnissen zu sammeln und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

3.7.2.10

Sofern oberirdische Anlagen und Anlagenteile zum Verwenden flüssiger wassergefährdender Stoffe mit bis zu 10 m³ der WGK 1 oder 2 ohne Rückhalteeinrichtung errichtet werden sollen, so sind die Anforderungen nach § 34 AwSV zu beachten und einzuhalten.

Die Ersatzmaßnahmen sind vor Errichtung der betroffenen Anlagen mit der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft am Landratsamt Pfaffenhofen abzustimmen.

3.7.3 Befüllung von Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen

3.7.3.1

Für die Befüllung bzw. Entleerung von Lageranlagen ist ein flüssigkeitsundurchlässiger Abfüllplatz mit einem den betriebstechnischen Anforderungen entsprechenden Rückhaltevolumen zu errichten. Hierfür sind insbesondere die Anforderungen nach TRwS 785 und TRwS 786 zu beachten und einzuhalten. Die Planung, für benötigte Abfüllplätze ist mit der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft am Landratsamt Pfaffenhofen abzustimmen und anzuzeigen.

3.7.3.2

Sollte es sich bei den zu errichtenden Abfüllplätzen um Anlagen der Gefährdungsstufe B oder höher handeln, so ist hierfür auch ein Gutachten eines AwSV Sachverständigen vorzulegen, der bestätigt, dass die Anlage insgesamt die Gewässerschutzanforderungen erfüllt.

Hinweis:

Hierdurch kann auf das Erfordernis einer Eignungsfeststellung nach § 63 WHG verzichtet werden.

3.7.3.3

Die Befüllung bzw. Entleerung der Anlagen ist ausschließlich von einem zugelassenen Straßentankwagen über einen festen Leitungsanschluss und mit einer selbsttätig schließenden Abfüllsicherung durchzuführen. Der Betankungsvorgang darf nur vom gesicherten Abfüllplatz aus erfolgen.

Hinweis:

Beim Befüllen des Tanks für das Notstromaggregat ist eine Abfüllfläche mit Rückhaltevolumen nicht erforderlich. Hier sind die in der TRwS 791-1 Anhang C genannten Maßnahmen zu beachten und einzuhalten.

3.7.3.4

Das Umschlagen von Gebinden mit wassergefährdenden Stoffen hat von einem geeigneten Umschlagplatz aus zu erfolgen.

Hinweis:

Hierfür kann auch ein Abfüllplatz mit ausreichender Rückhaltung hergenommen werden.

3.7.3.5

Anlagen zum Verwenden flüssiger wassergefährdender Stoffe, welche grundsätzlich nur einmal befüllt oder entleert werden, bedürfen für diesen Vorgang keiner Rückhaltung.

3.7.3.6

Abfüll- und Umschlagbereiche sind als solche zu kennzeichnen.

3.7.3.7

Der gesamte Befüllvorgang von Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen ist ununterbrochen durch geschultes Personal zu überwachen.

3.7.3.8

Die Dichtflächen von Abfüllanlagen der Gefährdungsstufe C oder höher dürfen nur von einem Fachbetrieb nach § 62 AwSV hergestellt werden.

3.7.3.9

Sollten die Dichtflächen und Rückhalteeinrichtungen Fugen aufweisen, so sind diese mit einem bauaufsichtlich zugelassenen Fugendichtstoff ebenfalls flüssigkeitsundurchlässig und medienbeständig zu gestalten. Sie müssen gegen alle zu erwartenden mechanischen und dynamischen Belastungen widerstehen.

3.7.3.10

Die Bodenflächen und Rückhalteeinrichtungen sind regelmäßig und sorgfältig auf Schäden wie Risse oder Ausbrüche zu kontrollieren. Festgestellte Schäden in der Bodenfläche und an den Fugen sind umgehend durch geeignete Maßnahmen instand zu setzen. Die Dichtheit der Bodenflächen und der Fugen muss fortwährend gewährleistet bleiben.

3.7.4 Entwässerung der Rückhalteeinrichtung der Transformatoren

3.7.4.1

Die Rückhalteeinrichtung ist mit einer Leckagesonde auszustatten. Die Entwässerungsabläufe müssen so ausgeführt sein, dass diese bei Erkennung einer Leckage automatisch schließen. Lediglich Tropfleckagen bzw. durch Tropfleckagen verunreinigtes Niederschlagswasser dürfen in die Abscheideranlage gelangen.

3.7.4.2

In der Rückhalteeinrichtung zurückgehaltene Leckagen sind abzupumpen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

3.7.5 Löschwasserrückhaltung

3.7.5.1

Das benötigte Volumen für die Löschwasserrückhaltung ist gemäß § 20 und Anlage 2a des Referentenentwurfs von der ersten Verordnung zur Änderung der AwSV vom 25.11.2019 zu bestimmen. Sofern das hierdurch benötigte Volumen zur Löschwasserrückhaltung unterschritten wird, ist die Planung diesbezüglich anzupassen und mit der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft am Landratsamt Pfaffenhofen abzustimmen.

3.7.6 Abfallsammlung und Entsorgung

3.7.6.1

Sofern Entsorgungsgüter anfallen, welche wassergefährdende Stoffe beinhalten oder denen wassergefährdende Stoffe anhaften, so sind diese in vollständig dichten, medienbeständigen und geschlossenen Behältnissen zu sammeln. Diese sind ausschließlich über einer befestigten und flüssigkeitsundurchlässigen Fläche (z. B. Asphalt oder Beton nach TRwS 786) innerhalb der Gebäude aufzustellen.

3.7.6.2

Die Befestigung muss dabei den gesamten Eingabe- bzw. Befüllbereich der Container umfassen, sodass Vertropfungen oder Verunreinigungen durch wassergefährdende Stoffe sicher auf den Aufstellflächen zurückgehalten werden.

3.7.7 Eigenüberwachung, Prüfungen, und Anlagendokumentation

3.7.7.1

Die Dichtheit der Anlagen und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen sind durch den Betreiber regelmäßig zu kontrollieren. Schäden an Dichtflächen und Rückhalteeinrichtungen sind umgehend instand zu setzen.

3.7.7.2

Sämtliche Anlagen und Anlagenteile **sind vor Inbetriebnahme** einer einmaligen Überprüfung durch einen Sachverständigen nach § 53 AwSV zu unterziehen. Die Prüfberichte sind im Anschluss vollständig und unaufgefordert dem Landratsamt Pfaffenhofen und dem Sachgebiet 50 der Regierung von Oberbayern vorzulegen.

3.7.7.3

Die Anlagen der Gefährdungsstufe B (Notstromaggregat mit Lagertank und Waschabwasserbehälter) sind darüber hinaus auch bei einer wesentlichen Änderung der Anlagen durch einen Sachverständigen nach § 53 AwSV zu prüfen.

3.7.7.4

Abfüll- und Umschlagplätze sind ab Gefährdungsstufe B neben der Prüfung vor Inbetriebnahme und bei einer wesentlichen Änderung auch einer Nachprüfung nach einjähriger Betriebszeit zu unterziehen. Zudem sind Anlagen der Gefährdungsstufe B einer wiederkehrenden Prüfung alle 10 Jahre, bzw. ab Gefährdungsstufe C alle 5 Jahre, zu unterziehen.

3.7.7.5

Der Betreiber hat für die neu zu errichtenden Anlagen eine Betriebsanweisung vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Gewässereigenschaften festlegt. Der Plan ist mit den im Rahmen des Notfallplanes und der Sofortmaßnahmen beteiligten Stellen abzustimmen und stets zu aktualisieren.

Nach Fertigstellung der Betriebsanweisungen sind diese im Anschluss vollständig und unaufgefordert der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft am Landratsamt Pfaffenhofen vorzulegen.

3.7.7.6

Das Betriebspersonal ist nachweislich mindestens einmal jährlich über die Betriebsanweisung zu unterweisen. Die Betriebsanweisung muss dem Betriebspersonal jederzeit zugänglich sein.

3.7.7.7

Abweichend davon sind für das Notstromaggregat, aufgrund der Gleichsetzung gem. § 2 Abs. 11 AwSV, ein Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Betrieb von Heizölverbraucheranlagen nach Anlage 3 AwSV und für Anlagen der Gefährdungsstufe A ein Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Anlage 4 AwSV an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlagen dauerhaft anzubringen.

3.7.7.8

Die neu zu errichtenden Anlagen sind, inklusive der wesentlichen Informationen über die Anlagen, in die bestehende Anlagendokumentation zu integrieren. Hierzu sind insbesondere Angaben zum Aufbau und zur Abgrenzung der Anlagen, zu den eingesetzten Stoffen, zur Bauart und zu den Werkstoffen der einzelnen Anlagenteile, zu Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen, zur Löschwasserrückhaltung und zur Standsicherheit, aufzuführen.

Nach Aktualisierung der Anlagendokumentation ist diese im Anschluss unaufgefordert der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft am Landratsamt Pfaffenhofen vorzulegen.

3.7.8

Nach Abschluss der Baumaßnahme (vor Inbetriebnahme) ist für die neu hergestellten Grundleitungen und Schächte eine eingehende Sichtprüfung nach DIN EN 1610 (Verlegung und Prü-

fung von Abwasserleitungen und –kanälen) in Verbindung mit dem Arbeitsblatt DWA- A 139 (Einbau und Betrieb von Abwasserleitungen und –kanälen) durchzuführen. Weiterhin sind die Kanäle gemäß diesen beiden Regelwerken auf Dichtheit zu prüfen. Die Dichtheitsprüfung ist von einem fachlich geeigneten Unternehmer durchzuführen.

3.8 Naturschutzrechtliche Anforderungen

3.8.1

Spätestens mit der Inbetriebnahme des Bauvorhabens sind die Kompensationsflächen mittels Grundbucheintrag dinglich zu sichern. Eine Kopie der dinglichen Sicherung sowie des Grundbucheintrags ist der unteren Naturschutzbehörde zu übermitteln.

3.8.2

Die Kompensationsflächen sind spätestens in der darauffolgenden Pflanzperiode nach Inbetriebnahme des Vorhabens herzustellen.

3.8.3

Die Ansaat der Kompensationsflächen mit dem Zielzustand G214 „Artenreiches Extensivgrünland“ und G312 „Trocken-/ und Halbtrockenrasen“ hat in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde zu erfolgen. Die Saatgutmischung ist vor der Ansaat mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

3.8.4

Es ist ausschließlich autochthones (gebietsheimisches) Saatgut zu verwenden.

3.8.5

Die Kompensationsflächen sind dauerhaft zu erhalten (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG).

3.8.6

Die Pflegeverpflichtung der Kompensationsmaßnahmen beginnt ab der Fertigstellung der Kompensationsmaßnahmen und besteht für 25 Jahre (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG).

3.8.7

Die temporär beanspruchten Wiesenbereiche und Ruderalflächen sind spätestens in der darauffolgenden Pflanzperiode nach Inbetriebnahme des Vorhabens entsprechend den, unter der Ziffer 5.2 des Landschaftspflegerischen Begleitplans der Dr. H. M. Schober Gesellschaft für Landschaftsarchitektur mbH (Stand: 02.2020) aufgeführten Gestaltungsmaßnahmen, herzustellen.

3.9 Anforderungen an die Baustelle

3.9.1 Anforderungen zur Luftreinhaltung

Die baubedingte Staubbelastung ist durch geeignete Minderungsmaßnahmen (z.B. ausreichende Befeuchtung bei staubenden Arbeiten, Befeuchtung / Abdeckung von Kies- und Sand-

lagerungen etc.) soweit wie möglich zu reduzieren. Hierbei ist das Merkblatt zur Staubminderung bei Baustellen (siehe Anlage) zu beachten.

3.9.2 Anforderungen zum Lärm- und Erschütterungsschutz

3.9.2.1

Das Merkblatt zum Schutz gegen Baulärm ist zu beachten (siehe Anlage).

3.9.2.2

An den folgenden Immissionsorten sind die nachstehend angeführten Immissionsrichtwerte IRW einzuhalten:

Immissionsort			IRWA [dB(A)]	IRWA [dB(A)]
IO	Gebietseinstufung (Schutzwürdigkeit)	Lage ^{*)}	tags	nachts
			07:00 - 20:00 Uhr	20:00 - 07:00 Uhr
2	Mischgebiet ^{**)}	Ottilienstraße 7 Fl.-Nr. 33/3, Gemarkung Irsching	60	45
3	Mischgebiet	Glentstraße 9 Fl.-Nr. 203/1, Gemarkung Irsching	60	45
5	Mischgebiet	Auhöfe 1 Fl.-Nr. 1161, Gemarkung Menning	60	45
6	Allgemeines Wohngebiet	Keltenstraße 55 Fl.-Nr. 1/2, Gemarkung Irsching	55	40
7	Mischgebiet	Glentstraße 15a Fl.-Nr. 256/6, Gemarkung Irsching	60	45

^{*)} Die Lage der Immissionsorte ergibt sich aus Anlage 1.1 (Umgebungslageplan) des Berichts Nr. F19/136-LG vom 31.01.2020 der TÜV SÜD Industrie Service GmbH.

**) Unabhängig von der Darstellung im Flächennutzungsplan der Stadt Vohburg entspricht die tatsächliche Schutzwürdigkeit einem „Mischgebiet“.

3.9.2.3

Die Anforderungen der DIN 4150 Teil 2 vom Juni 1999 (Erschütterungen im Bauwesen - Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden) und der DIN 4150 Teil 3 vom Februar 1999 (Erschütterungen im Bauwesen - Einwirkungen auf bauliche Anlagen) sind zu beachten.

3.9.3 Anforderungen an den Arbeitsschutz

3.9.3.1

Für die Baustelle ist ein geeigneter Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo) schriftlich zu bestellen. Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator ist **14 Tage vor Baubeginn** der Regierung von Oberbayern (Gewerbeaufsichtsamt sowie Sachgebiet 50) zu melden.

3.9.3.2

Für die Baustelle ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen sowie eine Unterlage mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zur Sicherheit und Gesundheitsschutz zusammenzustellen.

3.9.4 Brandschutz während der Bauzeit

3.9.4.1

Für die Baustelle ist ein wirkungsvoller Brandschutz sicherzustellen. Die Brandschutzmaßnahmen müssen mit dem Baufortgang Schritt halten.

3.9.4.2

Die Flächen für die Feuerwehr (Zufahrten, Durchfahrten, Aufstellflächen) sowie Hydranten sind während der Bauzeit jederzeit zugänglich und frei zu halten. Dies gilt insbesondere in Bezug auf die Aufstellung von Baucontainern.

3.9.5 Anforderungen zum Naturschutz

3.9.5.1

Vom Vorhabenträger ist eine ökologische Baubegleitung zu beauftragen (Umweltbaubegleitung) und der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Pfaffenhofen sowie der Regierung von Oberbayern mindestens **zwei Wochen vor Baubeginn** schriftlich zu benennen. Die Umweltbaubegleitung hat durch eine ökologisch versierte Person (Umweltbaubegleitung mit Nachweis eines Abschlusses als Landschaftsarchitekt, Landschaftsplaner, Biologe oder vergleichbare Abschlüsse) zu erfolgen.

Der ökologische Baubegleiter ist für die Überwachung der artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie für alle Maßnahmen, die der Umweltverträglichkeit und der Eingriffsminimierung dienen (z.B. Koordinierung des zeitlichen Ablaufs hinsichtlich Naturschutz; etwaig erforderliches Reagieren auf unvorhersehbare Artenfunde), zuständig.

Dazu sind dem ökologischen Baubegleiter alle neu erstellten oder aktualisierten Planunterlagen unmittelbar zur Verfügung zu stellen sowie alle relevanten Entscheidungen zum Bauablauf mitzuteilen. Er fungiert als Kontaktperson für die Genehmigungs- und die Naturschutzbehörden. Dem Landratsamt Pfaffenhofen und der Regierung von Oberbayern ist nach Abschluss der Arbeiten **vor Inbetriebnahme** eine Bestätigung vorzulegen, dass während der Errichtung der Gasturbinen-Anlage alle Anforderungen hinsichtlich des Naturschutzes eingehalten und umgesetzt wurden.

3.9.5.2

Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan der Dr. H. M. Schober Gesellschaft für Landschaftsarchitektur mbH" (Stand: 02.2020) aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen (Anlage 13.3.2 der Antragsunterlagen, hier Ziffer 3), sind vollumfänglich umzusetzen.

3.9.5.3

Der östlich an die Baustelleneinrichtungsflächen angrenzende Gehölzbestand auf der Fl. Nr. 268 Gem. Irsching ist während der gesamten Bauphase mittels Bauzaun zu schützen. Hierbei ist mit dem Bauzaun ein Mindestabstand zu den Gehölzen von 1,5 m ab Ende des Kronentraufbereichs einzuhalten. Die Umweltbaubegleitung hat die sachgemäße Errichtung des Schutzzauns zu kontrollieren.

3.9.5.4

Zum Schutz der Zauneidechse sind im Vorgriff des Baubeginns in Abstimmung zwischen der Umweltbaubegleitung und der unteren Naturschutzbehörde Reptilienschutzzaune aufzustellen. Die Zäune sind insbesondere in den Bereichen vorzusehen, in welchen das Einwandern der Zauneidechse in den Baubereich nicht ausgeschlossen werden kann. Die vollständige Funktionsfähigkeit des Reptilienschutzzaunes ist der unteren Naturschutzbehörde mindestens **zwei Wochen vor Baustelleneinrichtung** mitzuteilen.

3.9.5.5

Nach erfolgter Aufstellung des Reptilienschutzzaunes und unmittelbar vor der Durchführung der Baustelleneinrichtung sind die Baustelleneinrichtungsflächen durch die Umweltbaubegleitung auf vorhandene Zauneidechsen hin zu kontrollieren. Sollten sich noch Zauneidechsen auf den betroffenen Flächen aufhalten, sind diese abzufangen und außerhalb der Gefahrenbereiche in geeigneten Habitaten wieder frei zu lassen.

3.9.6 Umgang mit ggf. vorgefundenen Altlasten

3.9.6.1

Bei den erforderlichen Erdarbeiten im Bereich sämtlicher Baugruben und Arbeitsbereiche ist darauf zu achten, ob evtl. künstliche Auffüllungen, Altablagerungen oder sonstige nicht natürliche Materialien angetroffen werden, die organoleptisch auffällig sind. Diese Bereiche sind dann mit geeigneten Methoden zu erkunden, zu untersuchen, um für die weitere Bauabwicklung geeignete Maßnahmen festzulegen. Die Erdarbeiten und Aushubarbeiten (= Aushubüberwachung inkl. Beweissicherung) sind dann durch einen VSU-Sachverständigen betreuen zu lassen oder durch einen Sachkundigen im Bereich Abfall (= Stoffstrommanager).

Belasteter Aushub ist zu separieren, haufwerksweise repräsentativ zu beproben und je nach Verwertungsweg einer Deklarationsanalyse zu unterziehen. Die Beprobung der Haufwerke inkl. Entsorgung/Verwertung ist durch ein geeignetes Fachbüro/Institut durchzuführen.

Sämtlicher Aushub ist ordnungsgemäß und schadlos entsprechend den geltenden, insbesondere abfallwirtschaftlichen Vorschriften ggf. zwischen zu lagern und zu entsorgen/verwerten. Bei der Festlegung der Verwertungs- bzw. Entsorgungswege sind die jeweils gültigen Vorschriften bzw. Regelungen zu beachten und einzuhalten.

Sollte für die Rückverfüllung der Baugruben Fremdmaterial angefahren werden, darf in der wassergesättigten Bodenzone nur schadstofffreier Erdaushub ohne Fremdanteile (Z0-Material) verwendet werden. Soll höher belastetes Material in dafür hydrogeologisch geeigneten Bereichen zur Rückverfüllung verwendet werden, ist dies bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde unter Vorlage ausreichender Unterlagen zu beantragen.

Sämtliche anfallenden Abfälle sind anhand der Abfallart und ihrer abfalltechnischen Einstufung zu separieren, ordnungsgemäß zwischen zu lagern, zu entsorgen bzw. zu verwerten.

Schadstoffhaltige Chargen dürfen grundsätzlich nicht mit unbelastetem oder gering belastetem Material vermischt werden (Vermischungsverbot).

Es ist ein Bericht bzgl. der durchgeführten Aushubüberwachung inkl. Beweissicherung und Verwertung zu erstellen; dieser ist dem Landratsamt Pfaffenhofen und dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt vorzulegen.

Eine Versickerung von gesammeltem anfallendem Niederschlagswasser, also im Bereich von künftigen Versickerungsanlagen, darf nur über unbelastete Bodenzonen stattfinden. Evtl. kontaminierte Auffüllungen bzw. Bodenhorizonte sind entsprechend den Sickerwegen vollständig auszutauschen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Z0-Werte der LAGA-Boden sind dabei einzuhalten. Dies ist ggf. durch Sohl- und Flankenbeprobungen zu belegen.

3.9.6.2

Sollten durch die Nutzung von betroffenen Flächen als Zwischenlagerflächen schädliche Bodenveränderungen entstehen, sind diese nach Beendigung der Zwischenlagerung zu beseitigen und eine Beweissicherung der jeweiligen Fläche durchzuführen.

Jegliche Zwischenlagerung von vorgesehenen Materialien und ggf. anfallenden Abfällen hat ordnungsgemäß zu erfolgen. Alle anfallenden Abfälle sind zu sammeln und ordnungsgemäß und schadlos entsprechend den geltenden, insb. den abfallwirtschaftlichen Vorschriften zu entsorgen/verwerten.

Kontaminiertes Aushubmaterial (\geq den Zuordnungswerten Z2) ist in dichten Containern oder auf befestigter Fläche mit vorhandener Schmutzwasserableitung zwischen zu lagern und zu untersuchen. Nach Vorliegen der Untersuchungsergebnisse ist das Material ordnungsgemäß zu entsorgen.

Hinweise:

Die Erdarbeiten außerhalb von organoleptisch auffälligen Bereichen empfehlen wir, durch einen Sachkundigen im Bereich Abfall (= Stoffstrommanager) begleiten zu lassen.

Hinsichtlich des Umgangs mit geogen arsenhaltigen Böden verweisen wir auf die gleichnamige „Handlungshilfe für den Umgang mit geogen arsenhaltigen Böden“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt in der aktuellen Fassung.

3.10 Sonstige Anforderungen

3.10.1

Eine Kopie dieses Bescheides und die dazugehörigen Planunterlagen, bautechnische Nachweise und Bescheinigungen von Prüfsachverständigen müssen auf der Baustelle ausliegen.

3.10.2

Der Regierung von Oberbayern (Sachgebiet 50) sind folgende in diesem Bescheid geforderten Prüfbescheinigungen, Nachweise und Unterlagen vorzulegen:

- spätestens 14 Tage vor Baubeginn:
 - Anzeige Baubeginn (Anforderung 3.4.2)
 - Nennung des Si/Ge- Baustellenkoordinator (Anforderung 3.9.3.1)
 - Benennung eines ökologischen Baubegleiters (Anforderung 3.9.5.1)
 - Bestätigung über die Funktionsfähigkeit des Reptilienschutzzaunes (Anforderung 3.9.5.4)

- spätestens zu Baubeginn
 - Aussage einer zugelassenen Messstelle nach § 29b BImSchG zur Eignung der vorgesehenen Messplätze und Probenahmestellen (Anforderungen 3.1.1.6.1.3, 3.1.3.4 und 3.1.4.8)
 - Nennung der nach § 29b BImSchG für das Gebiet des Lärmschutzes bekannt gegebene Messstelle für die Begleitung und Überwachung der Planungs- und Bauphase ist in schallschutztechnischer Hinsicht (Anforderung 3.2.4.1)

- vor Errichtung
 - bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise (Anforderung 3.7.2.4)

II. Kosten

1.

Die Uniper Kraftwerke GmbH, Holzstraße 6, 40221 Düsseldorf, hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

2.

Für die Zulassung des erweiterten vorzeitigen Beginns wird eine Gebühr in Höhe von 3.000 € erhoben.

3.

An Auslagen sind bislang 13,80 € angefallen. Die Festsetzung in diesem Verfahren noch anfallender Auslagen bleibt vorbehalten.

Gründe:

I. Sachverhalt

1.

Die Uniper Kraftwerke GmbH (UKW) betreibt am Standort Irsching ein Kraftwerk bestehend aus den Kraftwerksblöcken 1 bis 5. Während der Block 3 derzeit als Netzreserve zur Deckung von Lastspitzen eingesetzt wird (längstens bis zum 31.12.2023), sind sowohl Block 1 als auch Block 2 bereits stillgelegt. Die Blöcke 4 und 5, zwei hochmoderne Gas- und Dampfkraftwerke sind 2010/2011 in den kommerziellen Betrieb gegangen und können derzeit ohne zeitliche Beschränkungen betrieben werden.

2.

Die Uniper Kraftwerke GmbH hat nun mit Schreiben vom 18.02.2020, das der Regierung von Oberbayern elektronisch am 03.03.2020 und in Papierform am 13.03.2020 übermittelt wurde, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung des Kraftwerkes Irsching, Paarstraße 30, 85088 Vohburg, Fl.Nrn. 268, 282, 312 - 316 und 1328 der Gemarkung Irsching durch die Errichtung und den Betrieb einer neuen Gasturbinenanlage (Block 6) beantragt. Bei der geplanten Neuanlage handelt es sich um eine Gasturbinenanlage (Open Cycle Gas Turbine – OCGT), die entsprechend dem gegenwärtigen Stand der Technik mit einer Heavy Duty Gasturbine mit einer max. elektrischen Leistung von 320 MW und einer max. Feuerungswärmeleistung von 800 MW errichtet werden soll. Für den Betrieb ist eine maximale jährliche Betriebsdauer von < 1.500 Stunden vorgesehen. Die Gasturbinenanlage ist ein besonderes netztechnisches Betriebsmittel (bnBm) nach § 11 Abs. 3 EnWG.

Die beabsichtigte Änderung umfasst im Wesentlichen folgende Anlagenteile, bzw. Maßnahmen:

- Errichtung einer ausschließlich mit Erdgas betriebenen neuen Gasturbinenanlage mit einer maximalen Feuerungswärmeleistung von 800 MW mit Generator und eingehausten Nebeneinrichtungen,
- Errichtung eines 65 Meter hohen Schornsteines mit Entwässerung/Neutralisation und Emissionsmesscontainer,
- Errichtung eines Containergebäudes für E-Technik und Leittechnik,
- Errichtung einer Stromableitung mit Trafoanlagen und dem Erdkabel bis zur Übergabe an der Grenze zur vorhandenen 380 kV-Freiluftschaltanlage der TenneT,
- Errichtung einer Zellenkühleranlage und eines Zwischenkühlwasserpumpenhauses sowie weiteren Nebeneinrichtungen,
- Errichtung des Gebäudes der Druckluftanlage und der VE-Wasserpumpen,
- Errichtung einer Gasversorgungsanlage mit zwei gasbefeuelten Vorwärmern, Filtern und entsprechenden Mess-/Regelsystemen,
- Aufstellung eines Notstromaggregates mit Heizöltank,
- Aufstellung eines ca. 500 m³ fassenden Tanks für vollentsalztes Wasser,
- Errichtung eines Regenrückhaltebeckens mit Sedimentationsanlage und Ölabscheider.

Die UKW hat ferner die beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnisse nach § 10 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 15 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) für folgende Benutzungen im Sinne des § 9 WHG beantragt:

- Gründung von Gebäudeteilen im Grundwasser, deren Fundamente in den Grundwasserleiter (Flussschotter) einbinden,
- Bauwasserhaltung mit Wiedereinleitung von entnommenem Grundwasser in die Paar bei einer max. Grundwasserentnahme von 1.084.100 m³ und einer maximalen Förderrate von 300 l/s bis längstens zum 30.09.2022.

Weiterhin wurde auch die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns gemäß § 8a BImSchG zur Durchführung folgender bauvorbereitender Maßnahmen und baulicher Aktivitäten beantragt:

- Herrichten der Baustelleneinrichtungsfläche durch Aufstellung von Baustellencontainer, Errichtung von Bauzäunen, Anlegung von Baustraßen,
- Oberbodenabtrag Baufeld für Gasturbinenanlage,
- Vorbereitung der Entwässerung der Baustelle und Herstellung des provisorischen Schmutzwassernetzes (u.a. zur Ableitung von Baugrubenentwässerungen),
- Herstellen der Baugruben,
- Setzen einer Spundwand für das Fundament der Gasturbinenanlage sowie für das Gebäude für die Nebenanlagen der Gasturbine,
- Errichtung eines Regenrückhaltebeckens,
- Leerverrohrung für die 380kV-Kabel im Bereich der Montageflächen und Wiederherstellung der Oberfläche,
- Verlegung Feuerlöschwasserleitung für den Block 6 incl. Anschluss an das vorhandene Ringnetz,
- Verlegung der Deionat- und Trinkwasserleitung,
- Durchführung von ersten Baumaßnahmen (insbes. Fundamente der Gasturbinenanlage einschließlich der erforderlichen Bodenverbesserung durch Schottersäulen sowie weitere kleine Fundamente im Bereich des Baufeldes, abhängig von der Bauablaufplanung).

Mit Bescheid zum vorzeitigen Beginn nach § 8a BImSchG vom 14.08.2020 hat die Regierung von Oberbayern der Antragstellerin gestattet hinsichtlich der genannten Baumaßnahmen mit der Errichtung des Vorhabens zu beginnen. Außerdem wurden der Uniper Kraftwerke GmbH die beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnisse nach §§ 8, 9, 10 Abs. 1 WHG i.V.m. Art. 15 BayWG für die Umleitung von Grundwasser und dauerhafte Einbringung von Stoffen in das Grundwasser sowie für die Bauwasserhaltung während der Bauzeit mit Entnahme von Grundwasser und Einleitung von entnommenem Grundwasser in die Paar bei einer maximalen Einleitungsmenge von 0,3 m³/s und einer Gesamtwassermenge von maximal 1.084.100 m³ erteilt.

Mit Datum vom 27.01.2021 hat die Antragstellerin ihren Antrag vom 18.02.2020 geändert. Diese Änderung betrifft die Vergrößerung des Schornsteininnendurchmessers von 10 m auf 10,5 m, die damit verbundenen baulichen Anpassungen und die damit einhergehende Anpassung der Ableitbedingungen. Zusätzlich hat die Antragstellerin mit Datum vom 27.01.2021 erstmalig einen wasserrechtlichen Antrag auf beschränkte Erlaubnis der Einleitung von Regenwasser in die Donau gestellt.

Im Wesentlichen sind folgende Änderungen beantragt:

- Errichtung eines 65 Meter hohen und nunmehr 10,5 m anstatt 10,0 m durchmessenden Schornsteines, weiterhin (unverändert) mit Entwässerung/Neutralisation und Emissionsmesscontainer,
- die damit verbundenen baulichen Anpassungen des Schornsteinfußes.

Zusätzlich wurde ein ergänzender Antrag auf vorzeitigen Beginn § 8a BImSchG mit Stand vom 14.01.2021 zur Durchführung folgender bauvorbereitender Maßnahmen und baulicher Aktivitäten eingereicht:

- Durchführung von weiteren Tiefbauarbeiten (Erdarbeiten/Gründungsarbeiten/ Fundamentarbeiten) für die unter Ziffer I.1 dieses Bescheides genannten Anlagenteilen,
- Hochbauarbeiten (Unterstützungsbau, Stahlbau, Herstellung Einhausung) für die unter Ziffer I.1 dieses Bescheides genannten Anlagenteilen,
- Aufstellen bzw. Einbau der unter Ziffer I.1 dieses Bescheides genannten Komponenten,
- Errichtung aller mechanischen, elektrischen und leitetechnischen Komponenten (der oben aufgelisteten Komponenten) inkl. der dazugehörigen Infrastruktursysteme, die zu einem sicheren Kraftwerksbetrieb notwendig sind,
- abschließende Herstellung aller erforderlichen Schnittstellen zu den Bestandsanlagen des Kraftwerkes Irsching.

Das grundsätzlich von der immissionsschutzrechtlichen Betroffenheit – im Hinblick auf die Luftreinhaltung – bestimmte Beurteilungsgebiet ergibt sich aus Kapitel 7 Abs. 1 des Anhangs 3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft). Rechengebiet ist dabei ein Kreis mit einem Radius der 50-fachen Schornsteinhöhe. Da im vorliegenden Fall mehrere Quellen zur Zusatzbelastung beitragen, ist die Berücksichtigung des Schornsteins von Block 3 als höchste Emissionsquelle des Kraftwerks am Standort Irsching (Kaminhöhe Block 3 entspricht 200 m) notwendig. Der sich daraus ergebende Radius von 10 Kilometern wird unter Berücksichtigung der Lage des Schornsteins des geplanten Blockes 6 als Mittelpunkt des Beurteilungsgebietes größer gewählt und beträgt 10.500 Meter.

Innerhalb dieses Kreises liegen Teile der Gemeindegebiete der Stadt Ingolstadt, der Stadt Vohburg an der Donau, der Stadt Neustadt an der Donau, des Marktes Manching, des Marktes Kösching, der Gemeinden Münchsmünster, Großmehring, Hepberg und Lenting, sowie der Verwaltungsgemeinschaft Geisenfeld (betroffen sind die Stadt Geisenfeld und die Gemeinde Ernsgaden), der Verwaltungsgemeinschaft Pförring (betroffen sind die Gemeinden Pförring, Mindelstetten und Oberdolling), der Verwaltungsgemeinschaft Reichertshofen (betroffen ist nur der Markt Reichertshofen) und der Verwaltungsgemeinschaft Mainburg (betroffen ist nur die Gemeinde Aigsbach) sowie des gemeindefreien Gebietes Dürnbucher Forst.

Nähere Einzelheiten können den Antragsunterlagen entnommen werden.

3.

Der immissionsschutzrechtliche Genehmigungsantrag beinhaltet den Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns (§ 8a BImSchG) bezüglich der Aufstellung bzw. Errichtung von Komponenten und der o. g. baulichen Maßnahmen.

Die Antragstellerin ist nach ihren Darlegungen an einem unverzüglichen Beginn der Bauarbeiten interessiert, damit das durch die Übertragungsnetzbetreiber verlangte Datum der Inbetriebnahme erreicht werden kann. Es bestehe ein öffentliches Interesse an der Zulassung des vorzeitigen Beginns, da die Anlage der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems und damit der Versorgungssicherheit als Gemeinwohlinteresse diene.

Vor diesem Hintergrund sei die fristgerechte Errichtung der Anlage von Bedeutung. Dies soll durch den beantragten vorzeitigen Baubeginn sichergestellt werden.

Die Antragstellerin hat sich verpflichtet, alle im Zusammenhang mit der Zulassung des vorzeitigen Beginns durch die Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen und, wenn das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.

4.

Die dem Antrag beigefügten Antragsunterlagen beruhen im Wesentlichen auf den Ergebnissen diverser Vorbesprechungen sowie des durchgeführten Scoping-Verfahrens nach § 2a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV).

Mit Schreiben vom 12.06.2019 hat die Regierung von Oberbayern der UKW mitgeteilt, welche Unterlagen für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren und die in diesem Rahmen vorzunehmende Umweltverträglichkeitsprüfung vorzulegen sind.

Zudem wurden von der Regierung von Oberbayern Vollständigkeitsprüfungen der Antragsunterlagen durchgeführt. Die Regierung von Oberbayern hat im Rahmen der Vorabstimmung zudem die Erstellung von Gutachten gefordert, die im Wesentlichen mit der Regierung von Oberbayern abgestimmt wurden und Teil der Antragsunterlagen sind. Zudem wurde ein UVP-Bericht vorgelegt. Im Einzelnen verweisen wir hierzu insb. auf die Nr. 3 der rechtlichen Würdigung in diesem Bescheid.

5.

Die Regierung von Oberbayern hat mit Schreiben vom 19.03.2020 folgende Behörden bzw. Stellen beteiligt:

- Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm – Sachgebiet Baurecht und Denkmalschutz,
- Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm – Sachgebiet Wasserrecht und fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft,
- Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm - Sachgebiet Öffentliche Sicherheit und Ordnung (Brand- und Katastrophenschutz),
- Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm – untere Naturschutzbehörde,
- Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm - Gesundheitsamt
- Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt,
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pfaffenhofen a. d. Ilm,
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ingolstadt,
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Abensberg,
- Regierung von Niederbayern – höhere Naturschutzbehörde,
- Landratsamt Kelheim – untere Naturschutzbehörde,
- Landratsamt Kelheim – Gesundheitsamt,
- Landratsamt Eichstätt – untere Naturschutzbehörde,
- Landratsamt Eichstätt – Gesundheitsamt,
- Stadt Ingolstadt – untere Naturschutzbehörde,
- Stadt Ingolstadt – Gesundheitsamt,

- Stadt Vohburg a. d. Donau,
- Stadt Ingolstadt,
- Stadt Neustadt a. d. Donau,
- Markt Manching,
- Markt Kösching,
- Gemeinde Münchsmünster,
- Gemeinde Großmehring,
- Gemeinde Hepberg,
- Gemeinde Lenting,
- Verwaltungsgemeinschaft Reichertshofen,
- Verwaltungsgemeinschaft Pförring,
- Verwaltungsgemeinschaft Geisenfeld,
- Verwaltungsgemeinschaft Mainburg,
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr,
- Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt,
- Regierung von Oberbayern – Sachgebiet Sicherheit und Ordnung,
- Regierung von Oberbayern – Sachgebiet Handel und Gewerbe,
- Regierung von Oberbayern – Sachgebiet Raumordnung, Landes- und Regionalplanung,
- Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern,
- Regierung von Oberbayern – Sachgebiet Baurecht,
- Regierung von Oberbayern – Sachgebiet Städtebau, Bauordnung,
- Regierung von Oberbayern – Sachgebiet Naturschutz,
- Regierung von Oberbayern - Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft.

Von den beteiligten Behörden und Stellen wurden keine grundsätzlichen Einwände gegen die beantragte Zulassung des vorzeitigen Beginns (§ 8a BImSchG) erhoben, in der Regel aber Auflagen und Bedingungen vorgeschlagen.

Die Stadt Vohburg a. d. Donau hat mit Beschluss vom 30.04.2020 das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB erteilt.

6.

Mit Schreiben vom 09.03.2020 hat die Regierung von Oberbayern zudem veranlasst, dass der Antrag bzw. die Antragsunterlagen einen Monat zur Einsicht bei den Kommunen, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt, ausgelegt werden, und zwar vom 16.03.2020 (ab Dienstbeginn) bis einschließlich 17.04.2020 (Auslegungsfrist) in den folgenden Gemeinden bzw. Behörden:

- Stadt Vohburg a. d. Donau,
- Stadt Ingolstadt,
- Stadt Neustadt a. d. Donau,
- Markt Manching,
- Markt Kösching,
- Gemeinde Münchsmünster,
- Gemeinde Großmehring,
- Gemeinde Hepberg,
- Gemeinde Lenting,

- Verwaltungsgemeinschaft Reichertshofen,
- Verwaltungsgemeinschaft Pförring,
- Verwaltungsgemeinschaft Geisenfeld,
- Verwaltungsgemeinschaft Mainburg,
- Landratsamt Kelheim,
- Regierung von Oberbayern.

Ab dem 16.03.2020 wurden der Antrag bzw. die Antragsunterlagen zusätzlich im UVP-Portal Bayern bereitgestellt.

Die Regierung von Oberbayern hat zudem veranlasst, dass das Vorhaben in der Ausgabe des amtlichen Veröffentlichungsblattes der Regierung von Oberbayern, dem Oberbayerischen Amtsblatt vom 06.03.2020 und in den örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich des Standorts der Anlage verbreitet sind, nämlich im Donaukurier (Hauptausgabe Ingolstadt sowie Pfaffenhofener Kurier), in der Hallertauer Zeitung und in der Mittelbayerischen Zeitung, ebenfalls am 06.03.2020 öffentlich bekannt gemacht wurde. Die öffentliche Bekanntmachung wurde zudem am 06.03.2020 im UVP-Portal Bayern sowie auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern zur Verfügung bereitgestellt. In den Bekanntmachungstexten wurde jeweils insbesondere auf die Auslegung der Unterlagen an den o.g. Stellen in der Zeit vom 16.03.2020 bis einschließlich 17.04.2020 (Auslegungsfrist) sowie die Möglichkeit, während der Auslegungsfrist sowie innerhalb von einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also insgesamt vom 16.03.2020 bis einschließlich 18.05.2020 (Einwendungsfrist) Einwendungen zu erheben, sowie auf die sonstigen gesetzlich vorgeschriebenen Punkte hingewiesen, insb. auch auf den für den 23.06.2020 vorläufig anberaumten fakultativen Erörterungstermin in Münchsmünster.

Vor dem Hintergrund der Bewältigung der COVID-19-Krise wurde, zur Vermeidung eventueller Fehler im Verfahren, die Auslegung der Antragsunterlagen vorsorglich erneut durchgeführt.

Mit E-Mail vom 15.04.2020 hat die Regierung von Oberbayern veranlasst, dass der Antrag bzw. die Antragsunterlagen an den o. g. Auslegungsstellen vom 22.04.2020 (ab Dienstbeginn) bis einschließlich 22.05.2020 (neue Auslegungsfrist) erneut ausgelegt werden.

Auch während der erneuten Auslegung wurden der Antrag bzw. die Antragsunterlagen ab dem 22.04.2020 zusätzlich im UVP-Portal Bayern bereitgestellt.

Die Regierung von Oberbayern hat zudem veranlasst, dass das Vorhaben in der Ausgabe des amtlichen Veröffentlichungsblattes der Regierung von Oberbayern, dem Oberbayerischen Amtsblatt vom 17.04.2020 und in den o. g. örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich des Standorts der Anlage verbreitet sind, ebenfalls am 17.04.2020 öffentlich bekannt gemacht wurde. Die öffentliche Bekanntmachung wurde zudem am 17.04.2020 im UVP-Portal Bayern sowie auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern zur Verfügung bereitgestellt. In den Bekanntmachungstexten wurde jeweils insbesondere auf die erneute Auslegung der Unterlagen an den o.g. Stellen in der Zeit vom 22.04.2020 bis einschließlich 22.05.2020 (neue Auslegungsfrist) sowie die Möglichkeit, auch während der neu bestimmten Auslegungsfrist sowie innerhalb von einem Monat nach Ablauf dieser neuen Auslegungsfrist, also insgesamt vom 22.04.2020 bis einschließlich 22.06.2020 (neue Einwendungsfrist) Einwendungen zu erheben, sowie auf die sonstigen gesetzlich vorgeschriebenen Punkte hingewiesen, insb. auch auf den neu terminierten, für 21.07.2020 vorläufig anberaumten fakultativen Erörterungstermin in Münchsmünster.

Ergänzend hierzu findet derzeit zum Tekturantrag vom 27.01.2021 eine weitere Öffentlichkeitsbeteiligung statt.

7.

Mit Schreiben vom 19.03.2020 hat die Regierung von Oberbayern auch die folgenden Umweltverbände von dem Vorhaben informiert und Sie auf die Möglichkeit hingewiesen, Stellung zu nehmen bzw. Einwendungen zu erheben:

- Bund Naturschutz in Bayern e.V.,
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.,
- Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e.V.,
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald-Landesverband Bayern e.V.,
- Verein wildes Bayern e.V. -Aktionsbündnis zum Schutz der Wildtiere und ihrer Lebensräume in Bayern,
- Landesverband für Höhlen-und Karstforschung in Bayern e.V.,
- Verein zum Schutz der Bergwelt,
- Deutscher Alpenverein e.V.,
- Landesjagdverband Bayern e.V.,
- Landesfischereiverband Bayern e.V.,
- Wanderverband Bayern.

Diese Verbände wurden mit E-Mail vom 04.05.2020 über die neue Auslegungs- und Einwendungsfrist informiert und der Bekanntmachungstext vom 17.04.2020 zugesandt. Außerdem wurden die Verbände mit E-Mail vom 15.02.2021 über die Auslegungs- und Einwendungsfrist zum Tekturantrag vom 27.01.2021 informiert und der Bekanntmachungstext vom 05.02.2021 zugesandt.

8.

Innerhalb der Einwendungsfrist (insgesamt vom 16.03.2020 bis zum 22.06.2020) wurden fristgerecht insgesamt vier Einwendungen erhoben, und zwar vom Bund Naturschutz in Bayern e.V. sowie von drei verschiedenen Privatpersonen.

Der Verband lehnt das Vorhaben ab, da dieser im Wesentlichen einen Widerspruch zu den Grundsätzen und Zielen der dezentralen Energiewende erkennt und keinen Bedarf eines weiteren Blockes sieht, da die Versorgungssicherheit speziell durch die Blöcke 4 und 5 bereits sichergestellt ist. Außerdem wird angeführt, dass eine Unverträglichkeit des Vorhabens mit dem Schutz der Natura-2000-Gebiete und der Naturschutzgebiete besteht. Insoweit sei das Genehmigungsverfahren einzustellen und es soll zunächst die tatsächliche Notwendigkeit überprüft werden sowie eine vollumfängliche FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden.

Die Einwendungen der Privatpersonen richteten sich hauptsächlich gegen die Sinnhaftigkeit des Vorhabens und verweisen auf die hohe Emissionsbelastung in der Umgebung. Weiterhin wird dargelegt, die Antragsunterlagen seien nicht vollständig, da nur das lokale Vorhaben betrachtet wurde. Außerdem wurde aufgrund der Nähe zur Raffinerie ein möglicher Katastrophenfall durch die Explosion einer Gasturbine kritisch gesehen.

9.

Die Regierung von Oberbayern hat nach Ablauf der Einwendungsfrist entschieden, den für den 21.07.2020 vorläufig anberaumten fakultativen Erörterungstermin nicht durchzuführen. Die Regierung von Oberbayern hat diese Entscheidung in der Ausgabe des amtlichen Veröffentlichungsblattes der Regierung von Oberbayern, dem Oberbayerischen Amtsblatt vom 10.07.2020 und in den o.g. örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich des Standorts der Anlage verbreitet sind, ebenfalls am 10.07.2020 öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung wurde zudem am 10.07.2020 im UVP-Portal Bayern sowie auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern zur Verfügung bereitgestellt. Mit E-Mail vom 14.07.2020 wurde den Einwendern mitgeteilt, dass auf den Erörterungstermin verzichtet wird.

10.

Weiterhin wurden bei der Entscheidung über die erweiterte Zulassung des vorzeitigen Beginns auch die Tekturantragsunterlagen mit Datum vom 27.01.2021 berücksichtigt. Die Inhalte dieser Unterlagen spiegeln sich vor allem in den Auflagen dieses Bescheides wieder.

Mit Schreiben vom 09.02.2021 hat die Regierung von Oberbayern folgenden Behörden und Stellen Gelegenheit gegeben, zum Tekturantrag Stellung zu nehmen:

- Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt,
- Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt,
- Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm - Baurecht und Denkmalschutz,
- Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm – Naturschutz,
- Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm- Brand- und Katastrophenschutz / Kreisbrandinspektion,
- Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm - Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft / Wasserrecht / Bodenschutz,
- Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm – Gesundheitsamt,
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pfaffenhofen a. d. Ilm,
- Stadt Vohburg a. d. Donau,
- Stadt Ingolstadt,
- Stadt Neustadt a. d. Donau,
- Markt Manching,
- Markt Kösching,
- Gemeinde Münchsmünster,
- Gemeinde Großmehring,
- Gemeinde Hepberg,
- Gemeinde Lenting,
- Verwaltungsgemeinschaft Reichertshofen,
- Verwaltungsgemeinschaft Pförring,
- Verwaltungsgemeinschaft Geisenfeld,
- Verwaltungsgemeinschaft Mainburg,
- Regierung von Oberbayern - SG 10 (Sicherheit und Ordnung),
- Regierung von Oberbayern - SG 21 (Handel und Gewerbe),
- Regierung von Oberbayern - SG 24.2 (Raumordnung, Landes- und Regionalplanung),
- Regierung von Oberbayern - SG 25 (Luftamt Südbayern),
- Regierung von Oberbayern - SG 33 (Baurecht),
- Regierung von Oberbayern - SG 34.1 (Städtebau, Bauordnung),
- Regierung von Oberbayern - SG 51 (Naturschutz),

- Regierung von Oberbayern - SG 60 (Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft).

Von den beteiligten Behörden und Stellen wurden keine grundsätzlichen Einwände gegen die beantragten Änderungen des Vorhabens erhoben, sodass einer erweiterten Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG keine Einwände der Fachstellen entgegenstehen.

11.

Der Antragsteller hatte vor Bescheiderlass Gelegenheit, sich zu dem Bescheidsentwurf zu äußern.

II. Rechtliche Würdigung

1.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Regierung von Oberbayern zum Erlass dieses Bescheides ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Bayerischen Immissionschutzgesetzes (BayImSchG), Art. 64 Abs. 2 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

2.

2.1

Gegenstand des Verfahrens ist die Erweiterung des Kraftwerks Irsching der UKW um die Errichtung und den Betrieb der Gasturbinenanlage Block 6 als besonderes netztechnisches Betriebsmittel (bnBm).

Bei der Gasturbinenanlage Block 6 einschließlich der dazugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 1.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die ab einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW für sich betrachtet einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedarf.

Diese wesentliche Änderung bedarf somit eines Genehmigungsverfahrens gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG, das aufgrund der Größenordnung mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist (vgl. auch § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a der 4. BImSchV). Das Kraftwerk ist eine Anlage gemäß Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU sowie auch Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (vgl. § 3 Abs. 8 BImSchG i. V. m. § 3 der 4. BImSchV).

Das Vorhaben bedarf zudem als hinzutretendes kumulierendes Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 UVPG i.V.m. Nr. 1.1.1 der Anlage 1 zum UVPG einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung, die gemäß § 1 Abs. 2 Sätze 1 und 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) ein unselbständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist.

Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die wesentliche Änderung des Kraftwerks Irsching wird insb. gemäß den §§ 16, 10 BImSchG und den Vorschriften der 9. BImSchV durchgeführt. Für die Umweltverträglichkeitsprüfung gelten gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 der 9. BImSchV ebenfalls die Vorschriften der 9. BImSchV.

Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wurden gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG und § 11 der 9. BImSchV die Behörden beteiligt, deren umweltbezogener und/oder sonstiger Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird.

2.2

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt - mit Ausnahme wasserrechtlicher Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 i.V.m. § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) - nach § 13 BImSchG grundsätzlich andere, die Anlage betreffenden behördliche Entscheidungen, insb. öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen etc. mit ein, so dass diese nicht gesondert zu erteilen sind.

Die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG gilt auch für die Rechtsbereiche, die von der Konzentrationswirkung einer BImSchG-Genehmigung umfasst werden.

Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 i.V.m. § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sind nicht durch die Konzentrationswirkung des § 13 umfasst und somit nicht Regelungsgegenstand der Zulassung des vorzeitigen Beginns und der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Das wasserrechtliche Verfahren für die beantragten wasserrechtlichen Verfahren richtet sich insbesondere nach den Vorschriften des Bayerischen Wassergesetzes bzw. der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV). Die beantragten wasserrechtlichen Erlaubnisse waren nach § 11 Abs. 1 WHG ebenfalls in die Umweltverträglichkeitsprüfung einzubeziehen.

2.3

Gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist unter Berücksichtigung von § 14 der 9. BImSchV, ob im Genehmigungsverfahren ein Erörterungstermin nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird. Der Erörterungstermin dient gemäß § 14 der 9. BImSchV insb. dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen mit den Einwendungsführern zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Nach Ablauf der Einwendungsfristen im letzten Jahr hatte die Regierung von Oberbayern gemäß § 10 Abs. 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 12 Abs. 1 Satz 3 und § 14 der 9. BImSchV nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden, die gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen nicht in einem Erörterungstermin zu erörtern. Der Wegfall des Erörterungstermins richtet sich nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 i. V. m. Satz 2 der 9. BImSchV. Grund hierfür ist insbesondere, dass im Wesentlichen lediglich vier Einwendungen erhoben wurden und nach Art und Inhalt dieser Einwendungen nicht zu erwarten ist, dass es bei Durchführung des Erörterungstermins zu entscheidungserheblichen neuen bzw. zusätzlichen Erkenntnissen kommt. Auch sind die angesprochenen Punkte nicht so komplex, als dass sie nach Einschätzung der Regierung von Oberbayern einer Erörterung bzw. Diskussion bedürfen. Insbesondere zur Wahrung der Beteiligungsrechte der Einwender erscheint eine mündliche Aufbereitung und Erläuterung der vorgebrachten Themen nicht erforderlich. Die Einwendungen sind aus Sicht der Regierung von Oberbayern hinreichend klar. Bei der Entscheidung über die Durchführung des Erörterungstermins wurde außerdem berücksichtigt, dass es sich bei der Entscheidung über den Genehmigungsantrag nicht um eine Ermessensentscheidung handelt, sondern um eine sogenannte gebundene Entscheidung. Auf die Erteilung der Genehmigung besteht ein Rechtsanspruch, wenn die maßgeblichen rechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigungserteilung gegeben sind. Vor diesem Hintergrund kann über die vorgebrachten Einwendungen insbesondere unter Heranziehung der Antragsunterlagen und Fachgutachten aller Voraussicht nach entschieden werden.

Im Hinblick auf die bereits 2020 erhobenen Einwendungen wird inhaltlich im Übrigen auf Nr. 5 dieser rechtlichen Würdigung verwiesen.

3.

Der vorzeitige Beginn für die beantragten Baumaßnahmen konnte gemäß § 8a BImSchG und § 24a der 9. BImSchV zugelassen werden, da die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

3.1

Mit einer Entscheidung zu Gunsten der Antragstellerin kann gerechnet werden (§ 8a Abs. 1 Nr. 1 BImSchG). Anhaltspunkte dafür, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung nach § 6 Abs. 1 BImSchG nicht erfüllt werden können, liegen nicht vor. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 16 BImSchG werden nach einer detaillierten Prüfung der Genehmigungsunterlagen genaue Anforderungen festgelegt, um die Genehmigung erteilen zu können.

Der Beurteilung wurden dabei neben den sonstigen Antragsunterlagen insb. der UVP-Bericht, die Stellungnahmen der beteiligten Fachstellen und die in den nachfolgenden Kapiteln angesprochenen Gutachten, die im Wesentlichen mit der Regierung von Oberbayern gemäß § 13 Abs. 2 der 9. BImSchV abgestimmt wurden und damit grundsätzlich als behördliche Sachverständigengutachten gemäß § 13 Abs. 1 der 9. BImSchV gelten, zugrunde gelegt.

Dies ergibt sich aus den folgenden Erwägungen:

3.1.1 Luftreinhaltung

Im Hinblick auf die Luftreinhaltung sind die freigesetzten Schadstoffe (Emissionen) der Anlage zu betrachten. Mit derartigen Emissionen ist zum einen während der Bauphase und zum anderen auch während des Betriebs der Anlage zu rechnen. Durch den Einsatz modernster Techniken und emissionsmindernder Maßnahmen, wie durch den Einsatz der Dry-Low-NO_x-Brenner, werden die von der neu geplanten Anlage ausgehenden Luftemissionen so gering wie möglich gehalten.

In den Gutachten vom 30.10.2020 (Bericht Nr: F19/136-IMG-B) und vom 04.12.2020 (Bericht Nr: F19/136-IMG-A) der TÜV SÜD Industrie Service GmbH wurden die wesentlichen Punkte zur Luftreinhaltung abgehandelt und eine Schornsteinhöhenberechnung, eine Ausbreitungsrechnung sowie die Ermittlung der Stickstoff- und Säuredeposition unter Berücksichtigung der geänderten Kaminkonfiguration durchgeführt.

Die Abgase aus der geplanten Gasturbinenanlage werden über einen neu zu errichtenden Schornstein mit einer geplanten Bauhöhe von 65 m über Planungs-Nullniveau abgeleitet. Die erforderliche Schornsteinbauhöhe nach TA Luft 2002 ergibt sich zu 44,8 m über Planungs-Nullniveau. Bei einer Ableitung der Abgase in dieser Höhe wird ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung gewährleistet. Die geplante Ableithöhe von 65 m über Planungs-Nullniveau erfüllt somit die Anforderungen der TA Luft 2002. Auch die Schornsteinbauhöhen des Notstromgenerators (11,4 m über Planungs-Nullniveau) und der beiden Gasvorwärmer (jeweils 15 m über Planungs-Nullniveau) entsprechen diesen Anforderungen.

Für die luftverunreinigenden Stoffe Schwebstaub (PM-2,5), Schwebstaub (PM-10), Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid, Staubniederschlag (nicht gefährlicher Staub), Stickstoffoxide angegeben als Stickstoffdioxid, Kohlenmonoxid und Formaldehyd wurde jeweils eine Ausbreitungsrechnung für den Vollastbetrieb mit der höchsten beantragten Last durchgeführt und die Kenngrö-

ßen für die Immissions-Jahres-Zusatzbelastung (IJZ-Werte) ermittelt und bewertet. Die ermittelten Maximalwerte der Kenngrößen für die Immissions-Jahres-Zusatzbelastung wurden mit den Irrelevanzwerten der TA Luft, bzw. der im Rahmen der Sachverhaltsermittlung herangezogenen Beurteilungsmaßstäbe für die Stoffe Schwebstaub (PM-2,5), Kohlenmonoxid und Formaldehyd, verglichen. Dieser Vergleich ergab für den Betrieb von Block 6, dass für alle betrachteten Stoffe das jeweilige Irrelevanzkriterium unterschritten wird, wodurch auf eine irrelevante Zusatzbelastung für diese Stoffe zu schließen ist.

Der Vergleich der Maximalwerte der Kenngrößen für die IJZ-Werte mit den Irrelevanzwerten, bzw. den Beurteilungsmaßstäben ergab auch für die Betrachtung der Nebeneinrichtungen zu Block 6 (Notstromaggregat, Erdgasvorwärmer) sowie für die Gesamtanlage (mit Ausnahme der Stickstoffoxid-Konzentration im Nahbereich der Anlage) eine Unterschreitung der jeweiligen Irrelevanzkriterien. Gemäß Nr. 4.1 Abs. 4 Satz 2 TA Luft kann in diesen Fällen davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch den Betrieb des Blocks 6 sowie auch der Gesamtanlage nicht hervorgerufen werden können.

Da das Abschneidekriterium für schützenswerte Lebensräume außerhalb von FFH-Gebieten von 5 kg N/(ha·a) (vgl. Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz, 1. März 2012, Seite 37) für die Gesamtdeposition an Stickstoff sowohl beim Betrieb von Block 6 als auch beim Betrieb der Gesamtanlage unterschritten wird, ist der Schutz vor sonstigen erheblichen Nachteilen durch Stickstoffoxide bzw. der Schutz vor erheblichen Nachteilen durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosystemen durch die Stickstoffdeposition insoweit voraussichtlich sichergestellt.

Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 TA Luft bzgl. der vorstehend genannten Schadstoffe liegen nicht vor bzw. sind nicht zu erkennen. Daher kann aus immissionsschutzrechtlicher Sicht davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinflüsse durch die Anlage nicht hervorgerufen werden können.

Durch den Betrieb des Block 6 wird für die Stickstoffdeposition das Irrelevanzkriterium von 0,3 kg/(ha·a) in den FFH-Gebieten nicht überschritten. Die Zusatzbelastung für Säuredeposition im FFH-Gebiet ist max. 1,2 eq/(ha·a) bei einem Abschneidewert von 30 eq/(ha·a). Im Bereich der umliegenden FFH-Gebiete werden demnach die vorhabenbezogenen Abschneidekriterien für die Stickstoff- und die Säuredeposition durch den Betrieb des Blocks 6 samt Nebeneinrichtungen voraussichtlich eingehalten. Erhebliche Beeinträchtigungen der FFH-Gebiete durch Einträge dieser Stoffe können daher voraussichtlich ausgeschlossen werden.

Eine kumulative Betrachtung ist dabei im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Änderungsverfahrens nicht erforderlich.

Für die Gasturbine sind die BVT-Schlussfolgerungen für Großfeuerungsanlagen vom 31.07.2017 einschlägig. Auf Grund der vorgelegten Unterlagen kann von deren Einhaltung ausgegangen werden.

Baubedingte Schadstoffe, z.B. Stäube, werden nur temporär während der Bauphase freigesetzt. Es handelt sich dabei aufgrund der bodennahen Freisetzung um Emissionen mit geringer Reichweite. Der Einwirkungsbereich ist auf das unmittelbar angrenzende Umfeld begrenzt. Ferner soll der Einsatz moderner, emissionsarmer Baumaschinen die lokalen Belastungen so gering wie möglich halten.

3.1.2 Lärmschutz und elektromagnetische Felder

Das Vorhaben soll nach dem derzeitigen Stand der Technik zur Lärminderung und Schwingungsisolierung errichtet und betrieben werden.

Aus dem Gutachten vom 31.01.2020 (Bericht Nr. F19/136-LG) der TÜV SÜD Industrie Service GmbH zum Lärmschutz, Erschütterungsschutz und zu Lichtimmissionen ergibt sich, dass unter den betrachteten Voraussetzungen durch die Erweiterung der Anlage keine Geräuscheinwirkungen zu erwarten sind, die an den maßgeblichen Immissionsorten schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen können. An den maßgeblichen Immissionsorten werden auch unter Berücksichtigung der Vorbelastung (insb. durch Umspannwerk / Raffinerie) die Immissionsrichtwerte eingehalten. Gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche wird durch die berücksichtigten Schallschutzmaßnahmen Vorsorge getroffen. Das geplante Vorhaben erfüllt die Grundpflichten an den Schallschutz nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1, Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG sowie Ziffer 3.1 TA Lärm. Folglich sind die von dem Vorhaben ausgehenden Geräusche nicht als schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu qualifizieren. Es ist Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche getroffen.

Die zulässigen Immissionsrichtwertanteile werden an den jeweils maßgeblichen Immissionsorten sowohl für den alleinigen Betrieb der Gasturbinenanlage Block 6, als auch für den Gesamtbetrieb eingehalten, bzw. unterschritten. Dies gilt innerhalb des Tages- und Nachtzeitraumes an Werktagen, sowie an Sonn- und Feiertagen.

Tieffrequente Geräuscheinwirkungen sind an den Immissionsorten nicht zu erwarten.

Zu den durch den Baustellenbetrieb verursachten zu erwartenden Geräuschimmissionen wurde eine Schallausbreitungsrechnung für schallausbreitungsgünstige Mitwindbedingungen durchgeführt. Nach den dabei ermittelten Beurteilungspegeln werden die entsprechenden Immissionsrichtwerte an allen Immissionsorten eingehalten bzw. unterschritten.

Relevante Erschütterungsimmissionen sind beim Betrieb der Gasturbinenanlage Block 6 auszuschließen.

Auch durch die vom Kraftwerk verursachten Lichtimmissionen sind keine erheblichen Umwelteinwirkungen zu erwarten.

Laut Gutachten vom 31.01.2020 (Notiz Nr. F19/136-EMF v.4.1) der TÜV SÜD Industrie Service GmbH zu den elektromagnetischen Feldern werden die Grenzwerte der 26. BImSchV für die elektrische Feldstärke und die magnetische Flussdichte an allen für die Allgemeinheit zugänglichen Stellen eingehalten.

Im Einwirkungsbereich der Gesamtanlage befinden sich drei maßgebliche Minimierungsorte entsprechend der 26. BImSchVVwV. Die Prüfung der Minimierungsanforderungen ergab, dass diese bereits ausgeschöpft sind.

3.1.3 Umweltverträglichkeit

Gemäß Nr. 1.1.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist das Vorhaben UVP-pflichtig. Daher ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach der 9. BImSchV bzw. den Maßgaben des UVPG durchzuführen. Gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 UVPG besteht eine UVP-Pflicht nur für das beantragte Änderungsvorhaben, da es für sich betrachtet bereits die Größen- und Leistungswerte entsprechend Nr. 1.1.1 der Anlage 1 zum UVPG überschreitet und für die Bestandsanlage bereits eine UVP durchgeführt worden ist. Die Umweltauswirkungen des Bestands sind grundsätzlich nur nach Maßgabe des Fachrechts zu berücksichtigen.

Nach § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV hat die Regierung von Oberbayern die Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV und nach den für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu bewerten und diese Bewertung bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nach Maßgabe der geltenden Vorschriften zu berücksichtigen.

Unter den Nrn. 3.1.1 und 3.1.2 dieser rechtlichen Würdigung wurde bereits dargelegt, dass unter den dort betrachteten Aspekten erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind und insbesondere keine schädlichen Umwelteinwirkungen und keine sonstigen Gefahren hervorgerufen werden und ausreichend Vorsorge hiergegen getroffen ist. Betrachtet wurden dabei die Anforderungen zur Luftreinhaltung, zum Lärmschutz, Erschütterungsschutz, zu Lichteinwirkungen und zu den elektromagnetischen Feldern.

Für das Vorhaben hat die TÜV SÜD Industrie Service GmbH einen UVP-Bericht (Bericht-Nr. F19/136-UVU) vom 09.12.2020 erstellt. Darin wurden die zu erwarteten Auswirkungen des Vorhabens sowohl einzeln nach Umweltbereichen, als auch in der Gesamtschau nach der Betrachtung von Wechselwirkungen beschrieben und begründet.

Eingegangen wurde dabei auf die Auswirkungen auf Mensch (insb. die menschliche Gesundheit), Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kultur- und Sachgüter sowie auf etwaige Wechselwirkungen zwischen diesen Bereichen.

Bei der im UVP-Bericht vorgenommenen detaillierten Betrachtung und Bewertung wurde festgestellt, dass die Errichtung und der Betrieb der neuen Gasturbinenanlage auf die meisten Schutzgüter nur geringe Auswirkungen hat. Für einige der Schutzgüter ergeben sich sogar keinerlei Auswirkungen; bei anderen entstehen mittlere Auswirkungen. Durch ausreichende Ausgleichs-, Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen kann sichergestellt werden, dass die Auswirkungen auf die Schutzgüter gering, bzw. mittel gehalten werden.

Speziell die Auswirkungen auf Wasser, insbesondere auf Grundwasser und Oberflächenwasser, sind nur in geringem Maß vorhanden. Auch die während der Bauphase anfallende Zusatzbelastung kann als gering angesehen werden.

Folglich wurden die wesentlichen Themengebiete zur Umweltverträglichkeitsprüfung bereits vorab betrachtet und es ist nicht mit erheblichen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1a der 9. BImSchV zu rechnen. Dies ergibt sich insbesondere aus den Ausführungen der TÜV SÜD Industrie Service GmbH im UVP-Bericht.

Daher kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit festgestellt werden, dass die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 16 BImSchG zu erstellende zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben ausschließt und die maßgeblichen Vorschriften, insb. Grenzwerte, eingehalten werden.

3.1.4 Baurecht

Das Vorhaben entspricht voraussichtlich den Vorgaben des Baurechts.

3.1.4.1 Bauplanungsrecht

Die bauplanungsrechtlichen Vorschriften der §§ 29 ff BauGB stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Das Bauvorhaben soll im bauplanungsrechtlichen Außenbereich verwirklicht werden. Es ist dort nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB privilegiert, weil es der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität

dient. Die erforderliche Ortsgebundenheit ist zu bejahen, weil am Standort Irsching bereits Erzeugungskapazitäten betrieben werden, das Bauvorhaben diverse Schnittstellen aufweist, ein Anschluss an das Erdgasversorgungsnetz der Open Grid Europe vorhanden ist und eine bereits vorhandene Elektromspannungsanlage der TenneT den erzeugten Strom ableiten kann. Ein Widerspruch zu den Darstellungen des Flächennutzungsplans besteht nicht, weil dieser an dem vorgesehenen Standort eine Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen, Elektrizitätsversorgung – Kraftwerk, darstellt (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB).

Im Rahmen der Prüfung des baurechtlichen Rücksichtnahmegebots sind auch die sich aus der Seveso-III-Richtlinie ergebenden Verpflichtungen zur Einhaltung von angemessenen Abständen zwischen Betriebsbereichen und benachbarten Schutzobjekten zu würdigen. Nach dem Gutachten der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 23.01.2020 (Bericht Nr: F19/136-IMG-B) befinden sich innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands von 200 Metern aber keine Schutzobjekte im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG.

Die Erschließung des Vorhabens ist gesichert.

Die Stadt Vohburg a. d. Donau hat zudem ihr Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt.

3.1.4.2 Bauordnungsrecht

Die Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung (BayBO) stehen der vorzeitigen Zulassung nach § 8a BImSchG nicht entgegen.

Da es sich um industrielle Anlagen handelt, die auch in einem festgesetzten oder faktischen Industriegebiet nach § 9 BauNVO zulässig wären, kann eine Abweichung von Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO für die generelle Verkürzung der Abstandsflächentiefe von 1 H auf 0,25 H gemäß Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO zugelassen werden. Insbesondere macht es aus Sicht des hier allein berührten Schutzziels Brandschutz keinen Unterschied, ob der Bebauungskomplex nach der Zahl der vorhandenen Bauten ein Gewicht aufweist, das ihn als Ortsteil im Sinne des § 34 Abs. 1 BauGB qualifiziert oder nicht. Der Brandschutznachweis wurde von einem Sachverständigen für Brandschutz geprüft, die Prüfbescheinigung Brandschutz I liegt vor, so dass gemäß Art. 62 Abs. 1 Satz 4 BayBO die entsprechenden Anforderungen als eingehalten gelten.

Das Vorhaben ist als Sonderbau einzustufen.

Die Abstandsflächen werden gemäß Art. 6 Abs. 5 BayBO zu den Grundstücksgrenzen im Wesentlichen eingehalten, jedoch können diese im inneren Kraftwerksbereich aus anlagentechnischen Gründen nicht immer eingehalten werden.

Eine Abweichung vom Überdeckungsverbot des Art. 6 Abs. 3 BayBO besteht für die Abstandsflächen zwischen Container E- und Leittechnik und der GT-Schallhaube Nebenanlagen, zwischen Gasreduzierstation und dem Maschinentransformator, zwischen Zwischenkühlwasserpumpenhaus und der Einhausung Diffusor / Schallschutzwände Schornstein / Schornstein, zwischen dem Gebäude Druckluftanlage und VE-Wasserpumpen und der Schallschutzwand Schornstein / Schornstein, zwischen GT Generator Gebläse und dem Generator der GT, zwischen der Reinigung Gasturbinen Kompressor und dem Generator der GT sowie zwischen GT-Schallhaube Nebenanlagen und dem Zwischenkühlwasserpumpenhaus. Außerdem überlagern

sich die Abstandsflächen der GT Luftansaugung mit den umliegenden Gebäuden und deren Abstandsflächen.

Weiterhin besteht eine Abweichung von sämtlichen Abstandsflächen, deren Nichteinhaltung aus der fehlenden Vereinigung der Grundstücke Fl.Nrn. 153, 153/5, 268, 282, 283, 283/3, 284, 285, 312, 313, 314, 315, 316, 328, 328/2, 329, 1328/62, 1328/64 und 1328/65 der Gemarkung Irsching resultiert. Bei diesen Grundstücken handelt es sich im wirtschaftlichen Sinn um ein Grundstück, sodass diese Grundstücke alle zusammen ausschließlich für die Errichtung des Kraftwerks (Block 6) genutzt werden. Das Amtsgericht Pfaffenhofen a. d. IIm hat die beantragte Vereinigung dieser Grundstücke abgelehnt.

Die Schutzziele Belichtung, Belüftung und Sozialabstand spielen bei den hier beantragten industriellen Anlagen ohne Aufenthaltsräume keine Rolle, so dass die Zulassung der Abweichungen unter diesen Gesichtspunkten möglich ist. Was das Schutzziel Brandschutz betrifft, gelten die entsprechenden Anforderungen auch im Fall des Art. 63 BayBO als eingehalten, da Gegenstand der Prüfung des Prüfsachverständigen für Brandschutz auch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen für die Abstandsflächenüberdeckung war. Dies ist im Brandschutzkonzept durch den Prüfsachverständigen bescheinigt worden (Art. 62 Abs. 1 Satz 4 BayBO).

3.1.5 Wasserrechtliche und bodenschutzrechtliche Belange

3.1.5.1 Hochwasserschutz

Das Werksgelände des Kraftwerkes Irsching und damit auch die Fläche auf der die neue Gasturbinenanlage (Block 6) errichtet werden soll, liegt südlich der Paar sowie der Donau, beides Gewässer I. Ordnung. Die vorgesehene Fläche beträgt ca. 100 x 110 m (ca. 11.300 m²) und befindet sich innerhalb des bestehenden Kraftwerksgeländes. Diese Fläche ist derzeit eine Wiese.

Das Werksgelände ist derzeit vor Hochwasserereignissen bis zu einer Wiederkehrzeit von 100 Jahren (HQ 100) der Paar, sowie der Donau geschützt. Bei selteneren Ereignissen (HQ extrem) oder bei einem Deichversagen in Folge von Überströmen, wird das Werksgelände überflutet. Das bestehende Kraftwerk und die Erweiterungsbauten befinden sich somit im Hochwassergefahrenbereich HQ extrem.

Der aktuelle Schutzgrad entspricht zwar dem angestrebten Schutzniveau eines HQ 100, jedoch besteht auch durch die vorhandenen Hochwasserschutzanlagen kein absoluter Schutz gegen Hochwässer. Um hier Gefahren entgegenzuwirken, müssen die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen so eingebaut, bzw. aufgestellt werden, dass entweder keine Gefahr besteht, dass das Grund- oder Hochwasser die Anlagen erreicht oder die Anlagen(teile) müssen – soweit erforderlich – gegen Auftrieb gesichert werden.

3.1.5.2 Altlasten, Bodenschutz und Ausgangszustandsbericht

Im Bereich der neu geplanten Anlagen sind derzeit keine Altlasten, Altablagerungen bzw. schädliche Bodenveränderungen gemäß Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) bekannt. Dies bedeutet allerdings nicht, dass der Standort unbelastet ist.

Im Rahmen des Ausgangszustandsberichts (AZB) waren Bodenuntersuchungen im Bereich der Ölleitungen und an potentiell sensiblen Lager- und Verwendungsbereichen von Block 6 vorgesehen.

Laut AZB für das Kraftwerk Irsching der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 02.06.2020 steht das Grundwasser in einer Tiefe von ca. 2,5 m unter Geländeoberkante (GOK) an.

Bei den Grundwasseruntersuchungen bzgl. PFC (per- und polyfluorierte Chemikalien), die im Dezember 2018 aus dem nordöstlichen Abstrompegel GWM 1 und dem östlichen Abstrompegel GWM 3 analysiert wurden, ergaben sich an GWM 3 Spuren von PFPeA (0,012 µg/L), PFHxA (0,009 µg/L) und PFHpA (0,006 µg/L). Alle übrigen PFC-Einzelparameter lagen unterhalb der jeweiligen Bestimmungsgrenze. Die derzeit gültigen vorläufigen Schwellenwerte gemäß den PFC-Leitlinien des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (Stand April 2017) wurden deutlich unterschritten. Demzufolge liegt bzgl. PFC nach derzeitigem Kenntnisstand nur eine geringfügige Grundwasserverunreinigung vor, die derzeit keiner weiteren Maßnahmen bedarf.

Auch die Aussagen bzgl. des Zustandes der wasserungesättigten Bodenzone (= Wirkungspfad Boden-Grundwasser) und für das Schutzgut Grundwasser sind ausreichend beschrieben, plausibel und zutreffend.

Aus den vorliegenden Untersuchungsergebnissen lassen sich somit im Hinblick auf den Boden- und Grundwasserschutz keine zusätzlichen Handlungsempfehlungen oder gar Sicherungs- bzw. Sanierungsmaßnahmen ableiten. Derzeit ist von einem unbelasteten bzw. gering belasteten Zustand von Boden und Grundwasser auszugehen.

3.1.5.3 Wassergefährdende Stoffe

Die zu errichtende Anlage befindet sich in einem Bereich mit gut durchlässigen Bodenschichten und einem hohen Grundwasserstand. Es handelt sich damit um einen Standort mit besonderer hydrogeologischer Beschaffenheit. Aus Sicht des anlagenbezogenen Gewässerschutzes ist es daher erforderlich, dass zu keiner Zeit die Gefahr, bzw. die Möglichkeit besteht, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund eindringen, da dann grundsätzlich davon auszugehen ist, dass diese Stoffe in das Grundwasser gelangen womit auch eine nachteilige Veränderung, bzw. schädigende Verunreinigung zu besorgen ist. Dies kann durch entsprechende Anforderungen sichergestellt werden.

3.1.5.4 Niederschlagswasserbeseitigung

Die Systeme der Regenwasserhaltung (Regenrückhaltebecken, Pumpenschacht und Leitungen) befinden sich im Bau und sollen nach derzeitiger Planung zum Jahresende 2021 in Betrieb genommen werden. Bis dahin wird entsprechend den eingereichten Unterlagen für den vorzeitigen Beginn das auf der Baustelle bzw. den Baustelleneinrichtungsflächen anfallende Niederschlagswasser versickert. Das anfallende Niederschlagswasser soll ohne vorherige Sammlung breitflächig über den Oberboden versickert werden. Eine Sammlung und Einleitung des Niederschlagswassers in ein Oberflächengewässer oder in das Grundwasser ist damit während der Bauphase nicht geplant.

Das Beseitigen von nicht gesammeltem Niederschlagswasser ist grds. erlaubnisfrei.

Eine Einleitung des gesammelten Niederschlagswassers von Block 6 über das in Bau befindliche Regenentwässerungssystem in die Donau oder eine anderweitige Einleitung von zur Ableitung gesammeltem Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer oder in das Grundwasser darf nur erfolgen, wenn hierzu vorher die entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis erteilt wurde.

Hinweis:

In den Baugruben mit Grundwasser vermischtes Niederschlagswasser wird aus den gespundeten Baugruben mit abgepumpt und entsprechend der mit Bescheid vom 14.08.2020 erteilten beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis zur temporären Bauwasserhaltung längstens bis zum 30.09.2022 in die Paar abgeleitet.

3.1.6 Naturschutzrecht

Das Vorhaben entspricht voraussichtlich den Vorgaben des Naturschutzrechts.

3.1.6.1 Europäischer Gebietsschutz

In der Umgebung des Vorhabens liegen folgende Natura 2000-Gebiete; die Entfernung zum nächstgelegenen FFH-Gebiet Nr. 7136-304 „Donauauen zwischen Ingolstadt und Weltenburg“ beträgt 100 m:

- FFH-Gebiet Nr. 7136-304 „Donauauen zwischen Ingolstadt und Weltenburg“
- FFH-Gebiet Nr. 7335-371 „Feilenmoos mit Nöttinger Viehweide“
- FFH-Gebiet Nr. 7433-371 „Paar und Ecknach“
- FFH-Gebiet Nr. 7233-373 „Donaumoosbäche, Zucheringer Wörth und Brucker Forst“
- FFH-Gebiet Nr. 7236-303 „Forstmoos“
- FFH-Gebiet Nr. 7035-371 „Magerrasen auf der Albhochfläche im Lkr. Eichstätt“

Erhebliche Beeinträchtigungen dieser Gebiete können voraussichtlich ausgeschlossen werden (§ 34 Abs. 1 BNatSchG); § 34 Abs. 2 BNatSchG steht daher dem Vorhaben voraussichtlich nicht entgegen.

In der Unterlage „Gutachten der TÜV SÜD Industrie Service GmbH zur FFH Verträglichkeitsabschätzung, Bericht Nr. F19/136-FFH (Stand 12.02.2020) werden alle denkbaren anlage-, bau- und betriebsbedingten Projektwirkungen daraufhin untersucht, ob sie Auswirkungen auf die Erhaltungsziele der FFH-Gebiete haben können; hierbei werden auch mögliche Auswirkungen auf charakteristische Arten der LRT einbezogen. Für die allermeisten Projektwirkungen können Auswirkungen nachvollziehbar ohne nähere Prüfung ausgeschlossen werden. Näher betrachtet werden insbesondere mögliche Auswirkungen von Lärm auf charakteristische Vogelarten des unmittelbar benachbarten Gebiets sowie von Stickstoff- und Säuredepositionen auf die LRT.

Eine lärmbedingte Beeinträchtigung charakteristischer Vogelarten kann unter Verwendung der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse ausgeschlossen werden, da der Beurteilungspegel an der Grenze zum FFH-Gebiet 52 dB(A) beträgt, in dem Gebiet aber keine Vogelarten vorkommen, die nach BMVBS (2010) zu den Vogelarten mit hoher Lärmempfindlichkeit (47 bis 52 dB(A)) gehören.

Eine erhebliche Beeinträchtigung durch den Eintrag von Stickstoff und Säure kann ausgeschlossen werden, weil die prognostizierte maximale Deposition im nächstgelegenen FFH-Gebiet Nr. 7136-304 „Donauauen zwischen Ingolstadt und Weltenburg“ bei $< 0,01 \text{ kg N} / \text{ha} \cdot \text{a}$ bzw. bei $< 1,2 \text{ EQ} / \text{ha} \cdot \text{a}$ und damit unter der maßgeblichen Irrelevanzschwelle von $0,3 \text{ kg N} / \text{ha} \cdot \text{a}$ gemäß LAI und LANA (2019) bzw. unterhalb des vorhabensbezogenen Abschneidewertes von $30 \text{ eq}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ liegt.

Das Bundesverwaltungsgericht führt hierzu in seinem Urteil vom 27.11.2018, Az. 9 A 8.17 (RN 80) aus: „Hiernach ist die Annahme des Planfeststellungsbeschlusses nicht zu beanstanden, Zusatzbelastungen durch Stickstoffeintrag unterhalb eines absoluten Wertes von 0,3 kg/ha*a bzw. 3% eines Critical Loads könnten keine schädliche Umwelteinwirkung hervorrufen. Erst oberhalb dieser Schwelle ist die Zunahme der Stickstoffbelastung, zumal gegenüber einer ohnehin schon hohen Vorbelastung, als signifikant verändernd einzustufen. Unterhalb dieser Schwellen ist die zusätzliche von einem Vorhaben ausgehende Stickstoffbelastung nicht mehr mit vertretbarer Genauigkeit bestimmbar bzw. nicht mehr eindeutig von der vorhandenen Hintergrundbelastung abgrenzbar. § 34 BNatSchG fordert aber einen Zusammenhang zwischen Stickstoffeintrag eines Vorhabens und Beeinträchtigung (BVerwG, Urteil vom 23. April 2014 - 9 A 25.12 - BVerwGE 149, 289 Rn. 45).“

Erhebliche Beeinträchtigungen eines Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgebliche Bestandteilen können daher bei Unterschreiten der Schwelle nicht eintreten. Nach BVerwG Urteil vom 15.05.2019 Az. 7 C 27.17 (RN 34) ist bei Unterschreiten der Schwelle auch keine Summationsbetrachtung mit eventuellen anderen stickstoffemittierenden Projekten erforderlich.

3.1.6.2 Europäischer Artenschutz

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden bei Einhaltung der in den Antragsunterlagen enthaltenen und in diesem Bescheid festgesetzten Auflagen weder anlage-, bau-, noch betriebsbedingt verwirklicht. Derartige artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind nach dem Ergebnis des Artenschutzbeitrags (ASB) der Gesellschaft für Landschaftsarchitektur mbH Dr. H. M. Schober vom Februar 2020 ausgeschlossen; die Genehmigungsbehörde schließt sich dieser Bewertung an.

Die Schutzmaßnahmen der Zauneidechsenpopulation im Rahmen des Bauvorhabens wurden mit Schreiben vom 07.07.2020 abgestimmt und deren Wirksamkeit durch die Kontrollbegehungen nachgewiesen.

3.1.7 Sonstige Belange

Sonstige Belange, insbesondere Belange der Land- und Forstwirtschaft, oder der Sicherheitstechnik stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Auch die Erfordernisse der Raumordnung und der Landesplanung sprechen nicht gegen das Vorhaben.

3.2

Es besteht ein berechtigtes Interesse der Antragstellerin, aber auch ein öffentliches Interesse an dem vorzeitigen Beginn der Maßnahmen (§ 8a Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG).

Die geplante Anlage ist notwendig zur Sicherung der Netzstabilität und läuft nur nach Anforderung des Übertragungsnetzbetreibers. Sie dient der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems und damit der Versorgungssicherheit als Gemeinwohlinteresse. Um das öffentliche Interesse an einer rechtzeitigen Betriebsbereitschaft der Anlage zu erfüllen, ist ein Zeitgewinn durch die Zulassung des vorzeitigen Beginns erforderlich.

Vor diesem Hintergrund ist es auch von besonderer Wichtigkeit für die Antragstellerin, wie auch für den Auftraggeber/Übertragungsnetzbetreiber dieses Inbetriebnahmedatum einzuhalten. Dieses wirtschaftliche, unternehmerische als auch gesellschaftspolitische Interesse begründet

das erforderte berechnete Interesse an einem vorzeitigen Beginn, um sicher eine rechtzeitige Fertigstellung erreichen zu können.

3.3

Die Antragstellerin hat sich gemäß § 8a Abs. 1 Nr. 3 BImSchG verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch die Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen und, falls das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.

3.4

Die Regierung von Oberbayern hat nach pflichtgemäßem Ermessen die Zulassung des vorzeitigen Beginns erteilt, da die Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind und keine durchgreifenden Gesichtspunkte gegen die Zulassung sprechen. Das von der Antragstellerin geltend gemachte Interesse an einem baldigen Baubeginn ist ebenso nachvollziehbar wie das öffentliche kommunale Interesse an einer gesicherten Stromversorgung. Der vorzeitigen Zulassung entgegenstehende erhebliche öffentliche oder private Belange sind nach vorliegendem Sachverhalt nicht erkennbar. Seitens der beteiligten Behörden wurden Bedenken nicht vorgetragen. Mit einer späteren Entscheidung zu Gunsten der Antragstellerin kann gerechnet werden.

Die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG dispensiert nur vorübergehend diejenigen Erlaubnisvorbehalte, die gemäß § 13 BImSchG in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung konzentriert werden. Sie entfaltet keine Bindungswirkung für die spätere Hauptsachenentscheidung.

Bei der Zulassung dieser erweiterten Zustimmung zum vorzeitigen Beginn wurde auch berücksichtigt, dass die derzeit hinsichtlich des Tekturantrages vom 27.01.2021 laufende Öffentlichkeitsbeteiligung noch nicht abgeschlossen ist. Die erweiterte Zulassung des vorzeitigen Beginns war jedoch gleichwohl gerechtfertigt, da die mit der Tektur beantragten Änderungen nur Details der Ausführung betreffen und sich hierdurch an der Konzeption der Errichtung der Anlage und ihres Betriebes keine wesentlichen Änderungen ergeben.

3.5

Der Vorbehalt des Widerrufs, die Festlegung von Auflagen und der Vorbehalt nachträglicher Auflagen beruhen auf § 8a Abs. 2 Satz 1 BImSchG.

4. Beurteilung der Einwendungen

4.1 Einwendungen

Die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bislang erhobenen Einwendungen haben im Wesentlichen folgende Inhalte:

- Unvollständigkeit der Antragsunterlagen, da nur das lokale Vorhaben, nicht sämtliche geplanten Kraftwerke, die im Rahmen der besonderen netztechnischen Betriebsmittel (bnBm) neu geplant werden, betrachtet wurden;
- Hervorrufen militärischer Konflikte (vorzugsweise im Mittelmeerraum);
- „Personelle Immission“ ausgebombter Überlebender in den ANKER-Zentren in der Nähe des Kraftwerkstandorts;
- Bau ist ohne spätere Bereithaltung zum Betrieb sinnlos;
- Falsche Umsetzung der Energiewende;

- Verstoß gegen das Bundes-Immissionsschutzgesetz, da die Emissionsbelastung am Standort in Irsching bereits jetzt zu hoch für die Bevölkerung in den unmittelbar angrenzenden Wohngebieten ist und eine Ausweitung durch die Errichtung eines weiteren Kraftwerkes dies verschlimmert;
- Gefährlichkeit des Standortes, die speziell durch die Explosion in der Raffinerie Vohburg am 01.09.2018 mit anschließender Evakuierungsanordnung ausdrücklich bestätigt wird, möglicher Katastrophenfall bei einer Explosion aufgrund der Nähe zur Raffinerie;
- Verstoß gegen Art. 1 Abs. 1 GG bei Genehmigung einer weiteren Anlage an diesem Standort;
- Unzumutbare Belastung durch die Abgase der Schornsteine im Westen der Anlage, u. a. durch Rußablagerungen (bereits durch den Betrieb der Bestandsanlage);
- Betrieb eines weiteren nur kurzzeitig betriebenen Kraftwerkes (neben Block 4 und Block 5) ist nicht effizient;
- Hohe Lärmbelastung durch die Zellkühleranlage vorrangig zur Nachtzeit ohne Berücksichtigung im Bauantrag;
- Heimliche Erhöhung der Leistung von 300 MW auf 800 MW;
- Umgehung des freien Strommarktes und Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht aufgrund der falschen Information der Notwendigkeit der Anlage;
- Investition in die Nord-/Süd-Stromtrasse als sinnvollere Alternative;
- Naturschutzrechtliche Bedenken aufgrund des Einsatzes fossiler Brennstoffe;
- Auswirkungen auf den Polder in Großmehring bei Hochwasser nicht ausreichend betrachtet;
- Widerspruch zu den Grundsätzen und den Zielen der dezentralen Energiewende;
- Vergabe an ein einzelnes Unternehmen als falscher energiepolitischer Weg und Widerspruch zum zellularen Ansatz; richtiger und sinnvoller wäre eine dezentrale Verteilung;
- Uneffektive Gasturbine ohne Kraft-Wärme-Kopplung als ineffiziente Lösung;
- Anlage als besonderes netztechnisches Betriebsmittel soll mit maximal 500 h/a als Obergrenze genehmigt werden, statt wie beantragt 1.500 h/a;
- Keine tatsächliche Notwendigkeit des Vorhabens;
- Unverträglichkeit mit dem Schutz der Natura-2000 Gebiete und der Naturschutzgebiete;
- Fehlen einer vollumfänglichen FFH-Verträglichkeitsprüfung inklusiver Summationsprüfung mit allen geplanten oder bereits durchgeführten Projekten in den betroffenen FFH-Gebieten.

4.2 Beurteilung

4.2.1 Immissionsschutzrechtliche Einwendungen

4.2.1.1 Einwendung zur zu hohen Emissionsbelastung

- *Die Emissionsbelastung am Industriegefahrenstandort in Irsching ist bereits jetzt zu hoch für die Bevölkerung in den unmittelbar angrenzenden Wohngebieten und eine Ausweitung durch die Errichtung eines weiteren Kraftwerkes verstößt gegen das Bundes-Immissionsschutzgesetz.*
- *70 % im Jahresverlauf kommt der Wind von Westen und somit besteht andauernd eine für die Bevölkerung unzumutbare Emissionsbelastung durch die Abgase der dortigen Schornsteine. Ein derartiger Industriegefahrenstandort hätte in 1962 niemals genehmigt werden dürfen und eine Erweiterung verstößt auch jetzt gegen das Bundesemissions-*

gesetz. Im gleichen Jahr 1962 wurden in Ingolstadt 3 Raffinerien genehmigt, aber im Osten der Stadt. Dort wurde das damals schon geltende Bundesemissionsgesetz beachtet und eine unmittelbare Belastung der Bevölkerung besteht dort nicht, da die Emissionen nach Osten abfließen und dort keine Wohnbebauung besteht, sondern nur landwirtschaftlich genutzte Felder.

Der Schutz vor Gefahren für die menschliche Gesundheit ist bei Einhaltung der Immissionswerte sichergestellt. Die TA Luft setzt für bestimmte Stoffe Immissionswerte fest und weitere Beurteilungsmaßstäbe zum Schutz der menschlichen Gesundheit werden im vorliegenden Fall aus der 39. BImSchV bzw. aus den Veröffentlichungen der WHO entnommen.

Wie aus der „Gutachtlichen Stellungnahme zu Fragen des Immissionsschutzes (Schornsteinhöhenberechnung und Immissionsprognose) zur wesentlichen Änderung des Kraftwerks Irching durch die Errichtung und den Betrieb einer Gasturbinenanlage (Block 6)“ der TÜV SÜD Industrie Service GmbH (Bericht-Nr. F19/136-IMG-A, 31.01.2020) ersichtlich ist, zeigt der Vergleich der Maximalwerte der Kenngrößen für die Immissions-Jahres-Zusatzbelastung (IJZmax-Werte) mit den Irrelevanzkriterien der TA Luft, der 39. BImSchV und der WHO zum Schutz der menschlichen Gesundheit sowohl für Block 6 als auch für die Gesamtanlage, eine Unterschreitung des jeweiligen Irrelevanzkriteriums für alle betrachteten Stoffe.

Dadurch ist sichergestellt, dass aus der Höhe der Zusatzbelastung allein hinreichende Anhaltspunkte für schädliche Umwelteinwirkungen nicht hergeleitet werden können. Das zu beurteilende Vorhaben einschließlich dem bestehenden Kraftwerk leistet somit keinen kausalen Beitrag zur Immissionsbelastung.

Die dargestellten Sachverhalte wurden auch im UVP-Bericht zusammenfassend dargestellt und gewürdigt. Hinsichtlich der Luftqualität für das Schutzgut menschliche Gesundheit mit Bezugnahme auf die vorliegende Immissionsprognose für Luftschadstoffe ergibt sich keine relevante Zusatzbelastung.

In der Immissionsprognose werden auch die Häufigkeiten der Windrichtungen entsprechend berücksichtigt. Die überwiegende Windrichtung ist Westen.

Die durch den Neubau von Block 6 hervorgerufenen Immissionen (sowohl des Block 6 an sich als auch der Gesamtanlage) sind als irrelevant anzusehen.

Eine zu hohe Belastung der Bevölkerung kann somit auch in den unmittelbar angrenzenden Wohngebieten ausgeschlossen werden. Ein Verstoß gegen das Bundesimmissionsschutzgesetz, speziell gegen § 1 BImSchG ist folglich weder durch die Bestandsanlage, noch durch die neu zu genehmigende Gasturbinenanlage gegeben, da insbesondere dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen ausreichend vorgebeugt wird.

Die Ausführungen der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 02.07.2020 hierzu sind nachvollziehbar.

Eine Betrachtung anderer Genehmigungsentscheidungen, speziell zu in der Vergangenheit liegende Verfahren ist in Zusammenhang mit dem Verfahren zu Block 6 nicht vorgesehen.

4.2.1.2 Einwendung zur unzumutbaren Belastung durch die Abgase der Schornsteine im Westen der Anlage, u. a. durch Rußablagerungen (bereits durch den Betrieb der Bestandsanlage)

- *Deutlich sind auf einem Grundstück in der nah gelegenen westlichen Umgebung des Kraftwerksstandortes sichtbare Rußablagerungen auf einer Lampe zu erkennen. Dies wurde verursacht durch diese in den vergangenen Jahren insbesondere im Nachbetrieb*

der Raffinerie Vohburg und der Kraftwerke in Irsching verursachten Emissionen. Heiße Gase aus den Kaminen strömen aus, kühlen sich ab und so kommt es zu einer gefährlichen Ablagerung von Rußpartikeln ausschließlich im oberen Bereich der Lampe. Natürlich sind diese Emissionen auch am Pflaster der Hofeinfahrt dieses Grundstückes deutlich zu erkennen.

Die „Gutachtliche Stellungnahme zu Fragen des Immissionsschutzes (Schoornsteinhöhenberechnung und Immissionsprognose) zur wesentlichen Änderung des Kraftwerks Irsching durch die Errichtung und den Betrieb einer Gasturbinenanlage (Block 6)“ der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 31.01.2020 enthält in den Tabellen 6-5.a und 6-6.a den durchgeführten Vergleich der Maximalwerte der Kenngrößen für die Immissions-Jahres-Zusatzbelastung (IJZmax-Werte) mit den Irrelevanzwerten der TA Luft. Dadurch wird festgestellt, dass sowohl für den Staubbiederschlag des Blockes 6, als auch der Gesamtanlage das „Irrelevanzkriterium“ laut Nr. 4.3.1 der TA Luft sehr deutlich unterschritten wird.

Ergänzend wird zum grundsätzlichen Staubgehalt des eingesetzten Erdgases auf das „Gutachten im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur wesentlichen Änderung des Kraftwerks Irsching durch die Errichtung und den Betrieb einer Gasturbinenanlage (Block 6)“ der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 23.01.2020 verwiesen.

Folglich liegt im Sinne der Nr. 4.1 Abs. 4 Buchstabe c) TA Luft für Staubbiederschlag eine irrelevante Zusatzbelastung vor. Gemäß Nr. 4.1 Abs. 4 Satz 2 TA Luft kann in diesen Fällen davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch den Betrieb des Blockes 6 und auch der Gesamtanlage nicht hervorgerufen werden können.

Insbesondere Rußablagerungen sind deshalb nicht zu erwarten. Entsprechend o. g. Gutachten der TÜV SÜD Industrie Service GmbH beträgt die Emission an Gesamtstaub bei der Verfeuerung von Erdgas aus der öffentlichen Gasversorgung, das nahezu staubfrei ist, weniger als 0,5 mg/m³. Durch den Einsatz von Erdgas in den Gasturbinenanlagen kann somit eine derartige Belastung ausgeschlossen werden. Auch durch den Betrieb des mit Heizöl EL betriebenen neuen Notstromaggregates, welches für das sichere Abfahren im Schwarzfall vorgesehen ist und maximal 40 Stunden/Jahr betrieben wird, sind unzumutbare Belastungen durch die Abgase nicht zu erwarten. Die Immissionen dieses Anlagenteils treten zudem nur im unmittelbaren Nahbereich der Anlage auf.

Die Aussagen der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 02.07.2020 hinsichtlich dieser Vorbringungen sind plausibel.

4.2.1.3 Einwendung zur hohen Lärmbelastung durch die Luftkühleranlage

- *Weiterhin beantragt die Uniper Kraftwerke GmbH die Errichtung einer Zellenkühlanlage. Dies ist ein Kühlturm, welcher besonders in der Nacht im Betrieb zu einer enormen Lärmbelästigung für die Anwohner führen wird. Es werden im Kühlturm großvolumige Ventilatoren eingebaut, welche, im Betrieb insbesondere in der Nacht zu einer hohen Lärmbelästigung führen. Im Bauantrag sind keine Angaben über diese Lärmbelästigung im Betrieb genannt. Dies verstößt gegen geltendes Baurecht.*

Die zulässigen Immissionsrichtwertanteile durch den zukünftigen Betrieb der Gasturbinenanlage Irsching Block 6 einschließlich des Luftkühlers innerhalb des Tages- und Nachtzeitraumes werden an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten bzw. unterschritten. Dies ergibt sich aus dem schalltechnischen Gutachten der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 31.01.2020. Eine zusätzliche Würdigung dieser lärmschutzrechtlichen Bestimmungen im Bauantrag ist da-

bei nicht notwendig. Die BImSchG-Genehmigung konzentriert entsprechend § 13 BImSchG die Baugenehmigung und wird in der Gesamtschau speziell auch auf den Lärmschutz eingehen. Die Einhaltung der Bestimmungen zum Lärmschutz ergeben sich u. a. aus dem o. g. Gutachten sowie auch aus dem UVP-Bericht.

Der Luftkühler hat einen Schalleistungspegel von 94 dB(A). Dabei handelt es sich nicht um einen Kühlturm, sondern um einen achtzelligen Luftkühler, der die in der Anlage anfallenden geringen Abwärmemengen in die Umgebung ableiten soll.

Eine unzulässig hohe Lärmbelastung ist somit zum einen für den Luftkühler an sich und zum anderen auch für den Betrieb von Block 6, bzw. der Gesamtanlage auszuschließen. Dies gilt innerhalb des Tages- und Nachtzeitraumes an Werktagen sowie an Sonn- und Feiertagen.

Insgesamt sind unzulässig hohe Maximalwerte bei bestimmungsgemäßigem Betrieb der Anlage nicht zu erwarten.

Die Ausführungen der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 02.07.2020 hierzu sind nachvollziehbar.

4.2.1.4 Einwendung zur Gefährlichkeit des Standortes

- *Geplanter Bau von Block 6 zu nah an der Raffinerie Bayernoil Vohburg, ca. 250 m.
Am 31. Dezember 1987 ereignete sich im Block 2 des Kraftwerks ein spektakulärer Unfall, der nur mit Glück glimpflich ausging. Bei einem Kaltstart zerbarst die Turbine, die bereits mit 3000 Umdrehungen pro Minute lief. Trümmerteile rissen ein Loch in das Dach des Maschinenhauses und wurden bis zu 1,3 Kilometer weit in die Umgebung des Kraftwerks geschleudert.
Das kann wieder passieren, dass die Trümmerteile in die angrenzende Raffinerie stürzen und einen Katastrophenfall herbeiführen.
Was passiert, wenn es eine erneute Explosion gibt wie im September 2018?
Am 1. September 2018 hatte in der Bayernoil-Raffinerie nebenan eine gewaltige Explosion für hohen Schaden am Kraftwerk gesorgt. Das kann wieder passieren! Und jetzt sind die Abstände noch geringer geworden als vorher.*

Das Bestandskraftwerk Irsching unterliegt als Betriebsbereich der oberen Klasse den Anforderungen der Störfallverordnung (12. BImSchV). Durch den Betrieb der neuen Gasturbinenanlage wird der Betriebsbereich nur durch die Erdgasversorgung als neuer, sicherheitsrelevanter Anlagenteil erweitert.

Die Darlegung der Anlagensicherheit für den durch den neuen Block 6 erweiterten Betriebsbereich nach Störfallverordnung im Kraftwerk Irsching erfolgt in einem Sicherheitsbericht entsprechend § 9 der 12. BImSchV. Für das erdgasführende System enthält der Sicherheitsbericht eine systematische Gefahrenanalyse als Nachweis, dass die Anlage sicher betrieben werden kann.

Darüber hinaus erfolgt nach Betriebssicherheitsverordnung vor Inbetriebnahme auf Basis eines zu erstellenden Explosionsschutzdokumentes eine Vor-Ort-Prüfung der Explosionssicherheit der gesamten Anlage. Diese Prüfung, die sowohl die technischen als auch die organisatorischen Explosionsschutzmaßnahmen umfasst, muss auch wiederkehrend durchgeführt werden, sodass insgesamt der Explosionsschutz ausreichend behandelt und geprüft wird.

Aufgrund des aktuellen Standes der Technik der verwendeten Bauteile sowie der Bauweise der Anlage kann eine Explosion der Anlage mit hinreichend großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Die in diesem Zusammenhang genannte Explosion in der Raffinerie der Fa.

Bayernoil in Vohburg a. d. Donau am 01.09.2018 mit anschließender Evakuierungsanordnung sowie der Unfall am 31. Dezember 1987 im Kraftwerk Irsching sind für die Anlagensicherheit des Blockes 6 nicht relevant.

Allerdings wurden als Konsequenz der in der Vergangenheit liegenden Schadensereignisse umfangreiche Schadensanalysen durchgeführt. Zur Vermeidung solcher Ereignisse sind auch für die neue Anlage in Irsching umfangreiche Sicherheitskonzepte und Maßnahmen zur Anlagensicherheit im Rahmen der Planung umgesetzt. Durch den aktuellen Stand der Technik der weiterentwickelten Konstruktion sowie der dabei angewandten Qualitätssicherungsmaßnahmen ist die Wahrscheinlichkeit eines Katastrophenfalles heute sehr deutlich reduziert.

Der Stellungnahme der TÜV SÜD Industrie Service GmbH zu dieser Einwendung vom 02.07.2020 wird zugestimmt.

4.2.1.5 Einwendung zur Unverträglichkeit mit dem Schutz der Natura-2000 Gebiete und der Naturschutzgebiete sowie zum Fehlen einer vollumfänglichen FFH-Verträglichkeitsprüfung

- *Das geplante Vorhaben ist wegen der Unverträglichkeit mit dem Schutz der Natura-2000 Gebiete und der Naturschutzgebiete aus naturschutzfachlicher Sicht abzulehnen. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung sehen wir als unbedingt an. Denn es ist mit erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Fauna-Flora-Habitat Gebiets „7136-304 Donauauen zwischen Ingolstadt und Weltenburg“ zu rechnen. Und auch bei den anderen im Untersuchungsraum liegenden FFH-Gebieten ist mit erheblichen Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele zu rechnen. Der BUND Naturschutz hält die FFH-Verträglichkeitsabschätzung nicht für ausreichend, da erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele gesehen werden. Deshalb wird eine vollumfängliche FFH-Verträglichkeitsprüfung inklusiver Summationsprüfung mit allen geplanten oder bereits durchgeführten Projekten in den betroffenen FFH-Gebieten als Nachreichung gefordert.*

Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der Regierung von Oberbayern erfolgte eine FFH-Verträglichkeitsabschätzung zur Prüfung, ob das Vorhaben, ggf. auch unter Berücksichtigung von Summationswirkungen mit anderen Vorhaben geeignet ist, die Erhaltungsziele von FFH-Gebieten erheblich zu beeinträchtigen.

Eine vollumfängliche FFH-Verträglichkeitsuntersuchung erfolgt nur dann, wenn auf Grundlage der FFH-Verträglichkeitsabschätzung nicht ohne vernünftige Zweifel ausgeschlossen werden kann, dass die Erhaltungsziele erheblich beeinträchtigt werden können (vgl. § 34 Abs. 1 BNatSchG und FFH-Richtlinie Artikel 6 Abs.3).

Die vorliegende FFH-Verträglichkeitsabschätzung umfasst die Darstellung, ob potentiell erhebliche Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten im Rahmen des Vorhabens der Uniper Kraftwerke GmbH zur Errichtung und zum Betrieb der Gasturbinenanlage Block 6 ausgeschlossen werden können und wurde auf Grundlage der vorhabenrelevanten Wirkfaktoren durchgeführt.

Im Bereich des Untersuchungsraums der FFH-Verträglichkeitsabschätzung liegen nachfolgende FFH-Gebiete:

- FFH-Gebiet Nr. 7136-304 „Donauauen zwischen Ingolstadt und Weltenburg“,
- FFH-Gebiet Nr. 7335-371 „Feilenmoos mit Nöttinger Viehweide“,
- FFH-Gebiet Nr. 7433-371 „Paar und Ecknach“,
- FFH-Gebiet Nr. 7233-373 „Donaumoosbäche, Zucheringer Wörth und Brucker Forst“,
- FFH-Gebiet Nr. 7236-303 „Forstmoos“ und

- FFH-Gebiet Nr. 7035-371 „Magerrasen auf der Albhochfläche im Lkr. Eichstätt“.

Unter Bezugnahme insbesondere auf die Darstellungen unter Ziffer 5.1 der FFH-Verträglichkeitsabschätzung der TÜV SÜD Industrie Service GmbH (Bericht-Nr.: F19/136-FFH) vom 12.02.2020 und nach entsprechender Analyse wurde festgestellt, dass erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Fauna-Flora-Habitat-Gebiets „7136-304 Donauauen zwischen Ingolstadt und Weltenburg“ sowie der fünf weiter entfernter liegenden FFH-Gebiete ausgeschlossen werden können.

Entsprechend Gliederungspunkt 14 der FFH-Verträglichkeitsabschätzung ergibt sich keine Veranlassung zu einer kumulativen Betrachtung des Vorhabens der UKW mit anderen Plänen und Projekten im gemeinsamen Einwirkungsbereich. Insbesondere wird es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen durch den Eintrag von Nähr- und Schadstoffen (insbesondere Stickstoffdeposition und Säuredeposition) auf die im Untersuchungsraum liegenden FFH-Gebiete kommen.

Bei der Betrachtung der Einwirkungsfaktoren auf vorhandene FFH-Lebensraumtypen ist in diesem Fall zum einen die Stickstoffdeposition durch Luftemission entscheidend. Die Zusatzbelastung durch Block 6 liegt unter $0,3 \text{ kg N / ha} \cdot \text{a}$. Bei einer voraussichtlichen zusätzlichen Stickstoffdeposition unter diesem Schwellenwert ist keine Berücksichtigung von Summationswirkungen erforderlich. Zum anderen liegt die Zusatzbelastung der Säuredeposition auf Grund des Betriebs von Block 6 mit $1,2 \text{ eq}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ unter dem vorhabenbezogenen Abschneidekriterium von $30 \text{ eq}/(\text{ha} \cdot \text{a})$. Somit reicht die FFH-Verträglichkeitsabschätzung aus und eine vollumfängliche Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Auch hierzu sind die Ausführungen der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 02.07.2020 plausibel.

4.2.2 Sonstige Einwendungen

4.2.2.1 Unvollständigkeit der Antragsunterlagen

- *Unvollständige Antragsunterlagen, nicht nur lokales, sondern deutschlandweites Vorhaben mit 10 Anlagen davon 4 in Süddeutschland.*

Im Genehmigungsverfahren für die hier beantragte Anlage am Standort Irsching sind die Antragsunterlagen speziell und explizit nur für den Neubau von Block 6 erforderlich. Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn die dort genannten Voraussetzungen gegeben sind. Da es sich bei der BImSchG-Genehmigung um eine sogenannte gebundene Entscheidung handelt, also Ermessenserwägungen nicht angestellt werden können, ist die Zweckhaftigkeit der Anlage grundsätzlich nicht Prüfungsgegenstand im BImSchG-Verfahren. Insofern hat es für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit keine Relevanz, dass die Anlage als bnBm-Anlage betrieben werden soll und für solche Anlagen eine bundesweite Bedarfsplanung existiert. Eine kumulierte Betrachtung sämtlicher Vorhaben für besondere netztechnische Betriebsmittel ist somit im Rahmen des BImSchG-Genehmigungsverfahrens nicht vorgesehen.

4.2.2.2 Hervorrufen militärischer Konflikte

- *Die Bereithaltung zum Betrieb kann (und wird nach heutigem Insiderwissen) militärische Konflikte vorzugsweise im Mittelmeerraum hervorrufen bzw. die Intensität bereits laufender verstärken, und ist geeignet, die Zivilbevölkerung bestimmter dortiger Länder durch Massaker und Vertreibung (evtl. auch „Umerziehung“) massiv zu schaden.*

Die Genehmigungsvoraussetzungen richten sich nach § 6 BImSchG. Die hier vorgetragenen Einwände beziehen sich nicht auf diese Genehmigungsvoraussetzungen, sodass eventuell entstehende militärische Konflikte - vorzugsweise im Mittelmeerraum - bei der Entscheidung nicht berücksichtigt wurden.

4.2.2.3 Entstehen einer „Personellen Immission“

- *Damit ist eine „Immission“ ausgebombter Überlebender mit Status gemäß Genfer Flüchtlingskonvention (also keine sogenannten „Wirtschaftsflüchtlinge“) vor Allem nach Deutschland und hier auch auf die Bevölkerung der Gebiete mit diesen Kraftwerken zu erwarten, im konkreten Fall das ANKERzentrum Oberstimm in den Gemeinden Manching und Ingolstadt: eine personelle Immission.*

Die erwarteten „personellen Immissionen“ haben keinen Bezug zu den Regelungstatbeständen des BImSchG, dessen Zweck nach § 1 der Schutz u.a. des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen ist.

4.2.2.4 Einwendungen zur Energiepolitik und zur Umsetzung der Anlage

- *Die Kraftwerke in Irsching waren in 2019 und 2020 nur kurzzeitig in Betrieb während einer TÜV-Prüfung. Jetzt beantragt Uniper Kraftwerke GmbH, Düsseldorf, eine Baugenehmigung für den Betrieb eines weiteren Kraftwerkes mit einer geplanten Betriebsstundenzahl von 1.500 h pro Jahr und dem wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Das wären an 150 Tagen bis zu 10 Stunden Betrieb.*
- *Block 4 + 5 werden nicht mehr genutzt. Auslastung? Seit ca. 8 Jahren werden diese nicht mehr genutzt. Warum?*
- *Der Bund zahlt dieses neue Kraftwerk zu 100 %, weil Uniper Kraftwerke GmbH in Düsseldorf der Bundesregierung weismachen möchte, dass dieses Kraftwerk notwendig ist zur Netzstabilisierung. Das ist eine Fehlinformation und kann jederzeit durch Fachleute belegt werden. Uniper lässt sich das Kraftwerk vom Bund bezahlen und kassiert im Betrieb dann Einnahmen, welche jedoch nicht nach den Tarifen an der Strombörse in Leipzig abgerechnet werden, sondern zu einem bereits jetzt fest vereinbarten Strompreis. Das ist eine Umgehung des freien Strommarktes und verstößt gegen das Wettbewerbsrecht.*
- *Grundsätzlich kritisiert der BUND Naturschutz § EnWG 11 Art. (3) (Gesetz über Elektrizitäts- und Gasversorgung) und hier die Umsetzung durch das Projekt Irsching 6, durch Uniper. Es wird die Umsetzung einer dezentralen Energiewende gefordert. Der BN fordert, gemäß § 11 Abs. 3 EnWG Kraftwerke als besondere netztechnischen Betriebsmittel ausschließlich der Wiederherstellung der n-1 Sicherheit des Stromversorgungsnetzes durch ein Netz gekoppelter und gebündelter kleinerer Einzelkraftwerke, zum Beispiel der Stadtwerke in Bayern, herzustellen.*

Die Aufgabe Kraftwerke als besondere netztechnische Betriebsmittel sicherzustellen wäre sinnvoller, kostengünstiger und sicherer an die Stadtwerke und kommunalen Unternehmen in Bayern zu adressieren, und würde mehr Resilienz bieten.

Der Zuschlag der BNetzA des Vorhabens an Uniper widerspricht den Grundsätzen und den Zielen der dezentralen Energiewende.

800 MW thermischer Leistung, resp. 320 MW elektrischer Leistung, an ein einzelnes Unternehmen zu beauftragen ist energiepolitisch der falsche Weg und widerspricht dem zellularen Ansatz. Es wäre richtiger und sinnvoller, diese Leistung dezentral zu verteilen.

- *Kein Bedarf für einen weiteren Block 6 des Kraftwerks Irsching. Die Versorgungssicherheit Bayerns kann durch die Blöcke 4 und 5 bereits gewährleistet werden.*
- *Das ist verfehlte Energiepolitik, denn bezahlen müssen die Stromkunden. TenneT legt die Kosten über das Netzentgelt auf die Stromkunden um, also hat somit kein betriebswirtschaftliches Risiko. Das Investieren mit einem dreistelligen Millionenbetrag in eine Technologie mit einem fossilen Brennstoff ist nicht mehr zeitgemäß.*
- *Das Genehmigungsverfahren sollte eingestellt werden und eine tatsächliche Notwendigkeit muss zuerst geprüft werden.*
- *Planlosigkeit, Grundlastfähige Kraftwerke durch nicht grundlastfähige zu ersetzen, keine Installation von Photovoltaik mit Nachmittags-Absturz, möglichst vollständiger Verzicht auf diese Nachmittags-Auffüll-Gaskraftwerke zur Stromerzeugung (aus Sibirien, Turkstream, Nordsee, Syrien, Türkei, Kuwait, Libyen), d.h. Nichtbau dieser „Nachmittags-Auffüll-Gaskraftwerke. Umstieg von der Photovoltaik zum Windstrom, Photovoltaik muss vom Netz genommen werden, schnellstmöglicher Bau von HGÜ-Leitungen.*
- *Der Bund wäre gut beraten, die Ausgaben für dieses unnötige Gaskraftwerk in den Netzausbau der Nord-/Süd-Stromtrasse zu investieren, was letztlich eine sinnvolle Zukunftsinvestition wäre zum Erreichen der Klimaziele.*

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine sogenannte gebundene Entscheidung und keine Ermessensentscheidung. Es darf dabei im Rahmen des Genehmigungsverfahrens insbesondere grundsätzlich nicht geprüft werden, ob Bedarf für die Anlage – auch hinsichtlich der Größe und der Leistung der Anlage – besteht, ob eine Aufstellung an einem anderen Standort besser wäre oder ob eine andere Anlagenart sinnvoller wäre.

Fragen zu Strompreisen und zum Wettbewerb berühren nicht das hier zu erörternde Vorhaben, denn diese Fragen stehen in keinem Zusammenhang mit der Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Auch über das Energiekonzept der Bundesrepublik Deutschland, die energiewirtschaftlichen Rahmenentscheidungen der Bundesnetzagentur (BNetzA) sowie die Vergabeentscheidungen der Übertragungsnetzbetreiber (hier TenneT) ist in diesem Genehmigungsverfahren nicht zu entscheiden.

Im Verfahren für die hier beantragte bnBm-Anlage am Standort Irsching ist der energiewirtschaftliche Bedarf keine immissionsschutzrechtliche Genehmigungsvoraussetzung.

4.2.2.5 Heimliche Erhöhung der Leistung von 300 MW auf 800 MW

- *Das so genannte neue Spitzenkraftwerk war ursprünglich mit einer Leistung von 300 MW geplant und soll jetzt klammheimlich mit 800 MW errichtet werden.*

Um die beantragten max. 320 MW elektrische Leistung erzeugen zu können, ist eine Feuerungswärmeleistung von max. 800 MW erforderlich. Diese maximalen Leistungsgrößen wurden den immissionsschutzrechtlichen Betrachtungen im Antrag zugrunde gelegt.

4.2.2.6 Naturschutzrechtliche Bedenken aufgrund des Einsatzes fossiler Brennstoffe

- *Block 6 hat nichts mit Naturschutz zu tun, da es sich um fossile Brennstoffe handelt.*
- *Stromerzeugung mit dem fossilen Energieträger Erdgas ist bedenklich - zumal Erdgas-schlupf definitiv nicht ausreichend gesetzgeberisch eingeregelt ist. Mit Blick auf die dringenden Aufgaben Klimaschutz und drängendes Einhalten der Klimaschutzziele von Paris 2015, das 1,5 Grad Ziel wurde der Äquivalenz-Faktor von Methan (Erdgas) gegenüber Kohlendioxid auf ca. 85 hochgesetzt.*

Die Genehmigung ist dann zu erteilen, wenn die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG erfüllt sind. Die BImSchG-Genehmigung wird insbesondere die notwendigen Festsetzungen zum Schutz von schädlichen Umwelteinwirkungen und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen enthalten. Dies gilt auch für das in der Anlage eingesetzte Erdgas.

4.2.2.7 Uneffektive Gasturbine ohne Kraft-Wärme-Kopplung als ineffiziente Lösung sowie Sinnlosigkeit des Baus ohne spätere Bereithaltung zum Betrieb

- *Der Bau ist ohne spätere Bereithaltung zum Betrieb sinnlos.*
- *Wenn Einsatz von Methan für die Produktion elektrischer Arbeit, dann ausschließlich hocheffizient unter optimaler Nutzung von Kraftwärmekopplung. Irsching 6 ist als uneffektive Gasturbine beantragt und ohne Kraftwärmekopplung.*
- *Das Vorhaben ist in dieser Form nicht genehmigungsfähig, das Verfahren enthält zahlreiche Mängel. Das geplante Vorhaben ist wegen fehlender Kraft-Wärme-Kopplung und grundsätzlich mangels Wärmeabnehmern am Standort aus energetischer Sicht abzulehnen.*

Bei der Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG handelt es sich um einen Genehmigungstatbestand, der Errichtung und Betrieb der Anlage abdeckt. Für die Anlage wird eine maximale jährliche Betriebsdauer von < 1.500 Stunden beantragt.

Anlagen nach § 11 Absatz 3 des EnWG, wie beispielsweise Block 6, werden ausschließlich zur Stabilisierung des elektrischen Versorgungsnetzes eingesetzt, um dieses in einen sicheren Zustand zurückzuführen.

Der ökonomisch sinnvolle Einsatz einer Kraft-Wärme-Kopplungsanlage setzt eine Wärmeabnahme voraus, die eine möglichst hohe Zahl an Betriebsstunden der Anlage möglichst mit ganzjähriger Abnahme der Nutzwärme erfordert. Als Richtwert für einen wirtschaftlichen KWK-Anlagenbetrieb gelten mindestens 4.000 Vollbenutzungsstunden im Jahr. Die hier beantragten max. 1.500 h/Jahr liegen mindestens 2.500 Vollbenutzungsstunden unter dem Richtwert für den wirtschaftlichen Betrieb einer KWK-Anlage.

Neben den geringen jährlichen Einsatzzeiten findet der Betrieb der Anlage ausschließlich auf Abruf des Übertragungsnetzbetreibers statt, sodass eine Vermarktung von Wärme nicht vorhersehbar möglich ist. Die Anlage muss innerhalb einer Anfahrzeit von 30 Minuten betriebsbereit sein. Zusätzlich dazu ist auch die tatsächliche Betriebsdauer nach Start nicht absehbar, da die Anlage ausschließlich in besonderen Situationen als Sicherheitspuffer zur Gewährleistung der Stabilität des Stromversorgungssystems eingesetzt wird.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine sogenannte gebundene Entscheidung und keine Ermessensentscheidung. Es darf dabei grundsätzlich nicht geprüft werden, ob eine andere Anlagenart besser wäre.

4.2.2.8 Einwendung zur zu hohen Betriebsstundenzahl

- *Eine Arbeitszeit von bis zu 1.500 Stunden im Jahr ist hier völlig inakzeptabel. Die maximale Laufzeit im Jahr darf nicht mehr als 500 h/a überschreiten. Typischerweise laufen Irsching 4 und 5 heute nicht mehr als 500 h/a, sind aber für ca. 4.500 h/a ausgelegt. Gemäß § 11 Abs. 3 EnWG sind für Kraftwerke als besondere netztechnischen Betriebsmittel wie Irsching 6 nur 500 h/a als maximale Obergrenze zu fixieren.*

Alle dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag beigelegten Unterlagen und Gutachten ergeben, dass bei der beantragten Betriebsdauer von weniger als 1.500 Stunden/Jahr für den neuen Block 6 keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden.

§ 11 Abs. 3 des EnWG enthält keine Stundenbegrenzung für bnBm-Anlagen.

Folglich werden die an die Anlage zu stellenden Anforderungen bei einem möglichen Betrieb von 1.500 Stunden/Jahr eingehalten.

4.2.2.9 Auswirkungen auf den Polder in Großmehring bei Hochwasser

- *Der Wasserverlauf wird bei Hochwasser und Einleiten des Polders nicht so sein wie der Sachverständige annimmt. Auch hat er die Spuntwände bei der Bayernoil Raffinerie nicht mit einbezogen. Daraus ergeben sich wesentlich höhere Wasserstände.*

Dieser Polder soll gegenüber von Großmehring und damit in Bezug auf das Kraftwerksgelände stromaufwärts liegen. Er wird voraussichtlich erst ca. 2030 fertiggestellt und befindet sich erst in der raumordnerischen Vorplanung. Der Polder soll nach seiner Fertigstellung auch Schutz bei einem sogenannten Jahrhunderthochwasser bieten. Die genaue Ausführungsvariante ist zudem aktuell noch nicht festgelegt.

Hinweise auf relevante Einwirkungen bezüglich dieses geplanten Polders liegen zum aktuellen Zeitpunkt nicht vor. Auch seitens des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt sind keine Punkte in dessen Stellungnahme angesprochen worden, die eine Beeinflussung des Polders Großmehring bewirken würden.

5.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 6 und Art. 10 des Kostengesetzes (KG) in Verbindung mit der Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (KVz).

5.1

Die Gebühr für die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG bestimmt sich nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.6.1 des Kostenverzeichnisses.

Hierbei wird eine Gebühr in Höhe von **3.000,00 €** festgesetzt.

5.2

Angefallene Auslagen - bisher **13,80 €** für die Postzustellung sind zu erstatten. Eine Nachforderung von Auslagen bleibt vorbehalten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstraße 23, 80539 München (Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München), erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung.
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Syldatke
Regierungsrätin